

Mühlenrecht und Mühlenpraxis am Beispiel der Solms-Laubachischen „Guntterßkircher Erbleymühle unter dem Pfarrhof“

von G. Heinrich Melchior

Meiner verstorbenen Frau Hildegard, geb. Jung, zugeeignet, die mich zu dieser Dokumentation anregte, und anfangs der 1930er Jahre noch schöne Ferientage mit ihren Vettern Wilhelm und Karl bei Tante Lina und Onkel Rudolf in der Gonterskircher Mühle, „de Menn“, verbringen durfte.

I. Einleitung

Gonterskirchen gehörte seit alters her in die Herrschaft Laubach, das bis 1286 Vogtei der Herren von Münzenberg war. Es kam durch Erbschaft an die Hanauer Herrschaft und durch Verkauf 1341 an die Falkensteiner in der Pfalz (21). Das Jahr 1418 brachte das große Falkensteiner Erbe an die erstmals 1129 urkundlich erwähnten und zwischen Weilburg und Wetzlar beheimateten Grafen von Solms mit Stammsitz auf Burgsolms. Aus diesem umfangreichen Erbe in der fruchtbaren Wetterau ließen mehrfache Teilungen der Besitzungen innerhalb der Familie der Solms' Grafen 1607 u.a. das Oberamt Laubach der Grafen zu Solms im Gegensatz zu ihrem Unteramt Utphe entstehen. Ersteres umfaßte neben Laubach die Ortschaften Einartshausen, Freienseen, Gonterskirchen, Ilsdorf, Lardenbach, Ruppertsburg und Wetterfeld (71, 88). Gonterskirchen gehörte seit seiner ersten urkundlichen Erwähnung im Jahre 1239 (59,60), wahrscheinlich sogar seit seiner Entstehung am Oberlauf der Horloff zur Vogtei Laubach.

Besonders auffällig im Horloff- und Wettertal waren der große Wald- und Wasserreichtum und die landschaftliche Schönheit, die von Liebknecht in überschwenglicher Weise dargestellt, ja besungen wurden (66). Der unerschöpflich scheinende Wald- und Wasserreichtum und reiche Eisenerzlager waren schon früh der Anlaß für den Aufbau einer Glas- und Eisen verarbeitenden Industrie (7,8,10,14,19,54,71), für eine ausgedehnte Köhlerei in den Laubacher Wäldern (62,68) und für die Nutzung der Wasserkraft durch Eisenhämmer und eine große Zahl von Mühlen (9,10,43,84).

Über verschiedene dieser Mühlen in Mittelhessen (81a) und in gräflichem Besitz im Seenbach- Horloff- und Wettertal wurde früher gelegentlich schon berichtet, über ihre Geschichte, ihre Besitzer, Sagen, aber auch die Rechtsstreitigkeiten, die zur Erringung politischer Macht und des Einflusses mit Hilfe der Mühlen ausgefochten wurden (9,15,16,17). Auch über die zweite Mühle im oberen Horlofftal in der alten Gonterskirchener Gemarkung, die 1904 abgerissene Horloffsmühle, wurde verschiedentlich geschrieben (1,9,10,80). Die Entwicklung der „Gunterßkircher Erbleymühle unter dem Pfarrhof“ fand bislang keinerlei Beachtung; ihre interessante Geschichte und wissenswerte zum Nachdenken anregenden Geschichten aus den wahrscheinlich mehr als 500 Jahren ihres Bestehens sind deshalb Gegenstand der nachstehenden Untersuchungen. Sie waren möglich durch das Studium der Mühlen- und anderen Akten des gräflich Solms-Laubach'schen Archivs, des Archivs der Stadt Laubach (Ortsteil Gonterskirchen), der Ortschronik, des Familienregisters und von Geburts-, Trau- und Sterberegistern der Evangelischen Kirchengemeinde Gonterskirchen und des Gonterskirchener Grundbuchs.

II. Alte gräfliche und andere Mühlen im Seenbach-, Wetter- und Horlofftal

Die Lage gräflicher und nichtgräflicher Mühlen am Mittellauf der Horloff zwischen dem Ruthardshäuser Forellenteich beim Jägerhaus im Osten und Inheiden/Utphe im Westen gibt eine Karte aus dem Jahre 1774 in der gräflichen Rentkammer in Laubach wieder (Abb. 1, 18), über die kürzlich berichtet wurde (70d). Folgende Mühlen wurden in diesem Aufriß durch ein Mühlrad, das Mühlenwehr, und/oder den Verlauf des Mühlgrabens kenntlich gemacht: Die Gonterskircher Erbleihmühle, als erste im oberen Horlofftal, die Horloffsmühle, die Alte Ruppertsburger Mühle, die Neue Ruppertsburger Mühle, die Zell-Mühle unterhalb Villingens, die Obermühle des Herren-Müllers und Untermühle bei Hungen, die Crasser Mühle, die Neue Mühle, die dem Kloster Arnsburg gehörte, sowie die Utphe und die Rieth-Mühle an einem Nebenbach der Horloff bei Utphe.

Der vom gräflichen Forstmeister Pfeffer in Auftrag gegebene Aufriß wurde vom Geometer Dinstorf im Maßstab von etwa 1:25 000 ausgeführt. Wahrscheinlich sollte diese detaillierte Darstellung zum einen die komplexen Territorialgrenzen zwischen Herrschaft und Ortschaften in dieser hauptsächlich gräflich-laubach'schen Region festhalten, zum andern ging es dabei sicher auch um die Verteilung der wasserwirtschaftlichen Aufgaben zwischen den einzelnen Dörfern und Mühlen, die im gräflichen Besitz an-

gesiedelt waren und zwischen den eigenen herrschaftlichen Mühlen, möglicherweise auch um Fischereirechte, die dem gräflichen Wasserrecht entsprangen. Aus welchen anderen Gründen hätte die Herrschaft auch sonst am Bachlauf der Horloff durch eine doch aufwendige Darstellung interessiert sein sollen?

Auf gräflichem Boden im Seenbach-, Wetter- und Horloffthal befanden sich im Jahre 1786 zwanzig Mühlen. Sie dienten zur Ausübung politischer Macht (15), sie waren Einkommensquellen für die Herrschaft, die Müller, ihre Familien und Hilfskräfte und sicherten das tägliche Brot der Herrschaft, ihrer Bediensteten und ihrer Untertanen im Oberamt und in verschiedenen Nachbarorten (35,43).

Graf Friedrich, Ludwig, Christian (1769-1822) ließ seine „eigen-thümlichen“ Mühlen und andere dem gräflichen Hause verpflichteten Mühlen im Jahre 1809 einzeln im Hinblick auf ihre Eigentumsverhältnisse, die zu erbringenden Dienste sowie wasserwirtschaftliche Aufgaben, aber auch die gehaltenen Streitigkeiten und Prozesse, die zu anderen Rechtsverhältnissen führten, bewerten (43). Sie werden nachstehend (Tab. 1) mit ihrer Ersterwähnung durch den ersten im gräflichen Archiv gefundenen Leihbrief oder das Baujahr (B) aufgeführt und dem „Emphah“ (= Renovations- oder Empfangs-) geld in Gulden (Florin= fl; Tab. 2a), das beim Übergang der Mühle an einen neuen Pächter gefordert wurde. Dabei gibt nur das Baujahr das Alter einiger weniger Mühlen wieder, andere können über die Ersterwähnung hinaus um Jahre älter sein.

Die meisten der Mühlen waren nachgewiesenermaßen in Erbleihe vergeben, wie die Riedmühle bei Inheiden, die als älteste gräfliche Erbleihe belegt ist (1430), die Ruppertsburger und Wetterfelder Erbleihmühle (1557), die „Freienseener Hofmannsmühle“ (1712), die „Junkernmühle unter Münzenberg“ (1566) und andere. Auch die Gonterskircher Mühle und die Laubacher Untermühle waren zeitweise oder ständig bis in 19. Jh. hinein Erbleihmühlen.

Im Wortlaut von 1809 werden nachstehend für einzelne Mühlen die geforderten Empfangsgelder aufgeführt (43). Sie waren zu zahlen, wenn die Mühle von einer Generation der Erbleihmüller auf die nächste übergang und wurden bei Verleihung an einen neuen vom Grafen mit der Erbleihe betrauten Müller gefordert aber auch bei einem Regentenwechsel.

Von der Ruppertsburger „Alten Mühle“ „muß der Müller anietzo pro laudemio [Lehngeld bei erneuerter Verleihung] 20 fl“. Die Wetterfelder Mühle „gibt aber bei jedem Fall 30 fl“. Die Gonterskircher Mühle ist ebenfalls in Erbleihe und muß dermahlen zahlen 12 fl“. Die Horlofs Mühle gleichfalls eine „Erbleyh“ zahlet bei jedem Fall 2 fl Lehentax in die Rentherey und 2 fl Schreibgebühren. Da nun eine als der Sohn kürzlich die Mühle übernommen und eine bei angetretenen regierung sich ereignet, so sind vor beyd zu zahlen 4 fl“. „Die Mühle unterhalb Ruppertsburg ist zwar eigenthümlich, der Concesionsbrief aber enthält daß er bey begebenden Fällen das Emphah- und renovations Geld mit 8 fl abtragen solle. Waren zwey Fälle, da nemlich ietziger Müller die Mühle übernommen- und der Regierungs Antritt mithin 16 fl“.

„Die sogenannte Strebkottenmühle oberhalb Freyenseen ist ebenfalls eine eigenthümliche im Concesionsbrief aber heißt bei begebenden Fällen

sollen das gewöhnliche Empfah u. renovations Geld abtragen“. „Die Heßenbrücken Mühle stehet zwar auf Lichischem teritorio, weilen aber das Wasser dem Hause Laubach gehört, so wird auch der halbe Pacht [von]...5 fl gegeben...und heißt im Erbleyhbrief darüber soll er die Leyhe, so viel und so oft es von nöthen zu rechten Zeit emphahen“. „Die sogen. Junkern oder Solmsische Mühle bey Münzenberg ist auf Erbleyhe verliehen und heißt im Erbleyhbrief bey Veränderung der Leyheherrschaft oder derzeitigen Müllers aber jedesmalen pro recognitione [Echtheit eines Dokuments] der Erbleyhepacht [sind] 24 fl zu zahlen“. „Was es vor Beschaffenheit mit der bey Treys-Münzenberg gelegenen Mühle, wovon Laubach auch Pacht bekommt, habe, davon findet sich keine Nachricht im Archiv“. Gleiches galt für die Heres Mühle „und von denen im Ambt Utphe“.

Die abzuführenden Pachten für die Erbleihe der Mühlen wie auch das in Tab 1 aufgeführte Empfangsgeld, das diesen im Verhältnis etwa entspricht, geben einen Hinweis auf den wirtschaftlichen Wert, der jeder einzelnen Mühle beigemessen wurde. Das Empfangsfeld erhöhte sich im Verlaufe der Jahrhunderte nur geringfügig. Die Pachten stiegen dann, wenn Verbesserungen wie zusätzliche Mahlgänge oder ein Schlaggang für die Ölgewinnung eingebaut worden waren, aber auch, wenn der Erbleihnehmer nicht bekannt war oder unzuverlässig erschien.

Vergleicht man die Emphahgelder und den Pachtzins (Tab. 1), die sicher nach den Erträgen der einzelnen Mühlen ausgelegt waren, so wird deutlich, daß die Gonterskircher Mühle in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung mit 12 fl Empfangsgeld zusammen mit einigen anderen Mühlen am unteren Ende der Skala wirtschaftlicher Bedeutung steht. Einige andere wie die Horloffsmühle oder Sträuchesmühle wurden allerdings noch weit geringer bewertet. Die Friedrichshütter Schmelzmühle, die Wetterfelder und Upher Mühle dagegen waren mit 30 fl Emphahgeld besonders hoch bewertet. Mühlen außerhalb von Dörfern, wie die Hessenbrückenmühle, Heres- und Horloffsmühle, ohne den direkten Kontakt zu den Dörfern, hatten wohl auch nicht die gleichen Chancen, viel Mahlwerk zu verarbeiten wie die Mühlen in den Dörfern oder in ihrer nächsten Nähe. Dann bleibt allerdings die Frage offen, weshalb die Bewertung der Schmelzmühle so hoch ausfiel. Waren es die „Schmelzer“, die Arbeiter und anderen Bediensteten, der 1707/1708 erbauten Friedrichshütte, die für einen entsprechenden Umsatz sorgten (8,19)?

In o.a. Aufstellung wurde die Einartshäuser Mühle (70c) am Oberlauf des Grund-, Hindern-, Flachs-, Bettenbachs, einem Nebenbach der Horloff mit verschiedenen Namen für die unterschiedlichen Bachabschnitte, der westlich Gonterskirchens in die Horloff mündet, nicht erwähnt (67c). Das hat seinen Grund darin, daß etwa zu Anfang des 19. Jahrhunderts Einartshausen bereits zur Grafschaft Solms-Rödelheim gehörte. Bei der Aktendurchsicht blieb aber unklar, wie damals die Eigentums-, Rechts- und Bannverhältnisse für die Mühle waren.

III. Mühlenrecht und gräfliche Verordnungen

1) Erbleihmühlen

Nach Meyers Konversationslexikon (76) handelte es sich um Mühlen mit erblichen Bewirtschaftungs- und Nutzungsrechten gegen jährliche Abgaben. Die Rechte der Lehnsherren wurden jedoch durch Gesetze über Lehnsgüter im vorigen Jahrhundert als ablösbar erklärt und die Lehen, Mühlen, Höfe usw., früher oder später in volles Privateigentum überführt.

Die Mühlenakten im gräflichen Archiv geben über die Erbleihgepflogenheiten durch die entsprechenden Verträge mit den bis in Einzelheiten gehenden Verpflichtungen der Herrschaft (des Lehnsherren) und der Erbleihnehmer (der Vasallen), hinreichend Auskunft. Sie beschreiben z.T. auch die Mühlen und ihr Zubehör, das mitverpachtete Land, den Zeitraum der Erbleihe, den Pachtzins und andere zu leistenden Dienste sowie die wasserwirtschaftlichen Aufgaben der Erbleihmüller. Mühlen-, Müller-, Mahl- und Wägeordnungen der Herrschaft legten die rechtlichen Seiten des Mühlenbetriebes fest (Gräfliches Archiv Laubach; s. auch 78a,84). Besonders die Verstöße gegen diese geben dazu mehr Einzelheiten wieder als sie in Verträgen, Befehlen und Verordnungen niedergelegt werden konnten. Die Anträge von Müllern von außerhalb der Grafschaft mit einer Mühle im Oberamt Laubach und spez. der Gonterskircher belehnt zu werden, gaben außerdem Hinweise auf die Vergabep Praxis. Einwohner aus dem Oberamt wurden für die Vergabe vorrangig bedacht.

Auch die Pflichten der an die Mühle „gebannten“ Bewohner Gonterskirchens und Einartshausens wurden durch die in die Dutzende gehenden Akten über Streitigkeiten zwischen Untertanen, Gemeinde und Müller, Müller und Herrschaft und Gemeinde und Herrschaft offengelegt. Eine umfassende Darstellung der Erbleihe, wurde nur für die Gonterskircher Erbleihmühle und ihr Banngebiet versucht. Mehr zufällig und ausnahmsweise wurden auch Akten anderer Mühlen studiert. Dabei konnte festgestellt werden, daß sich die rechtlichen Verhältnisse in den nächsten Nachbarorten bereits anders darstellten.

Wie sah nun ein solcher Erbleihvertrag aus? Auszüge aus entsprechenden Erbleihverträgen beleuchten diese Frage im Einzelnen: Gegen eine bestimmte Pacht, die an vorgegebenen Tagen zu erbringen war, wurde die gräfliche Mühle vom Lehnsherr, dem Grafen oder nahen gräflichen Familienangehörigen bei Vormundschaften für die Erbgrafen, kraft eines gesiegelten Erbleihbriefes verliehen und zwar an (beispielsweise) unsere „untersaßen Junghen Wolf und Barbara seine Ehehliche Hausfrauen und ihre rechten Erben“. Mit der Mühle wurden Hof, „Zugehör“, sowie Land, hier zwei Wiesen, in die Obhut des Erbleihnehmers gegeben. Die Pacht war jährlich

zu zahlen und bestand in vier Achtel Korn (Roggen) „Laubacher Gemäß“ (Tab. 2c), die an St.-Martins-Tag (Tab 3) an die gräfliche Fruchtschreiberei in Laubach und zehn Mesten, die an den Kirchenbau zu Gonterskirchen abzuliefern waren.

„Die Eheleuth und ihre Erben“ mußten „solche Mühle und Wiesen in redlichem bau und beßerung halten, derselben sich der Gebühr gebrauchen und So oft es Zum fall kombt dieselbe emphahn, darbey Wir und unsere Erben sie auch gleich andere unseren unterthanen schutz, schirm und bey Recht handhaben und vertheitigen sollen“ (z. B. 30,34; 1514,1575,1627).

Die Leihnehmer bestätigten für sich und ihre Erben in einem Revers, daß sie den im Leihbrief niedergelegten Forderungen nachkommen wollten „und so wir das nicht thäten, alsdann sollen Wir und unsere Erben solcher Leihe zumahl entsezt“ sein. Auch wenn sie der Zahlung der Pacht nicht nachkamen und die „Mühle nicht in redlichem bau und Wesen halten, alßdann sollen sie sich selbst solcher möle und Güter entsezt Haben, und möchten wir und unser Erben [die gräfliche Herrschaft] darzu als dann greifen und zu uns nehmen, doch gegen erstattung des Baues, so an solcher möle gesetzt wordten, möchte damit auch thun und laßen, die fürter verleihen oder selbst behalten nach unserm gefallen“. Neben Pacht schulden war also auch die Vernachlässigung der Mühle in ihrer Bausubstanz ein Grund, daß der Leihvertrag hinfällig wurde. Die vom Müller investierten Kosten für Verbesserungen wurden jedoch erstattet (z. B. 30, 1748).

Verschiedene dieser Briefe waren gleichzeitig auch Verkaufsbriefe, die gegen eine bestimmte Summe in Abhängigkeit vom Zustand der Mühle den Verkaufspreis für die Mühle mit Rücknahmerecht für das gräfliche Haus benannten (64). Mit Zustimmung der Herrschaft konnte die Mühle in diesem Fall weiterverkauft werden. Das passierte auch einige Male; doch blieben viele der Käufer den Kaufschilling schuldig, der auch verzinst werden mußte oder machten aus nicht näher angeführten Gründen Schulden, die einen Rückkauf der Mühle durch die Herrschaft zur Folge hatten. So wurde beispielsweise die Hofmannsmühle (Tab. 1) oberhalb Freienseens mit der Banngerechtigkeit über Lardenbach, Ilsdorf sowie den Stockhäuser und Flensunger Hof 1736 an Caspar Lotz von Gonterskirchen für 720 fl verkauft. Lotz erfüllte die von ihm geforderten Verpflichtungen nicht, weil er u.a. den Kaufpreis nicht bezahlte. Er mußte die Mühle deshalb nach sechs Jahren bereits wieder an die Herrschaft zurückgeben (43). Auch die Gonterskircher Erbleihmühle wurde im Rahmen von Erbaueinandersetzungen mit Zustimmung der Herrschaft weiterverkauft oder mußte im 17. Jh. wegen übermäßiger Schuldenlast von ihr zurückgekauft werden (z. B. 30, 1637).

Besonders schwer tat man sich, wenn in die Erbleihe nicht die eigenen Kinder beider Erbleihnehmer sondern uneheliche eines Ehepartners eingesetzt werden sollten. Der Passus im Leihvertrag „und ihren rechten Lei-

besserben“ stand dem entgegen. Alle Leihbriefe forderten eine eheliche Abstammung. In einem speziellen Fall war der einzige Sohn des Müllers zum preußischen Militär gegangen, und die einzige Tochter sollte nach Sicherung des Erbanteils des Sohnes die Mühle übernehmen. Außerdem bat der Müller, seine uneheliche Enkelin mit in die Leihe einzubeziehen (36, 1789). Unter diesen Voraussetzungen war es zwar möglich, die Tochter des Bittstellers und deren eheliche Leibeserben zu berücksichtigen, aber in keinem Fall „deren uneheliches Kind, wann solches nicht per Rescriptum Principis legitimiert wird“, wie damals im schönsten Beamtendeutsch der Müller benachrichtigt wurde.

Auch hier wurde nach gründlichen Beratungen in der Kammer, mit der Herrschaft und den Beteiligten ein Weg gefunden, um alle Seiten zufrieden zu stellen und dem alten, angesehenen Müller Genüge zu tun. Ausschlaggebend dabei war sicher der relativ gute Zustand der Mühle, der sich in einem hohem Anschlag von 1100 Gulden ausdrückte, und ihre Schuldenfreiheit. Der unehelichen Enkelin des Müllers wurde die „landes- herrliche Legitimation“ und „zugleich involuirende Dispensation“ gegen Zahlung von 25 fl durch die Gräfin 1789 gewährt. Anna, Maria, Barbara Girsch wurde damit als uneheliches Kind der Müllerstochter in die Übertragung und den Erbgang für die Mühle, einbezogen. Es war dies ein für die Gonterskircher Mühle einmaliger Vorgang, der im Verlaufe ihrer Vergabe in Erbleihe festgestellt wurde. Diese Einmaligkeit dürfte aber wohl auch für die anderen gräflichen Mühlen im Oberamt zutreffen.

Vergleicht man den Ablauf dieser Angelegenheit mit heutigen Eingaben an Behörden, ihrer Bearbeitung und Entscheidung, so fällt vor allem ihre schnelle Erledigung zwischen dem Zeitpunkt der Kündigung durch den alten und gebrechlichen Müller im Oktober 1789 und der Zustimmung der Landesherrin und Klärung der Nachfolge im Dezember des gleichen Jahres auf, obschon dazu dreizehn Termine in der Kammer mit den Beteiligten wahrgenommen werden mußten. Sicher waren dabei auch die seit mehreren Jahren auftretenden Klagen der Gonterskircher bezüglich des Mahlwesens ebenso förderlich wie die dem gräflichen Hause entgehenden Pachtzinsen bei fehlender Verpachtung.

2) Mühlenbann

„Bann- oder Zwangmühle heissen diejenigen Mühlen, wo gewisse Leuthe zu mahlen genöthigt sind. Dergleichen werden durch Herkommen und Gewohnheit, auch durch eine Verjährung von undencklichen Jahren nicht erlanget, weil das Mahlen ein willkürlich Werck ist, es wäre denn daß deshalb ein Gebot oder Verbot ergangen wäre, und der Gegentheil es dabey hätte

bewenden lassen“ (64,68). Mit dieser komplizierten, unverständlichen Beschreibung wurde der Mühlenbann im 18. Jh. erklärt. Nach einer leichter verständlichen Definition (76, 1896) bestand er in dem mit der Mühle verbundenen Recht, die Konsumenten eines festgelegten Gebiets zu zwingen, ihren Bedarf in einer bestimmten Mühle und nur in dieser mahlen und schrotten zu lassen. Dieser Mühlenbann wurde durch die Reichsgewerbeordnung 1869 beseitigt, soweit dies nicht bereits früher durch Einzelgesetze geschehen war.

Im zweiten für die Gonterskircher Mühle ausgestellten Erbleihbrief heißt es dazu: „...Hirinne ist auch abgeret daß die Inwohner zu Gonterskirchen und Einartshausen mit inen in solcher möle mahlen doch mit dem unterscheidt daß Junghen Wolf und Barbara Eheleut und ihre Erben die solche möle iederzeit inhaben, genannten Mahlgästen gewertig sein, inen auch gleich und recht thun sollen...“

Dieser 1575 ausgestellte Erbleihbrief besagt also eindeutig, daß Gonterskirchener und Einartshäuser Einwohner an die Mühle in Gonterskirchen „gebannt“ waren. Sie hatten harte Strafen zu erwarten, wenn sie in anderen Mühlen mahlen ließen (22,30). Doch versuchten gebannte Bewohner immer wieder aus den verschiedensten Gründen aus dem Bann auszubrechen und in anderen Mühlen mahlen zu lassen. Andere Müller ohne das entsprechende Bannrecht erleichterten dies, indem sie in gebannte Mühlengebiete einfuhren, die Frucht abholten und das gemahlene Gut auch wieder zurückbrachten.

Die Anzahl der Mahlgäste und die Menge des Mahlgutes bedingten den Verdienst der Bannmüller. Sie in erster Linie also mußten interessiert sein, den Mühlenbann durchzusetzen und die Sünder, die ihn brachen, ihrer Bestrafung zuzuführen.

So hatte 1786 der Gonterskircher Müller Grund sich über den „Müller Schreiner von der Strebkazen Mühl“ im Seenbachtal (Tab. 1) zu beschweren, der in seiner gebannte Gemeinde eingedrungen war und Gonterskircher Mahlgäste bedient hatte. Er bat, daß der „beklagte nicht nur wegen des geschehenen Eingriffs in seine Banngerechtigkeit nachdrücklich gestraft sondern ihm auch aufgegeben würde sich desselben [künftig] zu enthalten“. Die Mahlgäste wurden zwar namentlich aufgeführt, aber offensichtlich kamen sie ohne Strafe davon.

Der Schreinermüller hatte nicht geglaubt, unrecht getan zu haben. Er wisse auch nicht, daß es verboten sei im Lande [im Inland] von einem Ort zum andern zu mahlen. Außerdem sei sein Knecht nach Gonterskirchen gefahren, um dort Schlagwerk (Ölfrucht) zu laden; dabei sei ihm vom Meister daselbst auch ein Sack Weizen und Korn aufgeladen worden. Um so mehr glaubte er unschuldig zu sein.

Diesmal blieb der Schreinermüller von einer Strafe verschont; es wurde ihm aber ernstlich verboten, in die übrigen Bannmühlen zu fahren und den Gonterskirchern aufgegeben nirgends anders als in der Gonterskircher

Mühle mahlen zu lassen. Die Kosten von 10 alb. fielen dem Beklagten zur Last (30,1786).

Auch gegen den „Ausländer“ Steines-Müller (Mühle bei Münster, heute Stadtteil von Laubach) wurde Anzeige erstattet, als er vier Säcke Frucht in Laubach abgeholt hatte. Er wurde mit 1 fl Strafe belegt. Vor künftig härterer Strafe wurde „bei weiterer Widersetzlichkeit und Eigensinn“ gewarnt. Die Laubacher Bürger führten zur Verteidigung an, daß schon ihre Väter beim Steines-Müller hatten mahlen lassen. Sie wußten nicht, daß sie dort nicht mahlen lassen durften und wären sehr übel dran, wenn sie sich die Müller zu Feinden machten. Sie wollten auch weiterhin beim Steines-Müller mahlen lassen, kein Verbot und Strafe werde sie davon abschrecken. Beide wurden mit je 15 alb Strafe belegt (32, 1752). Wie die Strafen und Kosten im „Ausland“ eingetrieben wurden, konnte allerdings nicht festgestellt werden.

Der Wetterfelder Müller zeigte 1791 den Sträuchesmüller Fischer an, weil er zweimal ins Dorf gefahren war, um im herrschaftlichen Hof Frucht abholen zu lassen. Dabei hatte er bereits im Februar des Jahres gebeten, das Einfahren zu unterlassen. Deshalb bat er jetzt, ihn zu belangen, zu strafen und in seinem Recht zu schützen. Der Sträuchesmüller entschuldigte sich damit, daß der Knecht eingefahren sei. Er werde künftig dafür sorgen, daß dies unterbliebe. Er wurde zwar nicht mit Strafe belegt, hatte aber die Kosten der Verhandlung in Höhe von 10 albus zu tragen (42, 1791).

Manchmal griffen die Müller zur Wahrung ihrer Rechte rigoros durch und schreckten auch vor Selbstjustiz nicht zurück. So erwischten der Gonterskircher und der Horloffsmüller einmal u.a. auch einen „Ausländer“, den Sohn des Müllers aus Rainrod, als er Frucht aus der Grafschaft Laubach, nämlich aus Einartshausen, zu seines Vaters Mühle bringen wollte. Die beiden Müller hatten ihm aufgelauert, nahmen ihm das Mahlwerk weg und schleppten ihn mit nach Gonterskirchen (30,1634).

Der Rainröder Müllerssohn schien Rückfalltäter gewesen zu sein, denn er war bereits einmal vorher erwischt worden und hatte versprochen drei Kopfstück (Tab 2a) zu bezahlen, was aber nicht geschehen war. Diesmal verlangten die Müller drei Königsthaler „gütlich und zu Dank zu entrichten...damit die Gerechtigkeit zu erhalten“. Wie der Rainröder selber angibt, wären ihm Hiebe lieber gewesen.

Der Vorfall wurde aktenkundig, weil der junge Rainröder Mann den Gonterskircher Schulmeister Johannes Koch unterrichtete und der wiederum teilte ihn der gräflichen Rentkammer mit. Leider wurde nicht bekannt, wie das Eindringen des „Ausländers“ in die Grafschaft und auch nicht wie die eigenmächtige Bestrafung des Delinquenten durch die Müller geahndet wurde.

Der Müller hatte gegenüber den gebannten Dörfern die Verpflichtung, zuerst die Mahlgäste aus dem eigenen Banngebiet zu „fördern“, zu bedienen. Der Gonterskircher Müller durfte also die Mahlgäste aus anderen Ortschaften

ten nur annehmen, nachdem er die Gonterskirchener und Einartshäuser zufrieden gestellt hatte. Solange sie noch auf ihr Mahlgut warteten, wurde die Bedienung anderer Mahlgäste nach Anzeige mit empfindlichen Strafen geahndet, wie z. B. Beschlag- und Wegnahme der Frucht der nichtgebannten Mahlgäste und durch Geldstrafen (22).

Was geschah, wenn eine Bannmühle ihre Mahlgäste mengenmäßig und zeitlich nicht zufriedenstellen konnte (z.B. bei klirrendem Frost und Trockenheit im Sommer), wie es mit der Laubacher Mühle verschiedentlich geschah? Solcher Mühle wurde erlaubt „Beymüller“ anzunehmen, die zeitweilig in das Laubacher Bannwerk fahren und dort Mahlwerk aufnehmen und in der eigenen Mühle für den Laubacher Müller mahlen durften. Dieses Vorrecht wurde allerdings i.d.R. nur „inländischen“ Müllern zugestanden (39, 1727). Die Beimüller aus dem Umland hatten dafür dem Laubacher Müller einen Anteil an Pachtzins abzunehmen, wie aus einer Aufstellung aus dieser Zeit hervorgeht.

Im Jahr 1728 wurde sogar auch „fremden“ Müllern erlaubt nach Laubach einzufahren. Das brachte die Landmüller aus dem Oberamt, nicht gegen die Verwaltung, die dies erlaubt hatte, sondern gegen den Laubacher Müller in Harnisch, der die Erlaubnis ja erbeten hatte und sie deshalb nun als mutwillig und halsstarrig bezeichnete. So war lediglich der Ruppertsburger Müller bei Zahlung von drei Achtel der Laubacher Pacht bereit, zu helfen, wenn die fremden Müller Stadtverbot bekämen (39, 1728). Diese Hilfeleistung war auch der Grund, weshalb der Ruppertsburger Müller nach dem Abklingen des Notstandes forderte, auch weiterhin in das gebannte Mahlwerk nach Laubach fahren zu dürfen. Damit hatte er aber wenig Glück, denn die Verwaltung entschied, daß es billig sei, wenn der hiesige Müller sein gebanntes Mahlwerk behalte (39, o.J.).

Dies mag noch in Erinnerung geblieben sein, als eine ähnlich Situation 1776 nocheinmal eintrat. Nur wenige Landmüller im Oberamt erklärten sich damals bereit, im Laubacher Mahlwerk auszuhelfen. So mochten sich der Gonterskircher und Wetterfelder an einer Beihilfe der Laubacher Mühlenpacht auf Grund des Rechts dort einzufahren und Mahlgut zu übernehmen, nicht beteiligen, weil sie „an der Stadtmahlerei keinen Teil“ hatten, und zeitlich nicht in der Lage waren, dorthin zu fahren. Sie erklärten sich eher bereit zehn Reichstaler Strafe zu zahlen (Tab. 2a), als daß einer von ihnen dort Frucht holte, oder gebrachte mahlte oder schrotete (39, 1776).

Im Jahr 1704 kam Einartshausen nach langen Streitigkeiten auf gütlichem Wege an Solms-Rödelheim (13,71). Dies war für das gräflich Solms'sche Haus in Laubach ein Einschnitt. Allerdings traf er den Gonterskirchener Müller sicher genau so hart. Die gräfliche Mühle in Einartshausen, die wohl gegen Ende des 17. Jhs erbaut worden war (70 c), blieb ja auch weiterhin gräflich-Solms-Laubach'sches Lehngut. Sie konnte jedoch sicher nur dann

existieren, nachdem der Bann an die Gonterskirchener Mühle aufgehoben worden war. Das ist um diese Zeit anzunehmen, denn ab 1712 bereits wurde Conrad Schmitt als dortiger Müller in der Einartshäuser Familienchronik geführt.

Die Abschaffung des Mühlenbanns erfolgte im Großherzogtum Hessen und bei Rhein im Jahre 1818 durch eine Großherzogliche Verordnung, ohne daß die Müller in Verlust geraten sollten. Für die Laubacher Untermühle hatte sie seit dem Anfang des 19. Jhs auch kaum noch Bedeutung, nachdem der letzte Pächter gestorben, und die Mühle von der gräflichen Verwaltung des Schloßgutes weiterbetrieben und schließlich 1832 stillgelegt worden war (84).

Auch im Erbleihbrief für den Gonterskircher Müller Conrad Lind, aus dem Jahre 1823 (51) wird die Abschaffung des Banns in einem der Absätze besonders erwähnt und ihm wie allen Müllern empfohlen, sich mit den Dorfbewohnern gut zu stellen, gütlich zu einigen und sie auf alle Weise zu fördern, damit sie auch künftig ihre angestammte Mühle benutzen, und er keine Einnahmeverluste hinnehmen müsse. Die Erbleihmüller sollten verbunden sein, die Dorfbewohner „vor allen andern zu befördern“ und ihnen und den übrigen Mahlkunden gleich und recht zu tun“. Den früher gebannten Kunden wurde nahegelegt, auch in Zukunft der altherbenutzten Dorf-mühle die Treue zu halten. Einen Einfluß auf die dem gräflichen Hause und dem Kirchenbau in Gonterskirchen zu zahlende Pacht hatte dieser Eingriff jedoch nicht.

Doch auch in dieser Situation scheint es Conrad Lind nicht schlecht ergangen zu sein, denn es wurden, trotz der Aufhebung des Mühlenbanns keinerlei Beschwerden weder von gräflicher, noch von Seiten der Dorfbewohner laut. Wahrscheinlicher war aber, daß die Aufhebung des Mühlenbanns bis auf's Land noch nicht durchgedrungen war. Die erste Beschwerde wurde laut, als 1830 der Rainröder Müller in die Gonterskircher Banngerechtigkeit einfuhr (51). Jetzt sollte sich auch der Gonterskircher Müller gegen die Konkurrenz durchsetzen. Von Vorteil war dabei, daß er als Dorfmüller für seine Kunden in nächster Nähe war. Zusätzlich machte sich der gräfliche Rat Klenze auf herrschaftliche Fürsprache hin zum Rechtsbeistand des Müllers. Er hatte schriftlich und mündlich dem Müller bei der Auslegung dieser Verordnung im Regierungsblatt mit entsprechenden Erläuterungen zu helfen. So sollte der Müller eine schriftliche Erklärung vom Bürgermeister erlangen, ob die Gemeinde die Banngerechtigkeit aufzuheben wünsche. Demnach bestand sie in Gonterskirchen auch 1830 noch, obwohl laut großherzoglichem Gesetz bereits 1818 ihre Aufhebung verordnet worden war. Wünschte die Gemeinde die Aufhebung, dann stand dem Müller die gesetzlich vorgeschriebene Entschädigung zu oder es durfte, wenn die Gemeinde den Bann auch weiterhin wollte, nicht in das Dorf eingefahren werden.

Auch wenn weitere Einzelheiten über die Aufhebung des Banns in Gonterskirchen nicht bekannt geworden sind, so gibt der Vorgang doch einen Einblick in das zwischen Müller und Verwaltung bzw. gräflichem Hause bestehende Vertrauensverhältnis und das Verantwortungsbewußtsein von Seiten der Herrschaft gegenüber ihren Müllern. Interessant wäre auch gewesen, die Aufhebung des Mühlenbanns in Laubach und in den anderen Orten des Oberamtes im Vergleich mit Gonterskirchen zu erfahren. Wahrscheinlich war dies für Laubach mit dem Tod des letzten Pächters um 1814 schon ohne praktische Bedeutung (84), für die einzelnen Ortschaften waren die Zeitpunkte sicher andere und auch von Ort zu Ort verschieden. Sie könnten nur durch das Studium der Akten jeder einzelnen Mühle gefunden werden.

3) Wasserordnung

Betriebsmittel der Mühlen ist u.a. das Wasser. Bereits früh wurde deshalb die Wasserzuführung, -Entnahme und der -Verbrauch in der Laubacher Grafschaft geregelt und auf eine Grundlage gestellt, die zum Vorteil der Fischerei und Mühlen gereichte. Die erste bekannt gewordene schriftliche Gewässerordnung stammt von Graf Carl Otto (1633-1676) aus dem Jahr 1669; sie wurde 1707 vom Grafen Friedrich Ernst (1661-1723) erneuert. Dabei wurden andere bekannte Verordnungen u.a. auch über das Wasserrecht zu Rate gezogen. Das geschah auch im Jahre 1694, als solche „Vorlagen“ von Ulrichstein (39,1680) sowie Romrod und Bobenhausen (39,1694) konsultiert wurden.

Die Laubacher Wasser-Ordnung von 1707 (41) umfaßte neun Punkte auf dem Hintergrund der Bobenhausener und der Schluß-Erklärung, daß es „unserer ernstlicher Will und Meinung [ist] daß diese Verordnung..., so oft um Gebott [ange]gehalten wird, abgelesen werden soll“.

Kein Untertan durfte bei Strafe von 10 fl Quellen in den Wiesen zum Wässern benutzen; er hatte sie in stets aufgeräumten und gesäuberten Gräben zum Bach zu leiten. Bei Trockenheit im Sommer und Frost im Winter durfte erst recht kein Wasser aus den Bächen und Mühlgräben entnommen werden, um die Wiesen zu wässern. Es mußte gewartet werden, bis wieder genug Wasser vorhanden war, damit weder die Müller am Mahlwerk noch die Herrschaft bezüglich der Fischerei Schaden nahmen.

Die Erlaubnis zum Wässern und Bau von Dämmen und Flutlöchern in Bächen und Gräben war mit der Verpflichtung verbunden, sie vor dem Winter wieder zu öffnen bzw. zu verschließen. Fischen und Müllern durfte dabei kein Schaden entstehen, ein bis zwei Schuh hoch mindestens mußte Wasser „nach jedes Orts Gelegenheit“ gelassen werden. „Reiser, Waasen [Rasenstücke] und Unflat“ durften nicht in die Bäche und Mühlgräben geworfen werden. Im Frühjahr und Herbst sollten zwei

Mann und der Müller das Wasser in die Gräben leiten besonders die „lebendigen Quell und Brunnen, wordnach das Waßer gemehret werden Kann“.

Jeder Müller hatte „dahin zu sorgen, daß von ihm all wege der untere den Obern in Wasser aufräumen und beförderlich seyn“ und daß die Mühlgräben in gutem Zustand gehalten wurden. Das sollte durch wöchentliche Visitation der Bäche durch den Müller und die unverzügliche Anzeige bei Straffälligkeiten an der „Canzley spezificiret“ sicher gestellt werden. Solche straffälligen Handlungen kosteten 5 alb Buße.

Die Wasserordnung griff vor allem auch in landwirtschaftliche Belange ein, denn sie regelte auch die Ableitung von Wasser aus den Bächen und dem Mühlgraben für die Bewässerung von Wiesen (76) zur Verbesserung der Produktion von Grünfutter, Heu und Grummet. Die dafür notwendigen technischen Einzelheiten wie die Höhe und Größe der am Mühlgraben anzubringenden Flutlöcher zur Wasserentnahme, das Verbot der Entnahme bei Wasserknappheit, die Instandhaltung von Fließwasser und der Brunnen, die Anzeige der „Verbrecher“, die zuwider handelten, um sie zu bestrafen und die Rücksichten, die der Oberlieger auf den Unterlieger hinsichtlich der Wasserentnahme zu nehmen hatte, waren dort festgelegt.

Auch in Gonterskirchen gab es Wässerwiesen, deren Ertrag durch die Bewässerung aus Bächen und dem Mühlgraben mit Hilfe eines zeitweilig gefluteten Grabensystems verbessert wurde. „Auersbach“ „Hinderngrund“, „Schiffenbach“, „Riethwiese“ und „Ruthardshäuser Grund“ (29, 1745) gehörten zu den Gemarkungsteilen, deren Ertrag auf diese Weise verbessert wurde. Sebst eine kartenmäßige Erfassung war um 1850 üblich (4a).

Wasser-Rechte mußten insbesondere auch in „zwischenstaatlichen“ Beziehungen gewahrt werden. Zum Teil gingen deshalb auch die Mühlenordnungen auf diese Frage ein. Was Wunder, wenn sich sämtliche auf das Horloffwasser angewiesenen Müller aus dem Solms-Braunfelsischen beschwerten, als einige Tage lang das Horloffwasser wahrscheinlich durch die Friedrichshütte in einen Weiher abgeleitet worden war.

Nicht allein die Herrschaft hatte dabei „ein unbeschreiblicher Schadte und beschwehung“ sondern vor allem die Müller und die an die Mühlen gebannten Untertanen. Schon das Beschwerdeschreiben weist aber auf das gute und freundschaftliche Verhältnis Braunfelsischen Solms hin. Es wurde aber auch sehr deutlich darauf verwiesen, daß die Ableitung von „öffentlichen Flüssen“ nicht erlaubt war, besonders in wasserarmen Sommern nicht, umso weniger als Wasser für das Mahlwerk und bei Unglücksfällen wie Feuersnöten notwendig war. Die Rentkammer stellte die „über Gebühr“ erfolgte Ableitung zum See fest und befahl umgehend festzustellen, wie eine künftige Regelung zum gegenseitigen Nutzen auszusehen hatte (39,1719).

4) Mühlen- und Fischereirechte

Als Mühlen-Rechte wurden „alle Befugnisse und Gerechtsame genannt, nebst denen daher entstehenden Nutzungen und Beschwerden derer Mühlen oder derer Eigenthümer, sowohl als alle deshalb von hoher Landes-Obrigkeit, oder wer sonst darüber zu gebieten hat, gemachte Anstalten und Verordnungen. Solchemnach ist zuvörderst zu wissen, daß die Mühlen heut zu Tage mehrentheils zu denen Regal-Rechten gezehlet werden, und also ohne Bewilligung und Erlaubniß des Fürsten oder doch der ordentlichen Obrigkeit nicht erbauet und aufgerichtet werden können“ (89). In diesem Juristendeutsch wurden 1739 Mühlenrechte definiert.

Laut dieser Darstellung konnten ohne besondere Erlaubnis (z.B. in Sachen) Mühlen auch auf eigenem Grund und Boden weder geändert, noch weniger neu errichtet werden. Vor allem das Wasser durfte nicht vermindert oder verdorben werden. Nur eine „ausdrückliche Verstattung des daher zu erwartenden Nutzens durch Lehn-Briefe und dergleichen, oder eine stillschweigende Zulassung durch Verjährung von undenklichen Zeiten her“ konnte zu einer Verleihung der Mühlengerechtigkeit führen. Einem Fürsten wurde dieses Recht „wegen Eigenthums des öffentlichen Flusses“ zuerkannt, „einem Privatmanne aber wegen dessen Ermangelung versaget“. In der Regel war diese Berechtigung mit einer ständigen Abgabe, dem Mühlenzins, als Reallast auf dem betr. Mühlgrundstück an die Obrigkeit belegt. Urteile im Hinblick auf die Rechte des Oberliegigers, Schadenersatzansprüche bei Ableitung des Wassers, Rechte der Müller und Mahlgäste bei Anwendung des Mühlenzwangs wurden auch damals schon heftig diskutiert.

Gegen Ende des vorigen Jhs. wird das Mühlenrecht als „die Summe derjenigen Rechtssatzungen, welche sich auf die Anlage und den Betrieb von Mühlwerken beziehen“ definiert (76,78a). „Die Mühlengesetzgebung wird als Ausfluß der Mühlenhoheit, d.h. der Befugnisse des Staats, die Anlage, Veränderung und den Betrieb von Mühlen jeder Art zu überwachen und durch besondere Mühlenordnungen zu regeln“ angesehen. Das mit ausdrücklicher Erlaubnis von den Mühlen entnommene Wasser richtete sich nach der Berechtigung des Müllers. Sie wurde durch die Lage des Fachbaums genormt, dem obersten Balken, des waagrecht im Fluß stehenden Wehrs, hinter dem sich das Wasser staute. Die Höhe des Wasserstandes, bis zu der höchstens gestaut werden durfte, war durch den in der Nähe stehenden Eichpfahl fixiert (89) und durfte nicht überschritten werden, um Schäden am Fischbestand und an Acker- und Wiesenkulturen zu vermeiden.

Das Setzen des Eichbaumes war deshalb eine höchstamtliche Angelegenheit, wie es noch ein solcher Vorgang um 1870/1871 für das Wehr der Friedrichshütte unterhalb der Horloffsmühle bewies (48). Nicht nur, Persönlichkeiten des öffentlichen Rechts, wie des Bauamtes, Feldgeschworene, Bür-

germeister, Polizeibeamte und unmittelbar Betroffene (der Horloffsmüller als Oberlieger, der Wieseneigentümer, in dessen Wiese der Eichbaum gesetzt wurde, und Vertreter der gräflichen Verwaltung) mußten am Ortstermin teilnehmen, über den ein bis in Einzelheiten gehendes Protokoll ausgehändigt wurde. Auch die Vorbereitungen für diesen Akt dauerten ein Jahr, bis auf Antrag der gräflichen Verwaltung der Eichbaum nach amtlichen Vorschriften gefertigt, sein günstigster Standort in einer benachbarten Wiese gefunden und das Fundament zum Ortstermin gemauert worden war.

Die Kosten hatte der Antragsteller, die gräfliche Verwaltung, zu tragen, nämlich für die Anfertigung des Pfahls, seinen Transport zum Standort am Ortstermin, die Bezahlung der Feldgeschworenen (etwa 4 fl) und die Entschädigung an den Eigentümer der Wiese, in die der Eichpahl gesetzt wurde. Sie bestand in einem Wagen Losholz und war der geringste Unkostenanteil.

Auch die Fischereigerechtigkeit in einigen Bächen und dem Mühlgraben gehörte zum Wasserrecht und wurde von der Herrschaft beansprucht. Sie wurde vom Grafen in der Horloff und dem Mühlgraben oberhalb des Dorfes, ferner im Bodenbach (Bettenbach; 67c) bis an die sogenannte hintere Brücke (Landstraße Gonterskirchen-Ulfa) und im Silbach ausgeübt. Für die übrigen Gewässer in der Gemarkung der Gemeinde wurde sie noch 1903 vom damaligen Bürgermeister Jochem gegenüber der Verwaltung bestritten, weil sie nie ausgeübt worden war (47). Doch konnte die gräfliche Verwaltung dieses Recht 1911 gegen die Verlegung der Gonterskircher Wasserleitung von Ruthardshausen nach Gonterskirchen durch gräfliche Wiesen erwerben (50).

5.) Laubacher Mühlen-, Müller-, Waage- und Bäckerordnungen

5.1) Die gräflichen Verordnungen von 1596 und 1730

Mühlenordnungen leiten sich aus dem Mühlenrecht ab. Aus Laubach wird im Jahr 1596 von Graf Johann Georg (1547-1600) eine Müller- und Bäckerordnung erlassen (Abb. 2), nachdem 1571 schon in Nachbargemeinden entsprechende Richtlinien ergangen waren (22,71). Darin werden die Müller zu Ehrlichkeit, Pünktlichkeit und Sauberkeit verpflichtet. Es „soll ein jeder Müller seine Mühle allezeit sauber und rein halten, damit nicht die Geschenke Gottes mit Füßen getreten werden“. Der Mahllohn des Müllers beträgt etwa 10% der eingelieferten Frucht.

Wolter und Better Zedrang

Freiheit in Gegenwart des raths, ganzer
 Gemmeinde, durch M. Lorenzart Schneiders
 Des Wapen Malers Vorhanden, Den 7.
 Januarii Anno 1596.

Abb. 2

Besonders ausführlich wird die Bäckerordnung abgehandelt. Dabei wird noch zwischen Haus-Bäcker (der dem Backgast in seinem Haus zur Seite steht) und freiem Backen unterschieden. Für ersteren wird dem Bäcker der Sauerteig, sein Gang zum Backgast und seine Arbeit entweder in Geld oder auch in Brot vergütet. Bei freiem Backen werden die Mengen an Backwaren, die aus bestimmten Mehlmengen hergestellt werden können, und ihre Preise im Einzelnen festgelegt. So waren aus einem „Wetterausch Achtel“ Weizen (= 12 Achtel) zum Preis von einem Gulden Frankfurter Währung 244 Wecken, einen für einen Pfennig oder 122 für 2 Pfennig, zu backen. Aus dem Wetterauer Achtel Kornmehl zum o.a. Preis wurden Sechspfänder Brotleibe zum Preis von 1 alb 1/5 Heller hergestellt. Wurden 13 Achtel Mehl verbacken, so kostete das Brot 1 alb und 1 11/20 Heller (Tab. 2a,2c).

Die Müllerordnung von Graf Johann Georg wurde von Graf Albrecht Otto II (1610 - 1639) 1631 fast mit dem gleichen Wortlaut erneuert (41). Danach stand es jedem Untertanen frei, wie er seine Frucht sichern wollte. Er konnte beispielsweise den „Sackbündel“, die zum Verschluß des Sackes benutzte Schnur, versiegeln. Der Mehliwieger hatte darauf besonders zu achten, denn in diesem Fall mußte das Mehl auch wieder versiegelt zurückgegeben werden. Der Müllerlohn, um ein Achtel Korn [Roggen] oder Weizen zu mahlen, betrug einen „gewöhnlichen Sechter“ und für Staub und Abgang war ein Zwergpfund festgesetzt. Vorher war das Getreide jedoch zu „fegen und zu schwingen“ [zu reinigen]. Mußte der Müller „beuteln“, so konnte er einen „gehäuften Sechter“ und zwei Pfund als Lohn einbehalten (Tab. 2c). Der Molter [Lohn] für den Müller erniedrigte sich bei weniger als einem Achtel Frucht entsprechend.

Weizen für Kuchenmehl sollte als „gestrichen Maß“ in die Mühle geliefert werden. Der Mahlgast erhielt „gehäuftes Maß“ an Mehl zurück, auch die Kleie, wenn nicht gewogen wurde. Doch waren auch Waagen zu dieser Zeit bereits „mit gutem Bedacht aufgerichtet“; jeder Müller „sollte schuldig seyn“ darauf zu wiegen, um „betrug zu vermeiden damit einem jeden Recht geschehen möge“.

Mühlen- und Müller-Ordnungen waren nur wirksam, wenn sie auch entsprechend überwacht werden konnten. Dies war wahrscheinlich auch in einem so kleinen Territorium wie der Laubacher Grafschaft, sehr schwer, wie die vielen Verstöße gegen sie deutlich machen. Die in kürzeren oder längeren Zeitabständen erfolgenden Neuordnungen gehen deshalb sicher nicht auf die fehlende Substanz solcher Verordnungen zurück, sondern sind doch wohl eher die Konsequenz ungenügender oder fehlender Überwachung und Kontrolle.

Die 1596 von Graf Johann Georg (1547-1600) publizierte Müller-Ordnung blieb immerhin etwa 130 Jahre in Kraft. Sie wurde erst von Friderike Charlotte verwitwete Gräfin zu Solms (Gemahlin von Graf Friedrich Ernst (1661-1723), geborene Gräfin zu Stollberg), von Carl Otto Graf zu Solms

und Ernst Casimir Graf zu Ysenburg und Büdingen als Vormünder für Friedrich Magnus II, Graf zu Solms und Tecklenburg (1711-1738) erneuert (39,1730; 41,o.J.), weil sie „nicht ohne sonder-bahren Mißfallen vernomen, Wie nicht nur die Mühlen und derselben Gebäude in Unserer Grafschaft Laubach, sondern auch das Mahlwesen in solchen Abgang gekommen, daß dadurch sowohl Uns als auch allen Unßeren Unterthanen großer Schaden zugefüget werde, Wir aber Hohen Obrigkeits: Amtshalber dießer zu Vortheilung der MahlGäste und Schaden des Gemeinen Wesens gereichenden Unordnung länger nachzusehen nicht gemeynet sind, alß haben Wir der ohnumgänglichen Nothdurft zu seyn erachtet“, die im Jahr 1596 publizierte Müller-Ordnung zu erneuern.

Diese ausführliche und gründliche Müller-Ordnung kann in zwei Teile gegliedert werden: die eigentliche Müller-Ordnung mit 16 Punkten und eine Straf-Ordnung mit 22 Punkten (23).

Der erste Verordnungspunkt verpflichtet den Müller die Mahlfrucht nach Gewicht zu mahlen, d.h. trockene Frucht ergab eine vorgegebene Menge Mehl und Kleie, die dem Mahlgast zu übergeben waren, abzüglich des Schwundes als Mehlstaub und des Müllerlohnes (24).

Wenn die Frucht aber zu feucht war oder gar verunreinigt war, brauchte das vorgegebene Gewicht nicht geliefert, nicht auf Gewicht gemahlen zu werden. Das hatte für alle Müller der Grafschaft zur Folge, daß sie am Michaelis-Tag (Tab 3) jeden Jahres von verschiedener Frucht eine neue Probe im Beisein des Schultheißen zu mahlen und einem Kontrollbeamten vorzuzeigen hatten, um festzustellen, wie zu mahlen war, um die Mahlgäste zufrieden zu stellen. Es konnte vorkommen, daß jede einzelne Fruchtlieferung separat gemahlen und die jeweilige Menge an Mehl und Kleie, abzüglich des Müllerlohnes, des Molters, an den Kunden ausgeliefert werden mußte.

Die gräfliche Kanzlei hatte zweitens dafür zu sorgen, daß auch die Müller in den Dörfern angehalten wurden, daß „jeder derselben eine richtige wohl approbirte und mit der allhiesigen Stadt-Mehl-Waage auf das genaueste übereintreffende Waage, in seiner Mühle halte“. Die Fruchtlieferungen waren im Beisein der Mahlgäste auf dieser Waage ebenso zu wiegen wie das zu liefernde Mehl und die Kleie.

Für die Stadt galt, daß sowohl der herrschaftliche Müller vor der Stadt wie auch alle andern Müller bei der Herrschaft selbst, den gräflichen Beamten, den Bürgern, Beisassen und Einwohnern Mahlfrüchte abholen und mahlen durften. Es stand frei, wann jemand dem Müller seine Feldfrüchte zum Mahlen mitgab und ob er den Sackbendel versiegelte. In diesem Fall hatte der vereidigte Mehl-Wieger dafür zu sorgen, daß der Mahlgast seinen Sack mit Mehl auch wieder versiegelt zurückbekam. Dazu hatte der Mehl-Wieger ein Verzeichnis mit den Rubriken Früchte, Mehl, Kleie, Abgang und Molter unter Beifügung des Namens anzulegen, das jeden Monat in der Canzlei zu Revision vorzulegen war.

Die Öffnungszeiten der Mehlwaage waren festgelegt und zwar den Sommer über vormittags zwischen 6 und 9 Uhr und nachmittags von 5 bis 7 Uhr und im Winter zwischen 8 und 10 vormittags und nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten war der Mehl-Wieger nicht verpflichtet, an der Waage zu stehen.

Die Kontrolle am Stadttor war besonders streng, um Betrügereien und Unregelmäßigkeiten zu verhindern. Nur mit Passierschein, der an der Mehlwaage für jeden Sack ausgestellt wurde, durften Fuhrwerke passieren. Sie galten auch als Quittung, daß das entsprechende Wiegegeld bezahlt worden war. Sie mußten am gleichen Abend dem Oberschultheißen abgegeben werden, der sie verschlossen bis zur monatlichen Revision aufzubewahren hatte.

Wurde „rein und sauber Mehl bei dem Müller bestellt..., deswegen sie nicht auf das Gewicht zu halten sind“, so war der Passierschein unentgeltlich auszustellen. Der Lohn des Müllers betrug von „jedem Achtel derer Mahlfrüchte Müntzenberger Maas so sie zu mahlen bekommen, mehr nicht als den gewöhnlichen Sechzehenden Theil“ der Frucht. Auch vom Mehlstaub wurde dem Müller auf jedes Pfund ein halbes Loth gut geschrieben. In das Belieben des Mahlgastes war gestellt, wieviel Kleie er haben wollte. Mußte der Müller „beuteln“, einsacken, so erhielt er als Lohn ein Loth Kleie auf jedes Pfund. Sackte der Mahlgast selber ein, so sollte der Müller die Kleie voll liefern. Ein sechzehntel war als Molter vorgesehen und von jedem Pfund ein halbes Loth „vor den Staub“.

Das Mahlgut war „unverwechselt, treulich und ohn allen Betrug noch das Mehl mit Kleyen oder dieses mit Staub oder Sand vermengtet jederzeit richtig [zu] liefern“. Mehl sollte „weder zur Ungebühr befeuchtet noch an feuchte Örter gestellet werden“. Brotfrucht durfte nicht länger als 8 Tage in der Mühle stehen gelassen werden und dem Mahlgast mußte das „gebührende Mehl“ und Kleie schnellstmöglich geliefert werden.

Die Mühle und das Mahlwerk mußten in den Steinen, Zargen, Beuteln, Mahllöchern, Kasten und übrigen „Zugehören“ so eingerichtet sein, „damit ihnen [den Müllern] ... nichts zu unerlaubtem vorthail und denen Mahlgästen zum Schaden gereichen“ würde. Dazu wurden von herrschaftlicher Seite unangemeldete Mühlensitationen vorgenommen. Der Müller sollte „über jeden befindlichen Fehler gebührend abgestraft werden...“.

Damit sich kein Müller mit Unwissenheit entschuldigen konnte, wurden alle Artikel jedes Jahr vor der Kanzlei allen in der Grafschaft Laubach mahhenden Müllern vorgelesen; alle wurden außerdem abschriftlich informiert.

Die „Strafordnung“ setzte für alle Fehler und Vergehen die dafür aufzuerlegenden Bußgelder fest. Die bußgeldpflichtigen Fehler reichen vom falschen Behauen und Richten der Mahlsteine durch die Müller, was mit 1/2 fl Strafe belegt war, über undichtes Mühlwerk (meistens 1 fl Strafe) bis zum unsauberem Mühlwerk (2 fl), die Benutzung falscher Eichgefäße, Mäßchen und Mesten für den Molter (3 fl), die Nicht-Einhaltung des Mühlenszwangs. Das Einfahren in ein anderes Mahlwerk durfte nur mit Erlaubnis der Kanz-

lei geschehen (5 fl), das unerlaubte und unangemeldete Höherlegen des Wehr- (Eich-)baums kostete 2 bzw. 3 fl Buße. Die höchste Strafe stand auf der Nicht-Instandhaltung von Gebäuden und der Mühle selbst. In diesem Falle konnte nach einer In-Augenscheinnahme der Müller „gar vom Handwerk und der Erbleihe entsetzet werden“. Wenn ein Müller nichts zu mahlen hatte, mußte er „daß Wasser in seinem ordentlichen Lauff lassen und einem andern zum schaden nicht aufhalten“ (1/2 fl). Hier bestand für die Laubacher herrschaftliche Mühle und das Hüttenwerk die einzige Ausnahme.

Als Inspektionsbeamter für die Mühlen wurde der Bausachverständige Wiesenfeld eingesetzt. Dazu bat er 1731 um ein Dekret von Seiten der Kanzlei, um sich bei den Müllern auszuweisen (41).

Die Einrichtung eines Wäge-Buchs für die Backfrucht (44) war eine notwendige Folge dieser gründlichen Mühlenordnung. Darin wurden Datum, Mahlgäste, die angelieferte und die vom Müller zu liefernde Menge Mehl und Kleie und das Auslieferungsdatum vermerkt. Es war jeden Monat in der Kanzlei zur Revision vorzulegen. Den Abgang an Korn und Kleie, von Molter und Staub in Pfund und Loth und die zu liefernde Menge der Mahlprodukte wurden dem Müller tabellarisch vorgegeben (Abb. 3).

Rechnung
Der Lohn- und Liegen-Molters, wie auch des Haubs
 oder abgangs nach dem Gewicht der Früchten aus der
 Südbayer. Fürstl. Dolm. Graupf. Hof- u. Speer. ober
 Ver. Dolm. Landesh. Mülh. Erlang d. 22. Aug. 1720.

Das gewicht der Frucht	abgang										Das gewicht der Frucht	abgang										Das gewicht der Frucht
	Der Lohn Molter		Der Liegen Molter		Der Haub oder abgang		Summa alles abgangs		Dardack und Liegen			Der Lohn Molter		Der Liegen Molter		Der Haub oder abgang		Summa alles abgangs		Das d. d. u. Liegen		
	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr		fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
1	-	2	-	1	-	1/2	-	2 1/2	-	25 1/2	65	4	2	1	1	1	1/2	7	2 1/2	57	28	
2	-	4	-	2	-	1	-	7	1	25	70	4	10	1	6	1	5	7	2 1/2	62	11	
3	-	6	-	3	-	1 1/2	-	10 1/2	2	21 1/2	75	4	20	1	11	1	2 1/2	8	6 1/2	68	22 1/2	
4	-	8	-	4	-	2	-	14	3	18	80	4	30	1	16	1	8	8	2 1/2	71	8	
5	-	10	-	5	-	2 1/2	-	17 1/2	4	14 1/2	85	5	8	1	21	1	10 1/2	9	9 1/2	75	22 1/2	
6	-	12	-	6	-	3	-	21	5	11	90	5	18	1	26	1	15	9	27	80	5	
7	-	14	-	7	-	3 1/2	-	24 1/2	6	7 1/2	95	5	28	1	31	1	18 1/2	10	13 1/2	84	19 1/2	
8	-	16	-	8	-	4	-	28	7	4	100	6	6	2	4	1	18	10	30	89	2	
9	-	18	-	9	-	4 1/2	-	31 1/2	8	1/2	105	6	16	2	9	1	20 1/2	11	13 1/2	93	16 1/2	
10	-	20	-	10	-	5	1	35	8	29	110	6	26	2	14	1	25	12	1	97	31	
11	-	22	-	11	-	5 1/2	1	38 1/2	9	23 1/2	115	7	4	2	19	1	25 1/2	12	13 1/2	102	13 1/2	
12	-	24	-	12	-	6	1	42	10	23	120	7	14	2	24	3	29	13	4	106	28	
13	-	26	-	13	-	6 1/2	1	45 1/2	11	18	125	7	24	2	29	1	30 1/2	13	2 1/2	111	10 1/2	
14	-	28	-	14	-	7	1	49	11	17	130	8	2	3	2	1	14	7	115	23 1/2		
15	-	30	-	15	-	7 1/2	1	52 1/2	12	11 1/2	135	8	12	3	7	2	2 1/2	14	23 1/2	120	13 1/2	
16	1	-	-	16	-	8	1	56	12	8	140	8	22	3	12	2	6	15	10	124	22	
17	1	2	-	17	-	8 1/2	1	59 1/2	13	4 1/2	145	9	-	3	17	2	8 1/2	15	27 1/2	129	4 1/2	
18	1	4	-	18	-	9	1	63	13	1	150	9	10	3	22	2	11	16	13	133	19	
19	1	6	-	19	-	9 1/2	2	66 1/2	14	29 1/2	155	9	20	3	27	2	12 1/2	16	30 1/2	138	13 1/2	
20	1	8	-	20	-	10	2	70	14	26	160	9	30	4	-	2	16	17	16	142	16	
25	1	18	-	25	-	12 1/2	2	87 1/2	22	8 1/2	165	10	8	4	5	2	18 1/2	18	13 1/2	146	30 1/2	
30	1	28	-	30	-	15	3	105	29	26	170	10	18	4	10	2	21	18	19	151	13 1/2	
35	2	6	1	35	-	17 1/2	3	129 1/2	37	2 1/2	175	10	28	4	15	2	23 1/2	19	4 1/2	155	27 1/2	
40	2	16	1	40	-	20	4	148	45	20	180	11	6	4	20	2	26	19	22	160	10	
45	2	26	1	45	-	22 1/2	4	172 1/2	53	3 1/2	185	11	16	4	25	2	28 1/2	20	37 1/2	164	24 1/2	
50	2	4	1	50	-	25	5	197	61	17	190	11	26	4	30	2	31	20	25	169	7	
55	3	14	1	55	-	27 1/2	6	221 1/2	69	1/2	195	12	4	5	3	2	1 1/2	21	18 1/2	173	20 1/2	
60	3	24	1	60	-	30	6	246	77	14	200	12	14	5	8	3	4	21	28	178	4	

Abb. 3

Eine Mehlwaage-Ordnung hat mit Sicherheit bereits anfangs des 18. Jhs. auch in Laubach existiert, denn die Prüfung von Maßen und Gewichten erfolgte nachweisbar seit 1700 (28) in Stadt und Land.

Wie in solchen Fällen in der Vorbereitung üblich, wurden andere zu Rate gezogen wie hier die Mehlwaage-Ordnung von Wetzlar vom 2. März 1730 (24). Sie liegt den späteren gräflichen bei und wurde wohl zur Ausarbeitung benutzt. Darüberhinaus beweisen eine „Berechnung des Korn= und Kleyen=Molters wie auch des Staubs oder abgangs nach dem Gewicht der Früchten....in specie aber der Solms-Laubachs. Müller=Ordnung de 23. Aug. 1730 (Abb. 3) und eine undatierte Verordnung ohne Unterschrift, die bei den gleichen Akten gefunden wurden, die frühe Existenz einer Mehlwiege-Ordnung.

Nach der obigen, undatierten und unfirmierten Waage-Ordnung (24) müssen die Müller schon rechte Filous gewesen sein und eindeutige und schlimme Betrügereien versucht haben, denn es mußte kontrolliert werden,

- daß sie nicht ungerecht mit falschen Maßchen molterten,
- daß sie die Maßchen richtig abstreifen,
- daß sie nicht Kleie für Mehl gaben,
- daß sie die Hand beim Wiegen bei der Auslieferung von Mehl und Kleie von der Waage nahmen,
- daß die Waagebeamten den Stein selbst auflegten,
- daß kein Sack ungewogen heimgeführt wurde,
- daß kein Sack ohne Waagezettel über Nacht in der Waage stehen gelassen wurde.

Mehlverlust war jedoch eingeplant und durfte vorgegebenermaßen nicht mehr als 3 Pfund bei 5 Mesten Frucht betragen. Bei Feststellung von Betrug war sofort Anzeige zu erstatten. Der üble Ruf, den die Müller hatten, kommt in vielen Sprichwörtern zum Ausdruck, wie beispielsweise „des Müllers Grenzstein ist sei Ellenbogen“ oder „der Müller ist nicht eher fromm, denn wann er zum Fenster ausguckt“ (18a). Deutlich beschrieb dies der alte Müller, Herr Männche, der Heres-Mühle mit: „Dout de Bauer nit schweie, behaan mer aach noach die Kleie“(Schweigt der Bauer nicht, behalten wir auch noch die Kleie; 66b; vgl. auch 20a)!

In der Folgezeit wurde mit Nachdruck eine weitere Laubacher Mehlwaage-Ordnung vorbereitet und die Kanzlei unmittelbar von einem Hofverwalter über die Grünberger Verordnung unterrichtet:

„Dienstschuldigster Diener Caspar Semler aus Grünberg unterrichtet HochEdler Hofverwalter über Bestellung des Mehlwiegers durch die Stadt“ im April 1737. Dieser erhielt 9 fl. Besoldung, freie Wohnung im Wachthaus und Dienstfreiheit. Durch die Wägung entstanden keine Kosten, der Müller erhielt jedoch seine Molter, die in einer Tabelle zusammengestellt war. Menge, Anlieferer, Art und Gewicht der Mahlf Frucht und das Datum der Anlieferung wurden festgehalten (24). Dabei wird auch deutlich, was mit der Molter gemeint ist. Es ist der verlorengelassene Mehlstaub in der Mühle, der

laut einer Buchprüfung von 1758 etwa 10 Prozent des eingelieferten Kornes ausmacht und eine nur schwer kontrollierbare Einnahmequelle eines jeden Müllers ausmachte. Später wurden Staub und Lohn des Müllers (10% der eingelieferten Fruchtmenge) zusammen als Molter, als der Müllerlohn bezeichnet.

Auch die „Instruction und Lohn-Brief Vor dem Mehl-Waagenbmeister N.N. Zu Wohnbach“, die von einem Hochgräflichen Solms-Laubachischem Amtsvorsteher abgezeichnet wurde, und vom 16. Jan. 1741 datiert und das entsprechende Gelübde des Waagenmeisters (Abb. 4a,4b) wurden wohl auch bei der Ausarbeitung der neuen Laubacher Verordnung (24).

Modernisierte Transkription des Gelübdes des Mehl-Waage Meisters:

Ich N.N. schwöre zu Gott, daß ich meinem Dienst, für den ich angenommen und bestellt worden bin, treu und fleißig vorstehen will. Alle von weltlichen und geistlichen Bediensteten und von Einwohnern in die Mühle gegebene Backfrucht, Weizen, Malz und [Frucht] zum Schroten und das aus der Mühle kommende Mehl, Kleie, Malz und Schrot [will ich] genau und ordentlich wiegen. Über alles [will ich] ordentlich Buch führen und aufschreiben, was jeder an Gewicht auf die Waage liefert, den Tag, an dem es der Müller annimmt und was er an Mehl und Kleie, Malz und Schrot wieder liefert. Dem Müller werde ich nicht mehr als den zehnten Teil von aller Backfrucht und Weizen als Frucht-[Roggen-] Kleie, Molter und Staub der Fruchteinwaage und den zehnten Teil an Kleie zugestehen. Die übrigen acht zehntel sind als Mehl anzunehmen. Wo am einen oder anderen ein Fehlbetrag festgestellt wird, so ist er aus des Müllers Kasten zu ersetzen oder in diesen zurückzugeben. Auch an Malz und Schrot [werde ich] dem Müller keinen Abzug erlauben und nur das Gewicht des ungeschroteten Malzes und der Frucht [bei der Rückgabe] berücksichtigen. Im Übrigen, was an mir liegt, so [will ich] allen Schaden verhüten, auch Feinden gegenüber, und mich weder durch Geschenke, noch Gaben, Freundschaft, noch Feindschaft, noch keinerlei Grund mich bewegen lassen, von jemand Lohn oder Geschenke zu begehren, zu fordern oder zu nehmen und mich allein an meinem festgesetzten Lohn begnügen lassen, treu und ohne Gefahr. So mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

5.2) Die gräflichen Verordnungen vom 1. März 1745

In Anbetracht „vieler Klagen über unrichtiges Mahlen und Bevortheilung der Müller in Mehl und Kleie“ und Schäden beim Backen sah sich Graf Christian August (1714-1784) genötigt, die 1730 erlassene und bislang „ganz außer Acht“ gelassene Müller-Ordnung bereits nach 15 Jahren zu erneuern. Dies geschah zum gleichen Zeitpunkt wie der Erlaß der Mühlen-, Mehlwaage- und entsprechenden Strafordnung am 1. März 1745 (32,37,45). Zur Ausarbeitung wurde u.a. auch die des Landgrafen von Hessen konsultiert (41).

Die neue Ordnung wurde dreifach herausgegeben und zwar an die eigene Regierung, an den Wägemeister und zur Veröffentlichung. Doch erhielt auch jeder nach Laubach einfahrende Müller eine Abschrift: außerdem wurden alle Müller des Landes in der Regierungskanzlei auf die neue Ordnung verpflichtet (37,44).

Von nun an mußte alle Backfrucht (Korn, Weizen, Geste) gewogen werden, sonst durfte sie überhaupt nicht in die Mühle. Zuvor war sie wie schon vor dieser Zeit sauber zu fegen, es durften „weder Korn, Waitz oder Maltz genäztet“ in die Mühle gegeben werden. Als Müller-Lohn (Molter und Staub) blieb es bei einem Zehntel der eingelieferten Menge. Wie der Mahlgast seine Frucht sauber und trocken (dörr) zur Mühle zu liefern hatte, so sollte auch der Müller nach Abzug des ihm gebührenden Molters, Mehl und Kleie den Mahlgästen „unverwechselt, treulich und ohne allen Betrug“, weder das Mehl mit Kleie oder diese mit Staub und Sand vermengt liefern. Sie sollten auch weder an feuchten Stellen aufbewahrt, noch ungebührlich feucht ausgeliefert werden.

Neu war der Ausgleich zu Lasten oder zu Gunsten des Müllers, wenn falsch gewogen worden war. Dazu hatte jeder Müller einen Kasten mit Mehl oder Schrot zur Waage zu stellen. Er war nun verpflichtet aus seinem Bestande bei zu geringem Gewicht dem Kunden Ersatz zu leisten, aber auch bei Übergewicht an Mahlgut, was wohl selten vorkam, sich selbst zu bedienen. Malz sollte nicht gemoltert, sondern mit 2 Kreuzern bzw. bei anderer Frucht mit fünf Kreuzern als Müllerlohn bezahlt werden. Das angelieferte Gewicht war auszuliefern.

Brotfrucht durfte nicht länger als acht Tage in der Mühle verbleiben. Die einzige Ausnahme bildete große Wassernot. Wie bereits früher festgelegt, durfte kein Mahlgast dem andern vorgezogen werden. Die Abwicklung sollte in der Reihenfolge des Eingangs geschehen. Die Wägezeiten waren sommers (Ostern bis Martini) von 8 bis 11 Uhr morgens und abends von 6 bis 7 Uhr und den Winter über von 9 bis 12 und 3 bis 4 Uhr, damit auch dem Wägemeister Zeit für die häusliche Arbeit blieb.

Auch die Waage-Ordnung trat mit dem 1. März 1745 in Laubach in Kraft, indem Graf Christian August den Ratsverwandten und Kirchen-Senior Johannes Niebling zu einem „Mehlwägemeister“ berief (37) und seine Ver-

pflichtungen und Vergünstigungen bekanntgab. Die Bestellung erfolgte unter Ablegung eines Eides auf die zu bewerkstelligenden Pflichten (Abb. 4a,4b).

Seine Arbeiten bestanden im Wiegen von Früchten, Mehl, Kleie und Molter und deren Lieferung nach vorgegebener Tabelle, der Führung des monatlich von Seiten der Regierung kontrollierten Wägebuchs mit Eingangs-, Ausgangsdatum und der Angabe des Mahlgasts. Die Kontrolle des Mahlguts mit acht Zehntel für den Kunden und je einem Zehntel Müllerlohn, Molter und Staub, die galten, wenn auf Gewicht gemahlen wurde, war ebenso seine Aufgabe wie die Anzeige, wenn auf sauberes Mehl gemahlen werden mußte, wobei mehr Kleie entstand. Auch das Ausgleichsfach für zu viel und zu wenig geliefertes Mehl etc. hatte er zu überwachen. In die Mühle gelieferte ungewogene Frucht war ebenso anzuzeigen wie alle Verstöße gegen die Wägeordnung. Beim ersten Verstoß waren für ein Achtel 1/2 fl und beim zweiten 1 fl Strafe aufzuerlegen. Ein Drittel des Bußgeldes, das war neu, gehörte dem Wägemeister. Verstöße waren vor allem falsches Wiegen aber auch die heimliche Anlieferung von Frucht und das Abholen von Mehl sowie das Mahlen bei Müllern, die in Laubach nicht einfahren durften.

Bei alledem durfte der Wägemeister weder dem einen noch dem anderen „Vortheil noch Schaden Thun“. Sein Verhalten sollte so sein, wie es „einem getreuen Waagemeister eignet und gebühret, und er es gegen Gott, gegen Uns als seine Herrschaft und sonst männiglich mit reinem Gewissen zu verantworten gedenket“. Dies „alles und jedes [hatte er]...stet, vest und unverbrüchlich zu halten angelobet und mit einem Körperlichen Eyde zugesaget...“ (24, Abb. 4a, 4b). Für seine Bemühungen bekam er jährlich auf Grund des Verbrauchs der Hofhaltung aus der Rentkasse 10 fl und vom Bürgermeister im ersten Jahr seines Amtes 14 fl (24). Die dem gräflichen Waagemeister zugestandene Dienstfreiheit war jedoch sicher nicht minder hoch zu veranschlagen wie seine finanzielle Entlohnung.

Im Jahr 1752 (41) wird Wendel Barth Mehl-Waagemeister zu Laubach. Noch immer beträgt die Molter 10% wie eh und je, der Kleie-Anteil 10 % und an Mehl wird 80% vom eingelieferter Fruchtgewicht zu Grunde gelegt. Sein Lohn beträgt von Seiten der Stadt jetzt 15 fl, von Seiten der Rentkasse noch immer 10 fl und Dienstfreiheit. Doch dauert die Anstellung dieses Wägemeisters nur etwas mehr als ein Jahr weil „triftige Ursachen...die Herrschaft bewogen, dem Bäckermeister Barth das Mehliwieg-Amt abzunehmen“. Die Gründe wurden nicht vermerkt, doch bekam einer der Vorfahren Wendels, Peter, ebenfalls Stadtbäcker, auf Grund einer speziellen Rechtsverordnung der gräflichen Räte auf sehr drastische Weise das Trinken abgewöhnt (74). War es der Ruf Wendels durch die Familie, auf den die Verwaltung zu achten hatte, oder war Wendel auch dem „höchstverwerflichen Trunke“ ergeben? Sein Vorfahre öffentlich als „Söffter“ gebranntmarkt, und all

seine Trinkgenossen sollten an den Pranger gestellt werden, wenn sie erwischt wurden. Die Verordnung wurde allen Schulzen, Bürgermeistern, von den Kanzeln und durch die Ortschelle bekannt gemacht und im Amtsblatt abgedruckt. Peter Barth wurde auf diese Weise aus der bürgerlichen Gemeinschaft ausgeschlossen. Damals wurde Trunksucht nicht als Krankheit sondern als Laster angesehen und mit allen behördlichen Mitteln bekämpft. Für Wendel wurde Johann Niclas Gruner in Laubach als Nachfolger eingesetzt (41, 1755).

Die zugehörige Straf-Ordnung entspricht etwa der von 1730; neu ist, daß die Mühlen-Inspektoren die Hälfte der Bußgelder erhielten. Eine der Strafen wurde drastisch von 5 auf 10 fl erhöht: wenn das Wehr ohne Beisein des Inspektors, also ohne Erlaubnis, erhöht worden war. Sicher war die Sorge, daß der Fischbestand litt oder daß ev. Schäden an Wiesen und Feldern auftreten konnten besonders groß. Diese harte Strafandrohung führte dazu, daß in Gonterskirchen in der Folgezeit kein Vergehen dieser Art in den durchgesehenen Unterlagen aktenkundig wurde. Neu war auch, daß der Mühlenknecht, z.B. nun auch beim Behauen der Mühlsteine und anderen verantwortungsreicheren Arbeiten ohne Strafrisiko herangezogen werden durfte.

6) Verstöße gegen die gräflichen Verordnungen: technische Mängel, ungenügende Betreuung der Mahlgäste und schlechte Mehlqualität

Zur Durchführung der gräflichen Verordnungen waren in in Stadt und Land u.a. auch Maße und Gewichte zu prüfen (28,1700). Dazu wurden in Laubach zwei Laubacher Bürger bestellt, die Schreiner oder Schlosser von Beruf waren. Sie hatten diese Maße und Gewichte genau zu überprüfen. Wo sie als unrichtig befunden wurden, waren sie abzuschaffen, umgehend richtig herzustellen und für die Richtigkeit zu signieren. Welche Strafe für falsche Maaße angedroht wurde, ist nicht bekannt. Die Kontrolleure waren zu unterstützen und zu bezahlen. Auf dem Lande wurden der Schultheiß und zwei ehrbare Männer des [Orts]gerichts verpflichtet, der Prüfung beizuwohnen.

Seit 1730, mit großer Wahrscheinlichkeit aber schon vorher, oblag die Überwachung der Verordnungen auf dem Land dem als Inspektionsbeamten beauftragten Bausachverständigen Wiesenfeld. Auch 1745 wurde diesem und dem Cammer Rath Hennemann die Strafordnung zu besonderer Beachtung übergeben, nach der sie sich „ohne Ansehen der Person zu richten“ hatten. Wiesenfeld bekam die Inspektion über alle Mühlen in der Herrschaft und über die Müller aufgetragen.

Die Verstöße gegen die gräflichen Verordnungen im Mühlenwesen machen ganze Aktenstapel aus. Es wurden deshalb nur solche von Gonterskircher Müllern, der Gemeinde und einige aus anderen Mühlen aufge-

führt, wenn sie für eine Gruppe von Vergehen bezeichnend waren. Sie konnten in Mängel an Außenanlagen wie Wehren und Mühlgräben, technische Mängel und fehlende Sauberkeit der Mühle, ungenügende Betreuung der Mahlgäste, schlechte Mehlqualitäten und Betrügereien aufgegliedert werden. Auch ein Fehler der Verwaltung wurde aktenkundig. Meist war es der Inspektionsbeamte Wiesenfeld, der bei seinen Kontrollen diese Verstöße aufdeckte. Sie werden nachstehend nach den o.a. Mängeln chronologisch aufgeführt.

Technische Fehler am Mühlgraben, in der Mühle und deren Sauberkeit bemängelte Wiesenfeld 1744. Graben und Wehr von einer der ihm zur Inspektion befohlenen Mühlen waren nicht entsprechend der Mühlen- und Strafordnung gehalten wurden. So lief das Wasser am Wehr durch den Abschlag und nicht über das Wehr. Auf diese Weise konnte den Anliegern Schaden an den „Gütern“ geschehen. Vom Müller war dazu der Beweis beizubringen, daß er die Erlaubnis hatte „die Fluten durch den Abschlag zu weisen“. Aber auch, wenn er diesen Beweis erbrachte, so erforderte dennoch die Billigkeit, daß er seinen Nachbarn schadlos hielt. Dazu war ein jeder verbunden, der Wasser aus seinem Laufe zu seinem eigenen Nutzen abführt (44). Unterlagen über den Fortgang dieser Anklage konnten nicht gefunden werden. Es kann aber geschlossen werden, daß Wiesenfeld sicher ein selbständiger und mitdenkender Beamter war, dessen Verantwortungsgefühl gegenüber der Allgemeinheit hier sehr deutlich wird.

Bei einer Visitation der Ruppertsburger Mühle stellte der Inspektionsbeamte 1732 gleich sechs Fehler fest (41), die neben technischen Einzelheiten darin bestanden, daß der Gebäudezustand „gar schlimm“ war. Der andere Ruppertsburger Müller, der die Mühle 1733 gerade gekauft hatte, hatte das Gebitt den Teil der Mühle, in dem die Mühlsteine liefen) schlecht und den Ritz bei der Zunge (Ende des Stoffschlauches zur Trennung von groberen und feineren Teilchen nach dem Mahlvorgang; s. dazu Abb. 11) überhaupt nicht verwahrt (44). Auch der Creutzseener Müller hatte 1732 Strafe zu gewärtigen, weil die Beutelzunge nicht recht verwahrt war und viel Mehl verstaubte. Die Inspektion der Mühle zu Gonterskirchen am 15. September 1732 (44) ergab, daß am Schuh (Rüttelkasten, der das Getreide zwischen die Mahlsteine beförderte) kein Beutel war (Punkt 8 der Mühlenordnung), und die Mühle sehr unsauber aussah (Punkt 15). Jetzt sei der Beutel am Schuh, und er lasse die Mühle jeden Morgen kehren, ergab die Vernehmung des Müllers am 9. Oktober, ohne daß eine Bestrafung erfolgte. Doch schon im Febr. 1733 (44) wurden weitere Mängel in der Gonterskirchener Mühle festgestellt: Das Gebitt war nicht wohl verwahrt und Frucht war unter das Kammrad gefallen, das die Mühlsteine antrieb; das war nach Punkt 7 der Müllerordnung mit 1 fl strafbar; außerdem war die Mühle nicht sauber gekehrt (Punkt 15), das hatte 1/2 fl Strafe zur Folge.

Dazu fand am 7. Mai die Vernehmung von Conrad Fischer in der Laubacher Kanzlei statt. Er bestritt die Vorwürfe. „Das gebitt wäre wohl verwahrt

und nur hinten an der Mauer ein ritz gewesen, wodurch eine Handvoll von seinem Molterkorn gefallen ander Korn käme nicht dahin“. Die Unsauberkeit entschuldigte er damit, daß er die Kleie in die Mühle schütten müsse, wenn die Siebe voll seien, und die Gonterskircher sie nicht abholten, und daß man „dan freylich wohl mit denen Füßen drein treten, Es könne nicht alle Stunde so sauber seyn und mußte ein schloser Müller seyn, der nicht aufkehrte, wann was zu kehren wäre, es wäre ihm ja vor das Vieh gut“. Die verhängte Strafe in Höhe von 1 1/2 fl folgte der in der Müller-Straf-Ordnung angeführten. In einer Bittschrift im Juli bat Fischer um die Erlassung der Strafe. Sie wurde mit der Armut des Müllers begründet, aber offensichtlich nicht gewährt.

Wie Fischer wurden auch die Müller der Horloffsmühle und die beider Ruppertsburger Mühlen im gleichen Jahr wegen ähnlicher Verstöße zur Kasse gebeten (44). Die Horloffsmühle hatte die Schäden am Gebitt nicht behoben, es war kein Beutel am Schuh und die Mühle außerdem sehr schmutzig. Wegen all dieser Vergehen schlug Wiesenfeld bereits 1732 vor, mit den Müllern nun endlich Ernst zu machen um die alten Fehler im Mahlwesen abzuschaffen. So sollte der Müller Heinrich Conrad Fischer von Gonterskirchen zu jeder Zeit vor das Amt zitiert, und ihm seine Verstöße vorgehalten werden. Je nach Ermessen wäre dann nocheinmal eine Verwarnung angebracht oder eine Strafe laut der herrschaftlichen Verordnung (41, 1732). Dieses forsche Vorgehen wurde von der Verwaltung wohl nicht so gebilligt, wie sich Wiesenfeld dies vorgestellt hatte, bis er eines Tages mit Rücktritt drohte (44, 1733).

Die ungenügende Betreuung der Mahlgäste war eine andere ständig wiederkehrende Verfehlung Gonterskircher aber auch aller anderen Müller. So beklagten sich Ortsvorsteher und andere Gonterskircher 1749, weil der Müller sie nicht genügend förderte und Mehl beschaffte. Wer gemahlen haben wollte, mußte seine Früchte auf den Buckel nehmen und zum Mahlen zur Mühle bringen. Als gebannte Mahlgäste habe er die Frucht abzuholen und das Mehl zu gehöriger Zeit zurückzubringen. Was er nicht selbst mahlen könne, habe er auf seine Kosten bei anderen Mühlen mahlen zu lassen. Außerdem habe er „auf die Mehlnwaage zu mahlen“ (32, 1749).

Diese Vorwürfe waren so schwerwiegend, daß umgehend eine Verhandlung anberaumt wurde, und der Müller Johannes Fischer zur Sache vernommen wurde. Er beteuerte, daß keiner seine Frucht auf dem Buckel in die Mühle tragen müsse, zumal sein Esel jederzeit parat stünde. Und die Gonterskircher gebrauchten ihn ständig. Ein Esel wurde dem Müller jährlich zuschanden gefahren, denn „es wäre nur ein Esel“.

Während seiner Krankheit hatte er auf seine Kosten einen Knecht gedingt und etliche Male in die „Steines-Mühle“ fahren müssen.

Wenn er Wasser hatte, würde er auch mit Esel und Wagen durch das Dorf fahren. Die Gonterskircher vergönnten ihm aber nicht, daß er auf Vorrat

mahlen könne „sondern warteten mit Fleiß bis zur Trockenzeit und brachten es [das Getreide] dann alle auf einmal und wollen dann zugleich auch alle wieder Mehl haben.... umb die Erlaubnis zu erhalten daß der Horloffmüller ihn mahlen dürfe“.

An Verfehlungen an der Mehlwaage konnte er sich nicht erinnern, aber es sei ein Unterschied, ob er trockene und saubere Frucht oder verunreinigte zum Mahlen bekomme. Die Bewohner meinten auch, daß aus schwerer Frucht auch schweres Mehl entstehe. Es wurde ihm entgegeng gehalten, daß keine Klagen entstünden, wenn er die Leute entsprechend bediene. Wenn er selbst durchs Dorf fahre, so könne ihm auch kein Vieh von anderen verdorben werden. Den Gonterskirchern wurde schließlich befohlen, dem Müller „bei starkem Wasser“ so viel Frucht zu geben, daß er auf Vorrat mahlen konnte. Eine Geldstrafe wurde nicht ausgesprochen (32, 1749).

Eine besonders ernste Anklage der Gemeinde gegen den Müller Johannes Fischer wurde von 46 Hausherren neben den Bürgermeistern erhoben und dem Müller vorgeworfen, daß er die zur Dorfmühle gebannten Mahlgäste über zwei Jahre in die größte Not gebracht hatte. Der Müller hatte wegen Wassermangels infolge großer Dürre im Sommer und starken Frostes im Winter überhaupt nicht gemahlen. Alle Einwohner mußten ihr Korn anderweitig mahlen lassen. Jetzt nachdem er wieder genügend Wasser habe, verlange er bei Ausschluß aller anderen Müller wieder bei ihm mahlen zu lassen. Dazu hatte er auch noch das entsprechende Mandat der Rentkammer erhalten.

Was die Gonterskircher besonders aufregte war,

- daß sie für die Fuhren nach auswärts 5 alb zu bezahlen hatten,
- daß die auswärtigen Müller sie redlicher behandelten als der eigene (aus einem Achtel backten sie vier bis fünf Leib Brot mehr, wenn sie auswärts mahlen ließen),
- daß das, was der Gonterskircher Müller unrechtmäßig einstrich, weit mehr war als die Mühlenpacht in Gonterskirchen,
- daß ihm die Verwaltung dazu noch einen Garten bei der Mühle und eine Wiese für Heu und Grummet zugewiesen hatte.

Die Gemeinde schlug vor, auch fremde Müller ins Dorf einfahren und Mahlwerk abholen zu lassen. Damit wäre der Mühlen-Bann quasi aufgehoben gewesen. In diesem Fall, wollten die Gonterskircher sogar des Müllers Pacht übernehmen, bis der Bann wieder durchgeführt werden sollte. Die Not mußte besonders groß gewesen sein, sonst hätten sich die Gonterskircher armen Bäuerchen sicherlich nicht so ohne weiteres bereit erklärt, die Mühlenpacht für die Dauer der Aufhebung des Mühlenbanns zu übernehmen.

Die Schlußworte des Antrages lassen, trotz seines äußerst devoten Stils jedoch bereits eine neue Zeit auch auf den Dörfern erahnen: „Wir getrösten

uns einer gnädigen Erhörung um so mehr, da diese unsere unterthänigste Bitte der natürlichen Freiheit des Menschen angemessen, und unserer gnädigsten Herrschaft angebohrenen hohen Huld und Milde gemäß ist, daß wir dem Gegensinn und der Sklaverei.... des Müllersnicht unterworfen seyn sollen“ (32, 1784). Es wurde weder aktenkundig, wie der Müller abgeurteilt wurde, doch bestand der Mühlenbann in Gonterskirchen unverändert bis ins 19. Jahrhundert hinein.

Die Wiegezeiten waren eine weitere Quelle des Ärgernisses für die Gonterskircher Einwohner. So beschwerte sich der Mehlwaagemeister Heinrich Fischer, daß der Müller keine feste Zeit an der Mehlwaage einhalte. Der Müller beteuert, er habe sich nach der herrschaftlichen Waage-Ordnung gerichtet, wonach sommers vormittags die Zeit von 6 bis 9 und nachmittags von 5 bis 7 Uhr bestimmt sei. Wegen einiger Achtel Korn wollte er aber nicht den ganzen Tag an der Mehlwaage stehen, genau so wenig wie sich die Leute zur Sommerszeit zu Hause aufhalten könnten. Aber hier „gönne keiner dem andern das Maul“, um sich zu verabreden, in Gruppen, auch außer der Zeit, zur Mehlwaage zu gehen.

Es wurde daraufhin festgelegt, daß die Mehlwaage zwischen 10 und 12 morgens und 5 bis 7 abends besetzt zu sein hatte. Der Müller wurde gehalten, besser als bisher der Müller-Ordnung nachzuleben, „widrigenfalls er mit ohnausbleiblicher Strafe“ zu rechnen habe. Wenn er aber Beschwerden gegen die Gemeinde habe, so könne er Hilfe erwarten (32, 1751).

Feuchte und unsaubere Frucht bewog die Verwaltung 1751 zu erlauben, nicht auf Gewicht zu mahlen. Das wurde auch dem Gonterskircher Müller zugestanden, als er sich beschwerte, dieses Jahr nicht „nach dem ordinären Fuß“ (nach Gewicht) mahlen zu können. Der herrschaftliche Bannschreiber bestätigte des Müllers Angaben. Es wurde vorgeschlagen, die Frucht am Ofen zu dörren und trockene Frucht zu liefern oder die Frucht im Beisein des Mahlgastes zu mahlen. An den Schulzen wird der entsprechende Befehl gegeben, die Mahlgäste zu informieren (32, 1751).

Fleischschätzer und Brotwieger machten 1764 Anzeige wegen der geringen Ergiebigkeit des Mehls. Es würde nicht nach der neuen Mehl-Wäge-Ordnung gewogen; es sei jedoch viel mehreicher als vorher, weil es „ganz trocken eingekommen, daß es nicht mehr auszöge“ (weiter Wasser verliere), wie die Bäcker behaupteten. Vorher konnten aus drei Mesten 22 Brote und jetzt aus 4 Mesten nur 22 gebacken werden. Die Bäcker sagten es sei thunlich das Mehl zu wiegen, weil das Korn sauberer, dörre als das ganze vorige Jahr über war und ohne Verunreinigungen durch Gerste. Es war so dörr, daß es noch angefeuchtet werden mußte, klagten die Leute.

Sämtliche Müller des Oberamtes bestätigten diese Tatsache und sagten, daß die Leute gar nicht wiegen wollten, wenn sie trockene und reine Frucht ohne Gerste zum Mahlen gäben. Bei Mischung mit Gerste waren die Müller

aber nicht imstande auf das Gewicht zu mahlen. Der Wiegemeister wurde daraufhin angewiesen, daß pures und trockenes Korn gewogen werden sollte. Im andern Fall sollte es nicht vor dem Termin gewogen werden, der dem Müller „testiere“, daß die Frucht rein gewesen sei (32, 1764).

Als Kontroll-Termin wurde der Michaels-Tag (Tab. 3) festgelegt und die Verfügung durch die Schultheißen in den Dörfern und an die Mehlwieger zur Bekanntmachung befohlen: Danach wurden alle Müller verpflichtet reines, trockenes Korn wegen seiner besonderen Güte vor und nach Michaelis auf Gewicht zu mahlen. Verunreinigtes und feuchtes Korn brauchten die Müller aber weder vor noch nach diesem Termin zu wiegen. Vom Müller war aber zu bezeugen, „daß solches nicht wiegbar befunden worden seye“, was sie sicher gern getan haben.

Während die Überbringung dieses Befehls in Wetterfeld, Gonterskirchen, Ruppertsburg und Lardenbach keine Schwierigkeiten bereitete, bestanden starke Zweifel, ob der Freieenseener Mehlwieger von einem gräflichen Förster überhaupt einen Befehl annehme (32, 1764, s. auch 15), denn es unterstanden zwar einige Mühlen im Seenbachtal der gräflichen Herrschaft, doch Freieenseen selbst war freies Reichsdorf. Außerdem war nicht bekannt, ob Freieenseen überhaupt einen Mehlwieger beschäftigte.

Die Mehlqualität wurde manchmal durch Klondern (Mehlklumpen durch eingedrungenes Wasser und Feuchtigkeit) erheblich gemindert. Dem Gonterskircher Müller warf man dies 1751 vor. Er verteidigte sich damit, daß das auch bei anderen Müllern vorkomme. Der Grund war, daß der Mehlkasten schwitzte wenn die „Mühle gar scharf gehe“. Dann entstand Wärme und Wasserdampf, der sich als tropfbar flüssiges Wasser im Mehl niederschlug. Sie [die Gonterskircher] verstünden nichts von einer Mühle, ärgerte sich der Müller, und sollten deshalb auch nicht raisonnieren.

Im Jahr 1753 klagt Jost Zimmers Wittib von Gonterskirchen wiederum wegen der schlechten Mehlqualität gegen den dortigen Müller(41). Im einzelnen waren die Vorwürfe folgende: Die Frucht war so schlecht gemahlen, daß sie das daraus gebackene Brot, das zum Beweis vorgezeigt wird, nicht genießen konnte. Der halbe Schrot befand sich im Mehl, dazu zeigte sie eine Handvoll aus dem Mehl gelesene Schalen. Sie habe gutes Korn geliefert, das dieses Jahr besonders mehltreich sei. Früher hatte sie aus einem halben Achtel 20 Leib Brot, jetzt aber nur 16 sehr schwarzes Brot gebacken. Sie zeigte auch Brot von andern Gonterskirchenern, denen der Müller auch schlechteres Mehl als sein Vater und Conrad Trapp von der Wetterfelder Mühle gemahlen habe.

Auch andere Gonterskircher beschwerten sich, weil sie aus drei Mesten Korn nur 14 Leib Brot, von vier Mesten nur 21 backten. Außerdem hatten sie nur 2 1/2 Mesten Mehl bekommen. All die andern Gonterskircher hatten deshalb nicht geklagt, weil sie vom Müller davon abgehalten wurden und weil sie doch nicht viel ausrichten konnten. Sie wären mit ihrer Bannmühle „sehr übel dran“, denn der Müller „gebe ihnen, wenn es ihm zu mahlen nicht

gelegten kein gutes Wort“. Er ließ die Leute sich selbst darum sorgen, wo sie ihre Frucht mahlten, daß sie die Frucht in die fremde Mühle kriegten, daß sie selbst das Mehl wieder zurückholten, obwohl der Erbleihmüller schuldig war, das Mahlgut zurückzubringen. Alle Gonterskircher baten um die gräfliche Verfügung, daß der Müller die Frucht tüchtig mahle und, was ihnen an Mehl und Kleie zustehe, auch richtig geliefert erhielten.

Die darauf erfolgende Vernehmung des Müllers ergab folgende Aussagen: Die Frucht sei sehr schlecht und er könne das Maß nicht besser liefern als sich aus der Frucht mahlen lasse. Er habe auch Schalen aus dem Mehl herausgesiebt, weil der Beutel ein Loch bekommen habe, ohne es gewahr zu werden. Was die Mehlmenge anbeträfe, so nehme er nur seinen Molter. Wenn die Frucht zu sehr ausgemahlen werde, dann müßte das Brot schwarz werden. Es sei freier Wille der Mahlgäste, wenn sie die Brotfrucht in die Mühle brächten und wieder abholten; er heiße es niemanden. Außerdem sei dieses Jahr noch keine Frucht in fremde Mühlen gebracht worden. Im vorigen Jahr war das drei Mal mit eigenem Fuhrwerk geschehen, nur um „behüflich zu sein...“. Er habe auch nichts dagegen, daß man Mahlfucht 4 bis 8 Wochen in seine Mühle stelle und auf diese Weise kontrolliere, ob der Grund für die geringen Mehlmengen am Müller oder an der Frucht liege.

Von Seiten des Klägers wird daraufhin gefragt, weshalb wohl andere Mühlen mehr und besseres Mehl geliefert hatten. Der Müller sah den Grund dafür allein in der unterschiedlichen Fruchtqualität. Ihm war es auch recht, wenn Frucht zur Probe in seiner und in einer fremden Mühle gemahlen wurde.

Mit all den Entschuldigungen des Müllers und den Versuchen, die Ursachen für die miserable Bedienung der Mahlgäste überall nur nicht bei sich selbst zu suchen, war die gräfliche Regierung jedoch in keinem Fall einverstanden. Sie sah seine Fehler als bewiesen an. Leugnen und Entschuldigungen halfen nicht mehr. Er solle sich in Acht nehmen, daß ihm künftig keine Klagen mehr zu Last fielen, wenn unter der Hand Nachforschungen angestellt würden. Den Schaden der Mahlgäste hatte er „nach ihrem Begehren“ zu ersetzen.

Im folgenden wurde er mit Nachdruck auf die Pflichten eines Bannmüllers hingewiesen: Dieser hatte seinen Mahlgästen „zu allen Zeiten Mehl zu verschaffen, ob er solches gleich nicht selbst in seiner Mühle mahlen könne maßen er als der Gemeinde Gonterskirchen Bann Müller schuldig sey, die Früchte so er nicht selbst Mahlen könne in frembder Mühle durch sein Geschirr“ [hinzubringen] und das Mehl den Mahlgästen zurückzubringen. Die jetzt vollbrachten „Untaten“ hatte er zu bezahlen.

Auch der Untermüller in Laubach lieferte unsauberes und „zu sehr ausgemahlenes“ Mehl zum Backen, wie es von einem Bäcker angezeigt wurde. Zum Beweis wurde „das Brod samt dem aus dem Mehl gefeget wordenen Unrath vorgezeiget“. Der Müller entschuldigte sich; er habe einen Riß im

Mahlkasten. Neben einer Strafe hatte der Müller binnen 48 Stunden das z.T. verbackene Mehl zu ersetzen (32, 1783).

6.2) Betrügereien

Offensichtliche Betrügereien durch die Wegnahme von zuviel Molter, (10 % des eingelieferten Gewichts galt als Müllerlohn) waren gang und gäbe (78a), obwohl eine ständige Kontrolle der Müller durch den Inspektionsbeamten und durch die Buchführung des Mehl-Waage-Meisters erfolgte, die von Zeit zu Zeit oder nach Bedarf von der gräflichen Verwaltung geprüft wurde. Dabei wird auch klar, daß mit der Molter zunächst nur der durch den Mahlvorgang durch die verschieden dichten Tücher für die Trennung der gemahlten Getreidekörner verlorengelende Mehlstaub in der Mühle gemeint war (s. Abb. 3). Laut Buchprüfung von 1758 machte er etwa 10 Gewichtsprozent des eingelieferten Korns aus. Erst später wurde damit der gesamte Müllerlohn bezeichnet. Der Molter war jedenfalls eine nur schwer kontrollierbare Einnahmequelle eines jeden Müllers, wie Protokolle über Kontrollen beweisen.

Am 18. August 1753 (41) wird in den Mühlen in Ruppertsburg und Gonterskirchen festgestellt, daß die Müller durch ihre Molter „einen sehr starken Eingriff getan“, weil die angelieferte Frucht und das Mehl, das aus der Mühle geliefert wurde, nicht gewogen wurde. Es wurde deshalb angefragt, ob die Untertanen, solange die Müller nicht „auf die Waage mahlen“, auf der Horlofsmühle mahlen durften. Die Bekanntgabe, daß wieder nach Gewicht gemahlen wurde, sollte durch den Schulzen erfolgen. Im Jahr 1754 stellte sich ein gleiches Problem.

Ein Ruppertsburger Müller hatte betrügerischerweise einen Ring an das Molter-Mäßchen gemacht und das Mehlloch an einem Gang nicht verwahrt (44, 1733). In seiner Vernehmung wurde festgestellt, daß ein beweglicher Ring am Moltermaß, der es mehr oder weniger vergrößerte, als Betrug ausgelegt werden mußte. Auch die ungenügende Verwahrung des Mahlblocks hätte er vor drei Jahren schon in Ordnung bringen sollen. Auf die ersten Vorhaltungen des Visitators antwortete er, daß auch „Herren und Fürsten nicht alles in einem Jahr bauen“ könnten. Er erhielt trotz des Betrugs zunächst keine Strafe, weil er den kommenden Sommer eine Scheune bauen und das Dach der Mühle decken wollte. Bei Androhung „unausbleiblicher Strafe von 5 fl“ sollte er aber obige Mängel beheben.

Diese doch sehr lasche Handhabung der gräflichen Verordnungen durch die eigene Verwaltung führte zu ernststen Unstimmigkeiten mit dem Inspektionsbeamten Wiesenfeld, der daran dachte, seinen Posten aufzugeben. Er sah dann davon ab, als in der Folgezeit die Verstöße auch wirklich geahndet wurden (44, 1733). Heinrich Fischer, der Ruppertsburger Müller wurde jedoch nur mit einem fl Strafe belegt. Den Sträuchesmüller traf dies 1737.

Auch im Bereich des Ölschlagens gab es Unterschiede, die Verdacht erregten. Für die gräfliche Hofhaltung wurde der Ruppertsburger Müller Fischer beauftragt, Öl zu schlagen. Aus 28 Mesten (laut Müller waren es aber nur 5 Sack zu 5 Mesten Leinsamen, der zudem noch unsauber war) wurden 42 Maaß geschlagen (Tab. 2d). Das erschien zu wenig, und es erfolgte eine Überprüfung auf der Gonterskircher Schlagmühle, die aus den vier Kuchen noch 1 1/2 Schoppen mehr auspreßte. Der Müller wurde daraufhin zum Verhör zitiert. Er glaubte aber nicht, daß viel Öl im Kuchen zurückgeblieben sei.

„Weilen sich nun hieraus nicht sowohl eine große Bosheit als viel mehr eine große Schlechtigkeit ergibt, als hat man ihm solche nicht nur derb verwießen sondern auch zur Strafe andictiret 3 fl in den nächsten 14 Tagen“ an die gräfliche Rentkammer und die Kosten für das Probeschlagen in Gonterskirchen zu bezahlen. Diese betragen 15 alb für die Hin- und Rückfahrt, 10 alb für den Mann der den Lein schlug (drosch) sowie 1 Reichstaler (Tab. 2a) als Schlag-Lohn für den Gonterskircher Müller (32, 1741).

Eine ähnliche Klage erfolgte am 4. Okt. 1755 von Seiten der Hofhaltung und gegen die Müller-Fischerin von Ruppertsburg, in deren Verlauf die Ergebnisse von vier Mühlen verglichen wurden. Die Schlagmühle in Ruppertsburg lieferte aus 80 Mesten Bucheckern 45 Maaß Öl, die Gonterskircher lieferte 74, die Creutzseener aus 40 Mesten 40 Maaß und die Merlauer aus derselben Menge 39 Maaß (Tab. 2c,2d). Die Müllerin konnte die geringe Ausbeute im Verhör nicht erklären, mußte binnen vier Wochen 33 Maaß Öl nachliefern und die verursachten Kosten bezahlen. Daraufhin wollte die Müllerin künftig lieber Schlaglohn zahlen, und die Herrschaft möge in Zukunft ihr Öl woanders schlagen lassen (32, 1755).

Betrachtet man all die Vergehen, so entsteht der Eindruck, daß man sehr wohl versuchte, die Rechte der Untertanen, aber auch der Müller zu wahren, daß aber Verstöße gegen das herrschaftliche Haus streng geahndet wurden.

6.3) Streit der Müller mit der Verwaltung wegen der Moltermäßchen

Aber auch alle Landmüller zusammen forderten die gräfliche Regierung in besonderem Maße, wenn ihr Fehler unterliefen. Besonders wenn sich eine Maßnahme oder Verordnung zu ungunsten der auf ihren Gewinn bedachten Müller auswirkte, gingen sie auf die Barrikaden. So beklagten sie sich 1731 (41), daß die ihnen aufgrund der Mühlen-Ordnung von 1731 „gegebenen Molter-Mäsgen zu klein und untüchtig, die von ihnen gemachten aber ungültig seyen“. Die neuen Mäßchen waren aus grünem Holz gemacht worden und schrumpften daher so, daß nur 17 anstatt 18 zum Schaden der Müller auf eine Meste gingen. Die Müller hatten aber „von Tüchtig erkantten fernerhin zu lassen“. Sie wollten aber wie alle Müller im Lande gehalten werden. Jetzt seien die neuen Mäßchen ebenfalls wieder ungültig und es

„Zeiget sich klar, daß man uns nur in schwere Kosten stürzet, um so mehr als unsere alte Mäsgen...geeicht, visitiert...in allem also vor tüchtig erkandt worden“ waren. Außerdem war den Landmüllern „vom Achtel Korn,... ein Sechter Korn und Kleyen verstattet.“

Auf diese Beschwerde und Anschuldigung hin nötigte die Kanzlei die Müller Molter-Mäßchen anzuschaffen, wie sie vormals gebräuchlich waren. Doch der Konzipient des Memorials wurde in der zusammenfassenden Darstellung der Kanzlei als straffällig erachtet, weil er für alle Müller gesprochen hatte und die Canzley beschuldigte, die Müller nur in höhere Kosten zu stürzen.

Eine Resolution und eine nachfolgende Vernehmung, charakterisieren die Müller einzelner Ortschaften, aber auch die gräfliche Verwaltung: „Da der Ruppertsburger und Wetterfelder Müller die größten Rüttelköpfe sind, also zu vermuthen, daß die Beschwerde nur von ihnen herührt, so sind übrige Landmüller vorzunehmen, ob sie theil an der Supplicq haben, und wo nicht haben erstere zwey einen derben Verweis verdienet, daß sie deren Namen mitgebrauchet und in die Supplic die grobe Beschuldigung mit einfließen laßen, als ob man sie in schwere Kosten stürze“, so die Verwaltung. Die nachfolgende Vernehmung der beiden anderen Ruppertsburger Müller ergab, daß einer davon nichts wußte und der andere es gehört hatte, aber damit nichts zu tun haben wollte. Auch die Horloffsmüllerin wußte nichts von der Eingabe. Doch es stimmte, das Mäßchen wäre zu klein. Wohl auch in Anbetracht des Fehlers der Verwaltung wurde kein Verweis ausgesprochen. Aktenkundig wurde er jedenfalls nicht.

7) Sonntagsruhe

Müller arbeiteten zunächst ohne Sonntagsruhe, Graf Friedrich Ernst ordnete jedoch im Sommer 1714 an, daß alle Mühlräder im Amt Laubach von Samstagabend bis Sonntagabend stillzustehen hätten (71). Mit dieser behördlich verordneten Sonntagsruhe fanden sich die Müller aus dem Oberamt nur nach einer vergebens vorgebrachten Beschwerde ab (39, 1715), deren heute z.T. sehr schwer verständliche Begründungen auszugsweise wiedergegeben werden; sie sind nur schwer nachvollziehbar:

- „Wenn es des Sommers in Freyer und Dörrer Zeit wenig Wasser in den graben ist können wir obschon denen unterthanen im Lande mit dem mahlen nicht Helfen“, was wohl sonntags wie werktags und mit und ohne Sonntagsruhe zutrifft.
- „Bey erfolgendem Frost, wann wir das Wasßer abweisen frieren Uns die Räder solchergestalt ein, daß wir hernach die mühlen nicht anlaßen können sondern wir müßen oftmalß wohl 14 Tage auch noch Länger mit dem mahlen einhalten wodurch alsdann die armen Unterthanen gesamt am Lieben Brode mangel Leiden“. Die Ableitung des Wassers

am Mühlenwehr beläßt den Mühlgraben ohne Wasser. Dann konnte es auch am Mühlrad nicht einfrieren.

- „Wir aber müßen endlich verderben und kommen in armuth, daß wir auch mit Lifferung unserer schuldigen mühlenpfacht nicht aufkommen können sondern selbige aufwachsen Laßen müßen“. Vierundzwanzig Stunden Stillstand der Mühle am Wochenende hatte sicher das Verderben der Müller ganz zuletzt und auch keine Hungersnot im Lande zur Folge. Doch „war es schon immer so gewesen“, daß die Mühlen auch am Wochenende liefen.
- „Wann aber gnädiger graf und Herr, bey diesem unserem Zustand wir verderben und ins armuth kommen Dörffen gleichwohl ein ieder Unterthan im Lande geholfen haben will, Alß ergethet an Eure Hochgräfliche Excell: Unsere unterthänigste Bitte Den angelegten Befehl in etwas gnädig Zu endern, und Daß wir im Sommer und Winter bey dürrem Wetter und Frostzeit Die Samstags nacht, biß des Sonntags morgens die frühepredig angehet, mahlen mögen, da wir alßdan biß Der gottesdinst verrichtet stille halten wollen, Damit wir den armen Untherthanen in der noth helfen Können, Gnädiger Erhöhung sich unterthänigst getrösten Euere Hochgräfliche Excell: Untherthänig ste...“. Es folgten die 10 Namen aller Müller des Oberamtes Laubach und zwar: Johann Peter Lang, Hanß Hoffmann, Conrad Fischer, Andre as Steffan, Johannes Gaul, Johannes Wöll, Johan Caspar Lotz, Johannes Hörr und Elisabetha, Henrich Fischers Wittib.

Diese Eingabe wurde nicht etwa einfach abgeschmettert sondern gründlich bearbeitet und geprüft. So ergeht die Anfrage von Seiten der Rentkammer wie es mit dem Einhalten der Sonntagsruhe in der Nachbarschaft (in anderen Territorien) gehalten werde.

Zwei Hauptgründe sah die Verwaltung, auch den Müllern eine Sonntagsruhe zu verordnen: Einmal war es üblich, daß zur Zeit der Sabbathsfeier Handwerk und Ackerbau ruhten, um diesen von Gott besonders hervorgehobenen Tag zu feiern. Zum andern war es ein landwirtschaftlich-technischer Grund, die Mühlen still stehen zu lassen: Am Sonntagmorgen wurden die Wiesen gewässert, d.h. es konnte unter Aufsicht aus den Flutlöchern das notwendige Wasser auch aus der Mühlgräben zu diesem Zweck entnommen werden und über die Wiesen fließen (76).

Die Begründung, daß bei Frost die Mühlräder einfrieren, wurde verworfen, weil das auch passieren konnte, wenn sie nur am Sonntag morgen still stünden. In jedem Fall mußte dann am Montag früh „geeißt“ (das Mühlrad, Mühlgraben und Ablauf in den Bach vom Eise befreit) werden. Dies sei aber bei „lebendigem [kräftig fließendem] Wasser“ und bei Oberschlächtigen Mühlen „nicht sonderbahr nöthig“. Im Übrigen sollten die Müller, was das Mahlen betreffe, weniger „scharf moltern“ (nicht einen überzogenen Anteil vom Mahlgut einbehalten) sondern „ihren Mahlgästen geben und ließen, was denenselben gebühret“.

Es wurde außerdem daran erinnert, wie oft und wie hart auch das Fruchtholen am Sonntag und das Bringen des Mahlwerks bei Strafe verboten werden mußte, als die Müller während der Sonntagspredigt noch im Schloß, der Stadt und den Dörfern herumfuhren. Es wurde gefolgert, daß Sonntagsmahlen beispielsweise auch das Sonntagsbacken zur Folge haben könnte und damit „der Sabbath geschändet, welches schwere Göttl. strafe nach sich ziehet“. Damit blieb es ab Januar 1715, endgültig auch für die Müller, bei der obrigkeitshalber verordneten Sonntagsruhe (39, 1715).

IV) Die Gonterskircher Erbleihmühle

1) Standort

Die Gonterskircher Mühle wird seit jeher als eine alte, gräfliche Erbleihmühle an der Ruthardtshäuser Bach oben am Dorf unter dem Pfarrhof gelegen, bezeichnet (z.B. 30; vgl. auch Abb. 1) .



Abb. 5

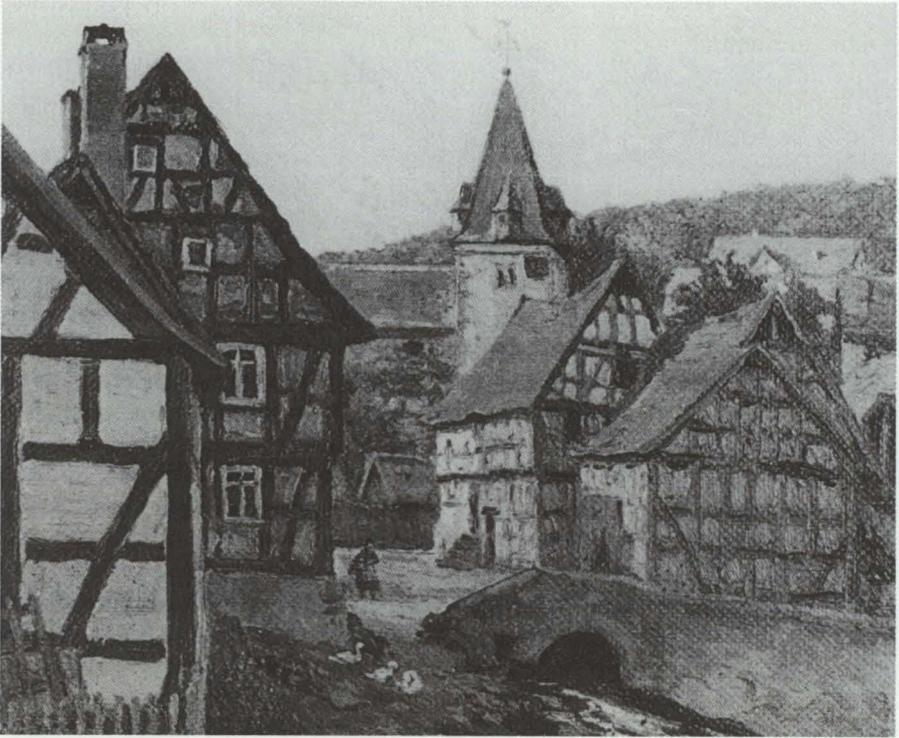


Abb. 6

Auf der ältesten bekannten kartographischen Darstellung von Gonterskirchen und seiner Gemarkung (56, 70b), ist die Mühle eindeutig kenntlich. Sie ist durch zwei Mühlräder gekennzeichnet (Abb. 5) und steht am Nordostende des Dorfes unterhalb der mit einem Kreuz gekennzeichneten Kirche südlich des Mühlgrabens und unterhalb eines großen Hauses, das wahrscheinlich das alte Pfarrhaus darstellt. Auch der heute im Dorf teilweise verrohrte Mühlgraben ist eindeutig zu erkennen. Er fließt unterhalb der Dorfbrücke wieder in die Horloff, in die „Ruttershäuser“ oder auch „Alte Bach“, wie es 1930 von Barnas (5) noch bildlich dargestellt wurde (Abb. 6).

In nächster Nähe der Mühle standen zwei größere Gebäude, eins mit hohem Tor, wahrscheinlich eine Scheune, während das zweite wegen seiner Fenster wohl ein Wohnhaus darstellt. Die Gebäude der Mühle stehen heute nördlich des Mühlgrabens. War es künstlerische Freiheit, daß sie auf Herbilius' Karte südlich vom Mühlgraben dargestellt wurden? Unterlief Herbilius ein Fehler oder ist nach 1751 für die Mühle ein neuer Standort gefunden worden? Auch Herbilius' Parzellenkarten aus den Jahren 1752 bis 1754

(56a) ließen darüber keine Entscheidung zu, weil das Dorf selbst nicht aufgemessen wurde.

Es ist jedoch wahrscheinlich, daß der Lauf des Mühlgrabens zwischen Wehr und Mühle wenigstens einmal im Verlaufe der Jahrhunderte verändert wurde, wie aus verschiedenen Prozeßakten Gonterskirchener Einwohner gegen den Müller wegen ihres Landbesitzes, „den Pflanzenbetter am Mühlgraben“, eindeutig hervorgeht“ (34, 1732).

Eine weitere Karte aus dem 18. Jh. (vgl. Abb. 1; 18, 1774) zeigt den Mühlgraben und „Die Alte Bach“ (Abschnitt des Ruttershäuser Bachs vom Mühlenwehr der Gonterskircher Mühle bis zum Schmelzwehr unterhalb der Horloffsmühle) und den Zufluß des Mühlgrabens zur „Alten Bach“. Die Mühle ist durch ein Mühlrad oberhalb (nördlich) des Mühlgrabens eingezeichnet, einen eindeutigen Rückschluß über den Standort der Mühle läßt diese Karte aber auch nicht zu.

Flur 1 der Gonterskirchener Gemarkung um das Jahr 1850 (4a) stellt den Dorfkern dar. Er zeigt die Mühle am nordöstlichen Ende des Dorfes südlich der Mühlgasse aber nördlich des Mühlgrabens mit kleinem Landbesitz „Hinter der Mühle“ unterhalb des großen zum Pfarrhof gehörenden Kircheneigentums mit eigener Einfahrt (Abb. 7). Der Mühlgraben führte südlich der Mühle entlang. Die Gebäude bestanden damals aus der Mühle selbst und einem zwischen ihr und der Scheune errichteten verbindenden Zwischengebäude in Ost-West-Richtung mit großem Hof davor. An dieser Lage der Gebäude hat sich bis heute auch nichts mehr geändert.

Im Jahr 1911, als in Gonterskirchen die Wasserleitung verlegt wurde, ist die Mühle als ein Gebäudekomplex in der Karte für ihre Verlegung eingetragen. Nach der Mühlgasse hin bestand das Gebäude bis anfangs der 1930er Jahre aus einem unverputzten Sockelstock, aus Feld- und Bruchsteinen aus grobem Basalt, der heute verputzt ist; der Oberstock der Mühle war junges Fachwerk (19. Jh.; Abb. 8a u. 8b, 9), das nach dem Dorf hin mit Schindeln verkleidet war (Abb. 8c). Auch das Verbindungsgebäude zur Scheune mit mächtigem Eichentor hatte im Sockel Basaltmauerwerk und Fachwerk im ersten Stock. Der Stall mit dem Abtritt und dem Misthof davor war nördlich an die Scheune angebaut. Im Raum zwischen Stall/Scheune, Zwischengebäude und Mühle/Wohnhaus befand sich ein rechteckiger Hof, in dem die Mühlwagen standen. Das Mühlrad war an der Südseite angebracht (vgl. Abb. 10), auch der etwas erhöhte Teil der früheren Schlagmühle ist noch zu erkennen.



Abb. 8a



Abb. 8b



Abb. 8c



Abb. 9

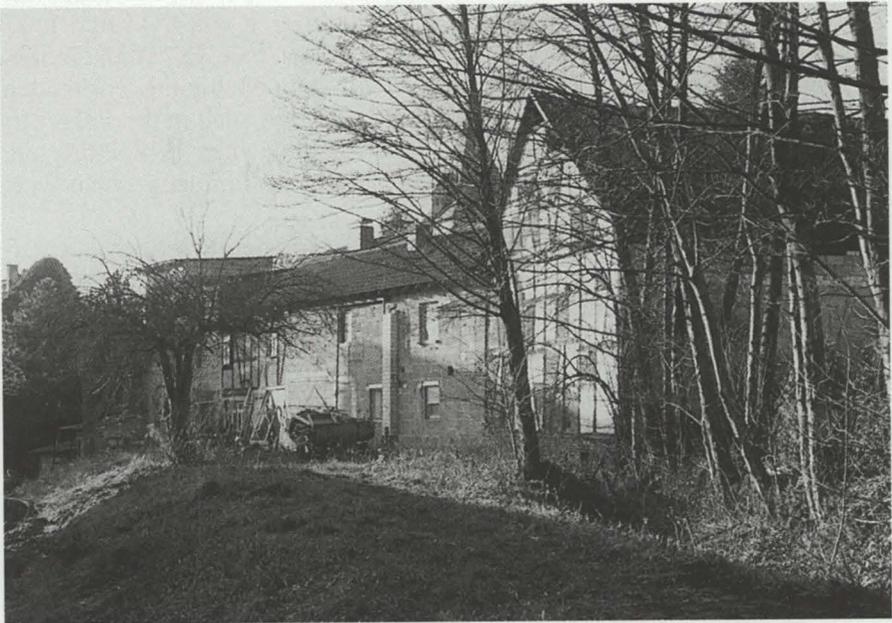


Abb. 10

Mit der Gebiets- und Ortsreform in Hessen und der Bildung von Großgemeinden gingen viele ortsgeschichtliche Eigenheiten verloren. U.a. verloren auch alte Straßen und Gassen ihre Namen, die heute in der jungen Generation z.T. bereits vergessen sind. So verloren in Gonterskirchen in Verkennung des Fortschritts und z.T. ohne Not die „Sechshäusergasse“, der „Stiegengarten“ und auch die „Mühlgasse“ gegen nichtssagende Allerweltsbezeichnungen wie Mittelgasse oder Gartenstraße ihre Namen. Die Mühlgasse, nach der an ihrem Ende gelegenen gräflichen Erbleihmühle benannt, wurde mit „Am Sportplatz“ bezeichnet (67).

2) Mühlenausstattung und Entwicklung der technischen Einrichtung

Die Ausstattung der Gonterskircher Mühle mit Land wurde in fast jedem Erbleihbrief seit der ersten urkundlich festgehaltenen Verleihung wiederholt, ein Hinweis darauf, wie wichtig es für eine gedeihliche Entwicklung von Mühlen im bäuerlichen Umfeld gewesen sein mag. Auch die Existenz von Scheune und Stallungen als notwendigen Attributen eines bäuerlichen Anwesens wurden immer wieder erwähnt, hing doch von Land, Vieh, Saat und Ernte auch die gräfliche Mühlenpacht in erheblichem Maße ab. Selbst das Vorhandensein des Misthofes wurde im 19. Jahrhundert festgehalten (51).

Keine Anhaltspunkte existieren dagegen über die frühe technische Einrichtung. Sie wird in den ersten beiden Erbleihbriefen von 1514 und 1575 allein mit „die Mühle...und ihro zugehör“ beschrieben. Es ist also anzunehmen, daß in dieser Zeit mindestens ein Stein-Mahlgang vorhanden war. Eine zusammenfassende Darstellung findet sich auch in der Folgezeit nicht, sie mußte bruchstückweise aus den verschiedenen Erbleihbriefen, Übergabedokumenten und Reparaturvorschlägen zusammengesucht werden.

Im Jahr 1663 jedenfalls war die Mühle in einem ziemlich desolaten Zustand (30), denn Johannes Möller jr. verpflichtete sich, sie zu reparieren, wenn er sie für zehn Jahre verliehen bekäme. Er benötigte dazu Steine, Holz und Lehm für die Ausbesserung der Wand zum Mühlrad hin; das Gebälk für den Ehrn und Steine zur Reparatur sollten die gräflichen Frohnleute herbeschaffen. Möller verpflichtete sich auch den Riß im Läufer, den rotierenden Mühlstein, durch einen Eisenring zu stabilisieren oder ihn zu ersetzen und die Zarge, die abgängig war und in der sich der Läufer drehte, auf eigene Kosten zu erneuern.

In der 1670 anberaumten Mühleninspektion, die von Johannes Wagner durchgeführt wurde, wurde die Wand zum Mühlrad noch immer als baufällig erachtet. Der Mehlkasten war nicht in Ordnung und der Wellbaum, die Mühlradachse, war abgängig. Ob und von wem die Reparatur durchgeführt wurde, konnte nicht festgestellt werden.

Fig. 5642. Fig. 360.

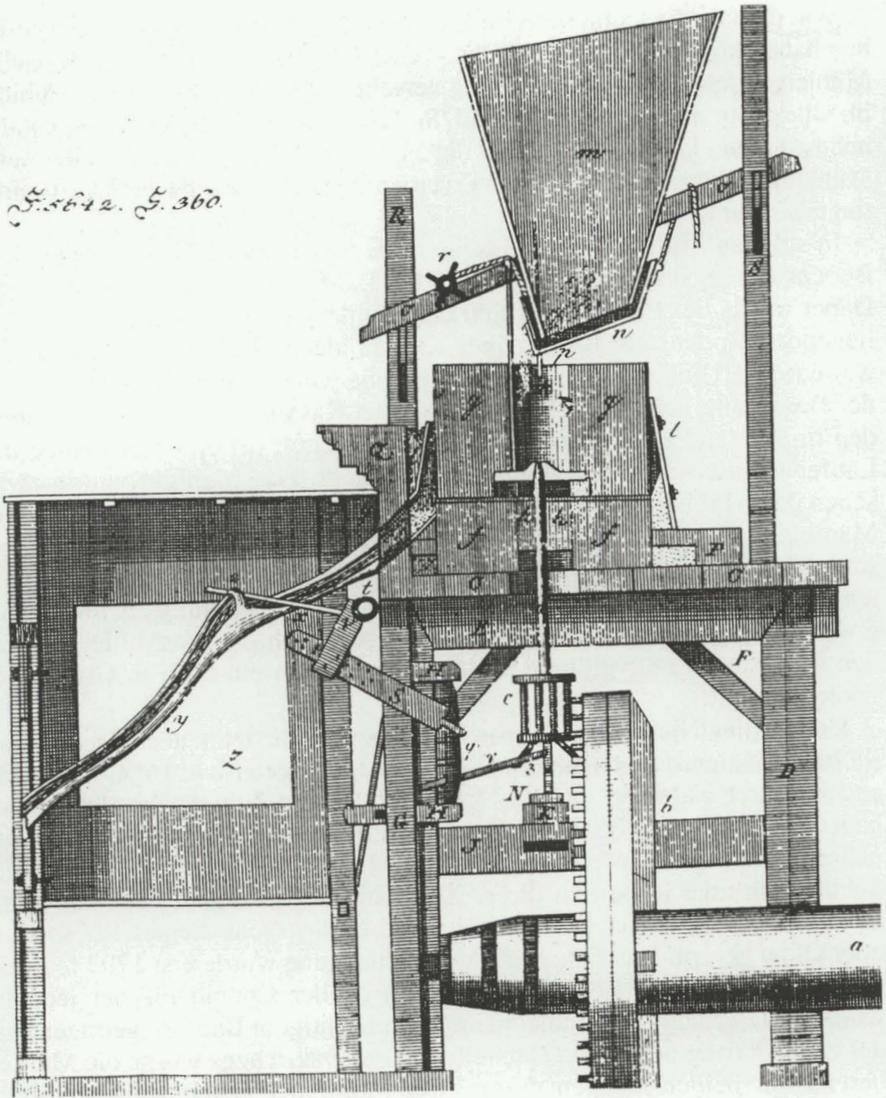


Abb. 11

Wie damals die technische Inneneinrichtung für das Mahlwerk ausgesehen haben könnte, gibt die Abb. 11 wieder (60a,64,76,79,86): alte deutsche Mühlen waren mit einem Steingang versehen, wie es auch die Mahlmühlen im Oberamt Laubach gewesen sind. So lassen es die Mühlenordnungen annehmen, denn laut diesen mußten die Mühlsteine nur vom Müller oder dem Mühlenknecht geschärft, behauen werden; wenn der Müller andere beauftragte so war er straffällig (37).

In solchen Mühlen wurde das Getreide zwischen einem feststehenden Bodenstein (f) und dem sich drehenden Läufer (g) zerrieben, gemahlen. Dabei wurde der Läufer (g) durch das Mühleisen (h), das durch den festliegenden Bodenstein führte, über Kammräder (c,b) von der Wasserradwelle (a) im Umlauf gehalten. Das Getreide wurde durch einen in rüttelnder Bewegung gehaltenen trichterförmigen Kasten, den Rumpf (m), über den im Abstand zum Rumpf regulierbaren Schuh (n) durch das Auge im Läufer (g) zwischen die Mühlsteine gebracht. Das Mahlgut wurde zwischen den Mühlsteinen herausgeschoben und fiel in den sie abkapselnden Mantel, die Zarge, das Gebitt, und schließlich in das Sieb, das Beutelgeschirr aus Müllergaze (y). Dies wurde durch den vom Mühleisen bewegten Dreischlag (S) kräftig gerüttelt und so eine Trennung in feine und grobe Mahlbestandteile erreicht. Das Mehl fiel durch die Müllergaze in den Mehlkasten (Z); gröbere Teile wurden durch ein Sieb in Grieß und Kleie getrennt.

Der Müller Niclas Fickel erhielt laut Verkaufsbrief von 1673 „unsere Mühl zu Gonterskirchen mit dem Waßerfall, gebauten Mahlwerk...und aller anderer ihrer Zubehör“ und der Erlaubnis „einen Schlaggang darbey zu bauen (30). Als er 1706 die Mühle verkaufte, geschah dies wiederum mit „allem darzu gehörig“, ohne daß Einzelheiten aufgeführt wurden. Der Schlaggang muß jedoch zu dieser Zeit wohl noch im Bau gewesen sein, denn erst Johann Peter Schwalbach hatte dafür, sechs Achtel Rübsamen oder Öl zu liefern. Das Entgelt für den Schlaggang wurde erst 1707 festgeschrieben. Im ersten Erbleihbrief an den Müller Conrad Fischer jedoch wurden 1729 Mahl- und Schlaggang „in aufrichtigem Bau“ eingetragen. In der ersten kartographischen Darstellung Gonterskirchens wurde die Mühle bereits mit beiden Gängen durch zwei Mühlräder gekennzeichnet (vgl. Abb. 5).

Ölmühlen waren Schlag- oder Stampfmühlen, in denen durch sinnvolle Übertragung der Wasserkraft vom Mühlrad in Heben und Senken von paarweise angebrachten hölzernen, eisenbeschlagenen Stampfen der Leinsamen, Rübsen oder auch Bucheckern in ovalen Vertiefungen zunächst zerkleinert wurden. Sie bewegten sich abwechselnd und zu mehreren in Serien. Die so entstandene Masse wurde im Kessel geröstet, in Haartüchern unter hohem Druck in der Öllade aus starkem, eichenen Holz mit Hilfe von hölzernen Keilen ausgepreßt und das geschlagene Öl in Gefäßen aufgefangen (65,89). Die ausführlich beschriebene, wieder aufgebaute Öl-

mühle aus Fränkisch-Crumbach mit der technischen Darstellung der Stampfkammer und Presse befindet sich im Hessenpark Neu-Anspach (79).

Die letzte noch vorhandene Schlagmühle in unserer Region befand sich wohl in Nieder-Ohmen, wo auch nach dem letzten Krieg noch Bucheckern zu dem etwas bitteren Öl geschlagen wurden. Das Restmaterial nach dem Auspressen wurde als Ölkuchen zum Füttern des Viehs verwandt. Doch auch diese Mühle existiert nicht mehr, wie noch mehrere andere am Oberlauf der Ohm. Das „Klappern der Mühlen am rauschenden Bach“ entstand sowohl durch den Dreischlag der Mahlmühlen als auch beim rhythmischen Aufschlag der metallbeschlagenen Stampfen auf das Holz der Stampfkammer.

Der Erbleihbrief für Conrad Lind aus dem Jahr 1823 (51) brachte einen Mahl- und Schlaggang für die Gonterskircher Mühle in Anrechnung. Die Schätzung zur Ablösung der Erbleihe in freies Eigentum 1854 zählte Einzelheiten der Mühleneinrichtung auf wie Wasserrad, Wasserradwelle, Wellzapfen und Ringe, Läufer und Bodenstein, eine Kumpflade zur Schlagmühle gehörig, Schleifstein usw. Die Mühle bestand nun aus Mahl-, Schlag- und der wohl zu Conrad Linds Zeit erbauten Schleifmühle.

Wahrscheinlich wurden unter einem der folgenden Besitzer, Philipp Lind III und Theodor Jung, zwischen 1854 und etwa 1880 die Öl- und Schleifmühle stillgelegt oder abgebaut, denn Ferdinand Jung jun., der nach dem Tode seines Vaters 1915 die Mühle im ersten Weltkrieg weiter betrieb, erwähnte in Gesprächen in den 1950er Jahren weder die eine noch die andere.

Eine Neuerung, die zu Beginn des vorigen Jahrhunderts erfunden und im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts vielerorts eingeführt wurde, revolutionierte das Mühlenwesen. Das Mahlgut wurde nun nicht mehr zwischen den „stumpf“ werdenden, sich abreibenden und von Zeit zu Zeit zu schärfenden Mühlsteinen zerkleinert, sondern zwischen Walzen aus Eisen oder Porzellan, die einzeln oder in Serie in einem sogen. Walzenstuhl (60a, 76, 79) angeordnet waren (18a, Abb. 11a). Vor allem der größere Durchlauf und die leichtere Handhabung bedeuteten einen erheblichen Fortschritt im Mühlenwesen. Senkrechte Elevatoren und waagrechte Förderbänder, Mehlschrauben, zum Transport des Mahl- und gemahlene Gutes und neue Sicht- und Putzmaschinen erleichterten die harte Müllerarbeit zusätzlich (76). Wann diese Einrichtungen in die Gonterskircher Mühle eingebaut wurden, konnte nicht in Erfahrung gebracht werden. Doch war die Mühle im Vertrag zur Überführung in freies Eigentum unter Conrad Lind im Jahre 1854 noch mit einem Steingang ausgestattet.



Abb. 11a

Der Antrieb der Gonterskircher Mühle erfolgte in den 1930er Jahren noch durch ein mehr als drei Meter hohes, Oberschlächtiges Mühlrad, in dessen Schaufeln das Wasser des Mühlgrabens mit einem Gefälle von etwa vier Metern über einen etwa 50 cm breiten, wegklappbaren Metallkanal einlief und es ächzend in seinen Lagern drehte. Das mächtige Mühlrad, an dem ständig das Wasser ein-, aus- und in Strömen hinunterlief, die ständig feuchte Mühlenwand, in der die Mühlradnabe, die Welle, verschwand und auf unerklärliche Weise die Mühle klappernd am Laufen hielt, die hohe Gefällewand aus groben Basaltsteinen zwischen Mühlgrabenauslauf und dem vier Meter tieferen Ablauf unter dem Mühlrad, in dem sich die Weißfische tumelten, und das sich ohne Unterlaß drehte, waren für uns Kinder immer wieder Anlaß zum Staunen und um sich zu wundern, wenn wir uns heimlich hinter die Mühle geschlichen hatten und Steine in die Schaufeln (Mühlradnäpfe) und nach den Fischen warfen. Das Mühlrad wurde jedoch 1937/38 schadhaft, wurde abgebaut und die Mühle eine Zeitlang mit Strom betrieben. Im Jahre 1939 wurde sie dann auf Turbinenbetrieb umgestellt. Baujahr und Baufirma der Turbine sind durch das Firmenschild bekannt. Das ausgebaute und gestrahlte Turbinengehäuse und Turbinenrad werden gerade vom jetzigen Besitzer, Wolfgang List, gesäubert und wieder instandgesetzt (Abb. 11b).

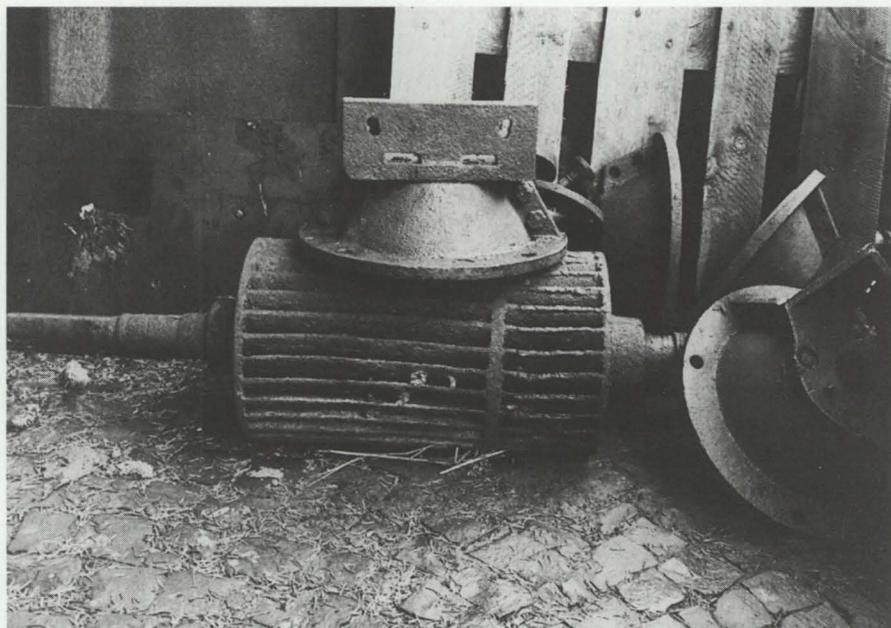


Abb. 11b

Wahrscheinlich bereits vor 1933 wurde das Korn in einem Walzenstuhl gemahlen (Abb. 11a), der wohl der erste in der Mühle war; wann er eingebaut wurde, ist nicht bekannt. Ein neuer Walzenstuhl wurde von Fritz Becker nach dem letzten Krieg im Jahr 1950 angekauft und eingebaut. Ein Steinmahlgang zum Schrotten lief jedoch noch im Jahr 1956.

Im großen Hof standen in den 1930er Jahren noch die schweren Mühlwagen, die mit einem oder zwei Pferden bespannt, die Frucht abholten und das Mehl durch die holperige Mühlgasse zu den Kunden brachten. Sie wurden Mitte der 1930er Jahre durch einen ersten „Opel Blitz“, einen kleinen LKW, als Mühlenfahrzeug ersetzt, an den sich die älteren Dorfbewohner sicher noch erinnern. Er kam vom Kriegseinsatz nicht zurück. Der Müller Fritz Becker blieb auch nach der Rückkehr aus Gefangenschaft dieser Marke treu und ersetzte ihn mit einem neuen als Mühlenfahrzeug.

Der größte Teil des Mühlenkomplexes wird heute für Wohnzwecke genutzt (Abb. 9). Die Mühle selbst mit ihren Einrichtungen und einem Mahlgang existieren noch. Sie konnte zwar nicht eingesehen und so auch nicht photographisch dokumentiert werden, doch wurde der Mühlenbetrieb zu keiner Zeit ganz eingestellt. Sie lief schließlich mit Diesel- bzw. Elektroantrieb. Ein besonders hoher Teil des alten Mühlengebäudes weist noch auf die Schlagmühle hin (Abb. 10). Scheune und Stallungen nehmen noch ihren alten Platz ein.

Vom Mühlgraben, heute mit Erlen und Weiden bewachsen, existiert noch das Wehr mit seinem Überlauf in die „Alte Bach“, die Horloff (Abb. 12). Nur bei nassem Wetter führt er noch Wasser, das vor (östlich) der Mühle am Sportplatz entlang, wieder in die Horloff abgeführt wird. Das Wasserrecht für die Mühle wurde in den 1950er Jahren an die Eltern des jetzigen Besitzers verkauft (65a).



Abb. 12

Der Ablauf des Mühlgrabens im Dorf von der Mühle in die Horloff ist abschnittsweise mit Büschen bewachsen und teilweise verrohrt.

Interessant ist auch, daß der Müller heute noch ein verbrieftes Recht hat, diesen Ablauf von 1,20 m Breite und 1,0 m Tiefe vom Ort aus, wo früher das Mühlrad lief, bis zum Bach durch Nachbargrundstücke zu unterhalten, den der Eigentümer auch eines solchen Nachbargrundstückes, im Gegensatz zu früheren Zeiten, instand zu halten und zu reinigen hat (55).

3) Lehnsherren, Erbleihnehmer und Eigentümer

Tab. 3a gibt die Lehnsherrn, Erbleihmüller und schließlich ab Mitte des 19. Jahrhunderts die Besitzer der Gonterskircher Mühle im Verlaufe der fast 500 Jahre Mühlengeschichte wieder. Bis zur Überführung in freien Besitz waren die Laubacher Grafen Eigentümer. Erst nach dem Allodifikationsvertrag zwischen dem Grafen, Otto zu Solms-Laubach, und Konrad Lind ging die Mühle 1857 in den Besitz einer Gonterskirchener Familie über. Aber auch dann wurden die Schwierigkeiten für die Müller, „die Mühle zu bestehen“, nicht geringer, wie der häufige Besitzerwechsel und die Ersteigerung durch die Laubacher Banken deutlich macht. Einzelheiten durch die Jahrhunderte wurden nachstehend für die einzelnen Lehnnehmer und Eigentümer zusammengestellt.

Wann die Gonterskirchener Mühle errichtet wurde und ihren Betrieb zuerst aufgenommen hat, konnte nicht festgestellt werden. Möglicherweise kam sie bereits mit dem Falkensteiner Erbe 1418 an die Solmsen Grafen. Sicher ist, daß sie schon fast 100 Jahre vor der Zeit existierte, als das Oberamt der Grafen zu Solms-Laubach 1607 durch die Solmsen Teilung entstand.

Ob vor Wolffheintz und Elße von Laubach schon vor Wolffheintz' Vater die Mühle bewirtschaftete ist nicht sicher. Doch geht aus Wolffheintz Erbleihbrief und seiner Beschwerde gegen Balthasar Schwartz, den „Pfarrherr“ von Gonterskirchen (20, 7g), der ihm Schwierigkeiten an seinem Wassergang, am Kontrollweg, entlang des Mühlgrabens, machte (6, Nr 2875) hervor, daß dieses Recht schon sein Vater hatte: „solliches haben sein Vater und er nun 40 Jahr also herbracht“ (30, 1548). Das wäre dann etwa um 1408 gewesen, als „Wolffheintz sen.“ die Mühle bereits betrieb. Auch der Erbleihbrief für Wolffheintz und Elße zeigt dahin: Der Graf verleiht ihnen neben einem „Flecken zu einer Mühlstatt“ auch eine wahrscheinlich schon vor 1514 in Betrieb befindliche Mühle in Gonterskirchen.

3.1) Wolffheintz und Elße

Die erste urkundliche Erwähnung der Gonterskirchener Erbleihmühle geschieht mit dem Erbleihbrief an einen Laubacher Bürger, an Wolffheintz an Martini (11. November) im Jahre 1514: „Wolffheintz von Lauppach und Elße seyne Eheliche Hausfrauen Bekennen...mit dießem brief für sich und alle Erbenn daß der wohlgeborene Philips Graf zu Solms Herr zu Myntzenbergk einen Flecken zu einer Mühlstatt und die Mühle zu Guntherßkirchenn mit zweyen wießenn zu Lautzendorff und Wymanßhusen gelegen zu Erbe verliehen hat...“ (Abb. 13). Als Pacht sollten sie an Martini vier Achtel Korn Laubacher Maß (Tab. 2c) in die Kellerei zu Laubach liefern und dem Kirchenbau zu Gonterskirchen zehn Mesten Korn zahlen (34, 1514).

Gesiegelt wurde das Dokument vom Junker Ulrich von Schlüchtern gen. Katzenbyß. Der Vertrag ist im Original auf Pergament erhalten, mit abgegriffenem Siegel versehen und vom Grafen Philipp abgezeichnet (45); auch das Revers der Erbleihnehmer über die erste Erbleihe der „Mühle bey Gunterßkirchenn“ aus dem Jahr 1514 (45) ist vorhanden. In der Gonterskircher Familienchronik (20, 3g) wurde der Name beider Eheleute als eine der früh dokumentierten Familien, doch ohne weitere Vermerke festgehalten.

Ich Wolfheintz von Laubach und Elße seine eheliche Hausfrau bekennen öffentlich mit diesem Brief für uns und alle unsere Erben, daß der wohlgeborene Graf und Herr, Herr Graf Philips zu Solms und Graf zu Münzenberg, unser gnädiger Herr, uns und unseren Erben einen Flecken zu einer Mühlstatt und der Mühle zu Gonterskirchen mit zwei Wiesen, zu Lautzendorf und Wiemannßshausen [= später: Gemannshausen; vgl. 53a, 85a] gelegen, zum Erbe geliehen hat, alles nach dem Wortlaut und Inhalt des Lehnsbriefes, wie er nachfolgend wiedergegeben wird.

Wir Philips, Graf zu Solms und Herr zu Münzenberg, tun mit diesem Briefe öffentlich kund, daß wir kraft dieses Briefes Wolfheintz von Laubach und Elße seiner ehelichen Hausfrau und ihren rechten Erben einen Flecken zu einer Mühlstatt und der Mühle, in der Gemeinde Gonterskirchen gelegen, eine Wiese zu Lautzendorf vor dem Auweggraben und eine Wiese zu Wymanßshausen zum Erbe verliehen haben.

Wolfheintz und Elße und ihre rechten Erben sollen dafür uns und unseren Erben jedes Jahr auf St.-Martins-Tag vier Achtel gutes, dörres und trockenes Korn, [Roggen der Qualität] Kaufmannsgut, Laubacher Maß als Pacht nach Laubach in die Kellerei liefern. Dem Kirchenbau zu Gonterskirchen sind zehn Mesten Korn zu liefern. Die Eheleute und ihre Erben sollen die Mühle und die Wiesen in „redlichem Bau und Besserung halten“ und sie nutzen, wie es sich gebührt. Dabei sollen wir und unsere Erben sie gleich anderen Untertanen schützen, schirmen, ihnen in ihrem Recht beistehen und sie verteidigen.

Sollten aber Wolfheintz und Elße seine eheliche Hausfrau und ihre Erben die Pacht nicht entrichten und nach Laubach in die Kellerei liefern oder auch die genannte Mühle und Wiesen nicht in „Redlichem Bauwe unnd weßen“ halten, dann sollten sich Wolfheintz, Elße und ihre Erben solcher Mühle und Güter selbst „entsetzt“ (begeben) haben. Wir und unsere Erben könnten dann Mühle, Flecken

und genannte Wiesen zurücknehmen und sie nach Belieben verleihen oder selbst behalten (bewirtschaften) wie andere unserer Güter, ohne daß uns Wolfheintz, Elße und ihre Erben daran hinderten.

Hierbei ist auch abgesprochen worden, daß die Einwohner von Gonterskirchen und Einartshausen in solcher Mühle mahlen sollen (Mühlbann) mit der [„Underscheytt“] Verpflichtung, daß Wolfheintz und seine Erben den Einwohnern zu jeder Zeit „gewertig“ sind und „gleich und Recht“ tun sollen, „her Inn ußgescheydenn alle argelist unndt gevert“.

Des zur Urkunde haben wir, Graf Philips, unser Siegel an diesem Brief angebracht, der an St-Martin-Bischofs-Tag nach Christi Geburt im fünfzehnhundert und vierzehnten Jahr gegeben wurde.

Wir die Eheleute Wolfheintz und Elße reden und versprechen für uns und unsere Erben, den Inhalt des Briefes nach seinem Inhalt zu halten und der

Leihe nachzukommen. Wenn wir dies nicht täten, sollten wir und unsere Erben dieser Leihe ganz entsetzt und an dieser Mühle, Flecken und Wiesen keinerlei Recht noch Forderung mehr haben.

Um jede Gefahr auszuschließen (und diesen Brief) als wahre Urkunde auszuweisen, haben wir den Ulrich von Schlüchtern, genannt Katzenbyß, unsern lieben Jungherrn, mit „vleyß“ (Fleiß, Absicht) gebeten, sein Siegel an diesem Brief zu hängen, um uns das Siegel zu bestätigen. Ich Ulrich von Schlüchtern, genannt Katzenbyß, habe dies auf die fleißige Bitte vorbenannter Eheleute getan und mich hieran bek...(wegen Umbiegen des Pargaments ist das Nachfolgende nicht zu lesen).

Aktenkundig geworden in dieser Zeit ist eine Klage des Müllers gegen den Pfarrer Balthasar (30, 1548; 6, Nr.2875) „der ihm seinen Weg entlang des Mühlgrabens versperrte. Der Pfarrer war auch nicht geständig. Der Müller bat deshalb, daß der Mühlenarzt den Tatort besichtigen möge. Der Müller selbst hatte sich vergewissert, daß ihm auf jeder Seite des Wassers bis an die „Gemeine Grenz“, die Gemeindegrenze, ein drei Ruten breiter Gang schon seit über 40 Jahren zugebilligt worden war. Daraufhin wurde dem Müller von der gräflichen Kanzlei auferlegt, daß er dieses Recht beweisen solle, um es zu nutzen. Bis dahin sollten beide die Streitereien unterlassen, doch konnte der Müller den Pfad weiter benutzen, „soll der Moller sich seines besitz ohngeirret gebrauchen und wort und werk gegeneinander lassen“. Es genügte, daß der Müller sechs Zeugen benannte und auf diese Weise den Pfarrer Balthasar Lügen strafte. Die Höhe und Art der Strafe für den Pfarrer, die der Müller gefordert hatte, wurde nicht genannt. Der Müller wird im angeführten Protokoll nicht mit Namen genannt, wie auch viele Male nachher noch andere Erbleihmüller, Bürgermeister oder Schultheißen. Er spricht aber im Jahr 1548 von „seinem Vater und er“, der das Recht bereits 40 Jahre lang inne hatte. Unterstellen wir, daß der Ankläger Wolffheintz war, so darf mit aller Vorsicht gefolgert werden, daß die Familie Wolff die Mühle schon in der Generation vor ihm, also schon vor 1514 betrieb.

Ein zweites geht aus diesem Protokoll hervor: Junghenn Wolf erhielt laut Erbleihbrief die Mühle erst 1575 (s. den folg. Absatz). Sein Vater mußte danach die Mühle mehr als 60 Jahre lang betreut haben. Bei der damaligen Lebenserwartung der Menschen, speziell der Müller, ist dies jedoch wohl eher unwahrscheinlich. Wahrscheinlicher ist, daß Junghenn Wolf die o.a. Klage anstregte und auch schon vor der Ausstellung des Erbleihbriefes auf seinen Namen die Mühle für seinen Vater oder nach dessen Tod in eigener Verantwortung geführt hat, ohne daß dies von der gräflichen Verwaltung beanstandet wurde. Erbleihbriefe scheinen also, wie sich das auch bei anderen Erbleihnehmern in den folgenden Jahren nachweisen läßt, auch noch später als zum Zeitpunkt der wirklichen Übernahme der Mühle durch den leiblichen Erben als Nachfolger ausgestellt worden zu sein, wenn die Mühle in der Familie blieb und die Erbleihbedingungen eingehalten wurden.

3.2) Junghenn Wolf und Barbara

Bis in das 17. Jahrhundert hinein blieb die Mühle wahrscheinlich Erbleihe der Familie Wolf. So bekundet im Jahre 1575 Graf Hans Georg von Solms (1547-1600), daß er den Gonterskircher „undersaßen“ Junghenn Wolf und Barbara seiner Hausfrau (20, 26k) „und ihren rechten Erben“ die Mühle in Gonterskirchen unterm Pfarrhof samt einer Wiese zu Lautzendorf zu Erblei-

he gegeben hat. Junghenn Wolf und seine Frau bestätigen die Übergabe im gleichen Jahr (34, 1575). Als jährlicher Zins waren am Martinstag (Tab. 3) vier Achtel „gutes, dörres und trockenes Korn Kaufmannsguts“ in Laubacher Maß, nach Laubach in die Kellerei zu liefern, und zehn Mesten Korn (Tab. 2c) an den Kirchbau zu Gonterskirchen zu entrichten (6, Nr 3333, 3334; 20, 10s). Dafür wollte die Herrschaft den Müller wie andere Untertanen auch „schützen, schirmen und bei Nacht Handt haben und vertheidigen“. (Weitere Verpflichtungen des Erbleihgebers und der Erbleihnehmer wurden unter „Erbleihmühlen“ behandelt).

Anscheinend konnten das Eigentum der Familie Wolf als Mühlenbesitzer in der zweiten Generation schon ganz beträchtlich vermehrt werden. Während Junghenn 1574 mit 200 fl im Schatzregisrer geführt wurde, mußte er 1593 bereits für ein Vermögen von 600 fl Steuern zahlen. Im Jahr 1592 hatte Junghenn neben anderen Personen für „Maußkerbs Gut“ von „Eckeln Henzen“ Zinsen zu bezahlen, und 1598 besitzt er die in Tab. 4 aufgeführten Güter und ist wohl einer der vermögendsten Männer im Dorf. Das geschätzte Vermögen Junghenns zeigt uns heute, daß er wirklich vermögend war und gibt uns auch eine Vorstellung über damalige Geld- und Anlagewerte und die Möglichkeit, Vermögen von damals mit aller Vorsicht mit heutigen zu vergleichen.

Im Jahr 1620 wurde der Rabenauische Hof, den Junghenn zusammen mit andern „innegehabt“ für 750 Gulden verkauft (90). Dieses Gut war 1535 im Besitz von Körber Bastian und anschließend im Besitz dessen Sohnes und lag in Hinderau, Hinderna, einem ausgegangenen Dorf zwischen Gonterskirchen und Einartshausen (90, Nr. 38). Zinsen von liegenden Gütern von Junghenn Wolfs Erben zahlte 1703 auch noch Heinrich Geiß, ein Einwohner von Laubach (81, Nr 62). Weitere Urkunden aus dieser frühen Zeit der Gonterskircher Mühle wurden nicht gefunden.

3.3) Michael Kircher und Catharina

Michael Kircher und Catharina von Laubach waren die nächsten Besitzer der Gonterskircher Mühle. Er wurde erstmals im Jahr 1620 in den Zehnt-Akten des Gräflichen Archivs (90) durch seinen Hof in Laubach erwähnt, für den Johannes Kircher Zinsen bezahlte. Auch im Laubacher Huldigungsbuch von 1731 tauchte Michael Kirchers Name auf (6a). In der Familienchronik von Gonterskirchen (20) ist Michael Kircher unter Nr 28f ohne weitere Eintragung vermerkt.

Kircher erhielt die Mühle während des dreißigjährigen Krieges, als die Kriegslasten gerade für die ländliche Bevölkerung immer drückender wurden und marodierende Reiterhaufen requirierten, was gefiel und die Frucht nicht zur Reife kam, weil sie abgeweidet und zerstampft worden war (71).

Junghenn Wolfs „hinterlassene Erben“, sechs an der Zahl, für sich und andere handelnd und im Protokoll namentlich aufgeführt, verkauften am Petri-Tag (17. Februar) 1627 die Erbleihmühle mit ihrem Zubehör, einer Wiese zu Lautzendorf vor dem Au graben und einer Wiese zu Wymannshausen für 800 fl, den fl zu 27 alb, an Michael Kircher und seine Ehefrau Catharina von Laubach „erb- und eygenthümlich“ (30). Um künftig Schwierigkeiten über das Mein und Dein zu vermeiden, wurde das zur Mühle gehörende Gelände anhand von damals vorhandenen auffälligen Geländemerkmale wie Zäunen, „Wieslappen“, dem „Möllengraben“, dem Weg zum Dorf, „wie er ietzo in seinem Zaun folget“ und „in seinem Verbleiben nicht enger gemacht werden“ durfte, einem nahegelegenen Börnchen und Baulichkeiten wie dem Eselsstall, beschrieben. Natürlich kann heute keiner der Grenzpunkte mehr festgestellt werden, denn sicher hat auch der Weg zur Mühle Verlegungen erfahren. Es wurde auch „ausgedingt“, daß aus dem Mühlgraben niemand sonst Wasser entnehmen durfte. Diese Bedingungen waren die Grundlage für Michael Kircher, sich den Leihbrief von der Herrschaft zu erbitten. Um den Abschluß des Verkaufs zwischen den von der Obrigkeit an Adam Wolfshen statt (wahrscheinlich einer der Erben von Junghenn) „verordneten Zeugen“ und Kircher zu bestätigen, „haben Beyderseits einander die Hände gegeben“. Der Handschlag hatte also zur Bestätigung einer Abmachung auch damals schon Gewicht und wahrscheinlich mehr als heute.

Auch der Erbleihbrief wurde in diesem Jahr bereits von der Gemahlin von Graf Albrecht Otto I (1576-1610), von Anna geb. Landgräfin von Hessen-Darmstadt (1583-1631) und Friedrich Graf zu Solms-Laubach, ausgestellt (30, 1627). Pacht und Verpflichtungen blieben wie in den vorausgegangenen Erbleihbriefen bestehen, der Erbleihbrief konnte erneuert werden, beispielsweise von einer Generation zur andern:...und sooft es Zum Fall kombt dieselbe [die Mühle zu] emphahn“.

Schon im gleichen Jahr, als die Mühle übergeben wurde (1627), beschwerte sich Kircher, der möglicherweise die Horloffs- und die Gonterskircher Mühle eine Zeitlang zusammen bewirtschaftete (30), daß die Einartshäuser „ausländische Mühlen“ benutzen, auch wenn sie in Gonterskirchen und auf der Horloffsmühle genug Wasser hatten. Er beantragte, daß er das Mahlwerk von Einartshausen „vor andere ausländische [Mühlen] haben kundt“, weil eine „namhafte Pacht“ zu zahlen war. Die Einartshäuser sollten auch gleich und willig wie die Gonterskircher bedient werden. Natürlich war dabei wegen der näheren Lage Gonterskirchens zu Einartshausen für den Gonterskircher Müller ein größerer Vorteil zu erwarten, was aber ohne Bedeutung blieb, solange Horloffs- und Gonterskircher Mühle vom gleichen Müller betrieben wurden.

Die Herrschaft bestimmte daraufhin zunächst, daß „ausländische Müller“ durch den Förster in Einartshausen zu pfänden seien, d.h. das Mahlgut, das ihnen zum Mahlen anvertraut wurde, sollte beschlagnahmt werden. Das

schien aber in seiner Wirkung nicht ausreichend gewesen zu sein, denn im Februar 1628 wurde den Einartshäuser Einwohnern befohlen, beim Müller in Gonterskirchen mahlen zu lassen; das bedeutete für die Einartshäuser die Bestätigung des Mühlenbanns an die Gonterskircher Mühle, was wohl Zweck der Bitte gewesen war (30).

Gut schien es Michael Kircher als Müller in den schlimmen Kriegszeiten nicht ergangen zu sein, denn die kaiserlichen Truppen hausten nach der Niederlage Gustav Adolfs 1634 bei Nördlingen in unserer Gegend „dermaßen barbarisch, daß es zum Erbarmen war“ (71). Die Plünderungen, Teuerung, Pest und Hungersnöte forderten ungeheure Opfer.

In dieser wüsten Zeit erstattete Caspar Eckel außerdem noch Anzeige gegen Kircher, daß er schon seit etlichen Jahren „vermög. habender Verschreybungen über fünfhundert und achtzig Gulden Capital schuldig worden“ und bat die Gräfin erneut um ihre Hilfe, zumal er sie bereits zwei Jahre vorher schriftlich um Hilfe gegen den säumigen Schuldner gebeten hatte, aber bislang keinen Bescheid „wegen vorgefallener Geschäfte“ erhalten habe. Er bat, dem Schuldner nach soviel Geduld von seiner Seite nun endlich zu befehlen, ihn zufrieden zu stellen. Er wurde nämlich auch von seinen Gläubigern „aufs heftigste geänstigt und zur Zahlung getrieben“ (53). Ob Eckel sein Geld durch Intervention der Gräfin erhielt, ist nicht belegt.

Diese und andere von Michael Kircher gemachten Schulden zwangen ihn, die Mühle 1637 an den Grafen, Albrecht Otto II (1610-1639) und Gräfin Catharina Juliane zurückzuverkaufen. Inzwischen war nämlich Kircher bei verschiedenen Leuten über und über verschuldet und wußte nicht mehr aus noch ein. Die Gesamthöhe der Schulden belief sich auf fast 800 fl, die u.a. auch an das „Gonterskircher Selbacher Gut“ als Gläubiger zu zahlen waren. Hauptbetroffener war ein Caspar Möller bei dem er mit 555 fl Kapital und 125 fl Zinsen in der Kreide stand. Die Schulden von etwa 800 fl wurden vom Grafen mit der Mühle übernommen. Doch durften die Eheleute Kircher zwei der eingebrachten „Wißlappen...erb- und eigenthümlich“ für sich und ihre Nachkommen gleich anderen Wiesen „zins- und Zehentfrei gebrauchen“ (30, 1637). Es waren die gräflichen Wiesen vor dem Aufragen und die Wiese in Wymannshausen. Ob die Überschuldung mit den Kriegswirren und entsprechenden Kontributionen zusammenhing, konnte nicht in Erfahrung gebracht werden.

Michael Kircher wurde etwa 3 Jahre nach dem Verkauf seiner Mühle nocheinmal aktenkundig, als einer seiner vielen Geldgeber, Caspar Röller (oder Geller) „mich als tebitorn zu zahlen biß annoch tringet“ und Kircher die gräfliche Verwaltung bat, ihn von diesen Verpflichtungen schadlos zu halten, was im Rückkaufsvertrag versprochen worden war: Er bat „bey Herrn Möllern (Gellern) mich...gnädigst zu manutoniren“ und davon abzusehen, „hinfurter keiner dem andern...gedachte schulden anzufordern“. Darüber sollte nochmals ein schriftlicher Bescheid erteilt werden (38, o.J.). Das ist

sicher auch geschehen, denn weitere diesbezügliche Akten wurden nicht gefunden.

3.5) Curt Seibert

Seibert schien zwischen 1637 und vor 1639 die Mühle für eine kurze Zeit betrieben zu haben, also in der schrecklichen Zeit eines erbarmungslosen Eroberungskrieges; allerdings war kein Leih- oder Kaufbrief für die Mühle zu finden. Es existiert aber ein Schriftstück an die gräfliche Verwaltung, in dem sich Seibert darüber beschwerte, daß er vom Ilsdorfer Müller verunglimpft worden sei: Er sollte die Gonterskircher Mühle in Abgang gebracht haben, um „mich zu verstoßen“, und ihn [den Ilsdorfer] als Müller anzunehmen. Diese üble Nachrede sollte durch Bestechung zustande gekommen sein, das Versprechen nämlich, 14 Mesten Korn jährlich als Pacht zu liefern (mehr als 500 l). Er bat „um Gottes Willen mir die Mühle vor ihm zu gönnen“, denn er verstehe vom Mühlwesen weit mehr als er. Er versprach außerdem eine Pacht von 15 Mesten Korn und einem Achtel Kleie zu entrichten und die Mühle in rechtem Zustand und gangbar zu halten (38, 1639).

Als Bürge wurde Hanß Möller von Creuzseen benannt, dessen Mühle wie die Mühle in Gonterskirchen ihm anvertraut worden war, „gangbar...zu halten und zu machen“. Seibert bat inständig um den Schutz der Herrschaft, und er hoffte, „zur richtigen Zeit“ die Früchte auszahlen zu können. Er versprach u.a. auch, daß er mit seinem Vieh und seiner Barschaft bis zu einer ausreichenden Erholung seiner Verhältnisse bürgen wolle. Die Rentkammer schlug daraufhin vor, es noch ein weiteres Jahr mit ihm zu versuchen, doch mit dem ausdrücklichen Befehl, alles in der Mühle zu reparieren und zu verbessern. Auch beim Mahlen sollte er mehr Fleiß als bisher zeigen. Sollte das aber nicht erfolgen, so sollte er „hardt mittgenommen werden“. Es wurde nicht bekannt, wie die Erleihe an Seibert weiter gelaufen und ausgegangen ist. Seine Gegenwart in Gonterskirchen scheint jedoch nur von sehr kurzer Dauer gewesen zu sein. Für die Familienchronik (20) wurde er nicht aktenkundig.

3.5) Andreas Fritz und Elisabeth sowie Margarete, geb. Spannenberger aus Laubach

Fritz wurde etwa 1613 geboren und starb 1692. Er war zweimal verheiratet. Mit seiner ersten Ehefrau Elisabeth, die etwa 1616 geboren wurde und 1668 starb, hatte er einen Sohn und eine Tochter (20, Nr 91a). Mit seiner zweiten Frau Margarete geb. Spannenberger (1642-1724), die er 1669 heiratete, hatte er drei Söhne und eine Tochter (20, Nr 115).

Auch Andreas Fritz Zeit in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts als Müller in Gonterskirchen war wohl nicht sehr lange auf der Mühle. Das geht aus einem Brief an die Gräfin Catharina Juliana, geb. Gräfin zu Hanau-Münzenberg (1604-1688), Gemahlin von Graf Albrecht Otto II, hervor, in dem er sein bisheriges Verhalten bedauerte: „...sintemahl bisßher Viel Tohrheit Und Unverstand bei mir Vor[gelegen]...indem mir die...Obermühl zu Laubach entzogen, der Mühl zu Gunterskirchen mich verlustig gemacht. Wann nun allerhandreden E. Gn. vorgetragen worden sind, alsß soll Ich die Mühl niedergemahlen und verderbt haben.“ Er bat, die Gräfin „ Wollen meine Vieles Supplicires wegen keinen Unmuth und Zorn gegen mich faßen“ und den üblen Nachreden „alsß soll ich die Mühl niedergemahlen U. Verderbt haben“ wenig Beachtung schenken.

Sie möge ihn mit der Gonterskircher Mühle, „welche ich bißher vier Jahre bestanden, nochmahl belehnen....damit ich meinen Rückstand der Pachten mit größerem Frommen durch nützliche Anstellung und Einsammlung meines zu Gunterskirchen außgestellten Weitzens ergänzte, und meinem diffamanter [Adam Eckel und Hanß Müller] mit zugebrachten und niedergemahlener Mühl das Maul zustopfe...“ Er beklagte seine „Thorheit, umb welcher Willen Ich hart... gestraft worden“. Trotz „seiner geringen Dienste willen... alß der verlorene Sohn seines Vatters“ versuchte er angehört zu werden und erwartete „göttlicher Protektion des gräflichen Hauses [wegen] eine gnädige Resolution“ (38).

Auch in einem zweiten Brief beschwerte sich Andreas Fritz über die üble Nachrede von Adam Eckel und Hanß Müller, die dem gräflichen Rentmeister „allerhand Lüge und affronden“ über die Mühle vorgebracht hätten. Sie zielten dahin Herman den Müller[burschen] zu fördern und ihn selbst aus der Mühle zu vertreiben. Daher „gelangt an E. Gn. mein armes Supplicieren, wofern es E. Gn. nicht zu beschwerlich, dieselbige wollen mich bey der Mühl Handhaben und durch unparteiische Leuth besichtigen laßen“. Er wolle „nach erkannter Sach“ die Schäden ausbessern (53). Aufgrund der vorausgegangenen schlimmen Erfahrungen schien die Pacht in diesem speziellen Fall vierteljährlich gefordert worden zu sein. Der Betrieb der Mühle durch Andreas Fritz wurde nur durch diese Briefe belegt, in denen er sich gegen Verleumdungen möglicherweise von Konkurrenten zur Wehr setzt.

Diese Bitte scheint mit einem Antrag der „Unterthänige Schuldige gehorsame Gemeinde zur Gunderß Kirchen“ abgestimmt gewesen zu sein. Sie verständigte die Gräfin, daß sie zufrieden sei und froh, daß sie diesen Müller hat, weil „der vorige Müller unser gantze gemein jeder Zeyt getrotzet“. Von keinem holte er die Frucht ab, noch brachte er das Mahlgut zum Haus. ...“Hat auch etzliche Male [Leute] gar Umb daß seine bracht“ und gesagt, „ehe er noch länger...da bleibe, solt lieber daß gantz dorff wern abgebrant...ferner...hat er...die Mühl in großen abgang komen laßen,...“. Das könnte durch unparteiische Leute bestätigt werden, wenn sie sie besichtig-

ten. Die Gräfin möge deshalb „diesen letzten Müller begnadigen und ihn nicht so plötzlich abschaffen....wollen wir sämtlich vor ihn bürgen und schuldig seyn..., um das gräfliche Haus alle Vierteljahr zu befriedigen“ (38,o.J.).

Der Zorn des vorigen Müllers gegen die Gonterskircher, wer er nun auch war, schien wirklich besondere Blüten getrieben zu haben, denn eine nachgeschobene Notiz in diesem Brief besagt, daß der vorige Müller zweien gewünscht habe, daß sie das Wetter erschlagen möge. Als besonders lästerlich angesehen wurde diese Verwünschung, weil sie am Sonntag geschah! Geärgert hat die Gonterskircher sicher auch die ehrenrührige Aussage mit der der Müller die ganze Gemeinde in Verruf brachte: Er behauptete, „esß werr kein ehrlicher man in gundersß Kirchen woher [nur] Diebe und Schelme“ kämen und wünschte, es solle „dasß Wetter in dasß Dorff schlagen“ Solches „wir die gantze Gemein nicht zu Haasß nachreden sondern zum deil selber gehöret haben“. Diese und andere üble Verwünschungen, „die mir durch dasß Jar von ihm und seinem Weib hören müsßen, wenn er bleiben soll“, ließ die Gemeinde hoffen, daß der Graf diesen Müller „abschaffte“ (38).

3.6) Johannes Möller jr.

Möller jr. ist in der Familienchronik nicht geführt (20), auch wenn der Graf ihn wohl für zehn Jahre, also doch einen längeren Zeitraum, als Müller annahm (er war wohl Mühlenbauer). Der Grund liegt sicher darin, daß die gräflichen Mühlenakten von Seiten der Gonterskircher Kirchenverwaltung bislang nicht eingesehen wurden.

Das Fehlen von Akten, speziell von Erbleihbriefen für die Zeit zwischen etwa 1640 und 1660, kann durch die Kriegswirren verursacht worden sein und/oder, daß die Mühle eine Zeit nicht verliehen worden und vielleicht sogar außer Betrieb war. In dieser Zeit zwischen 1645 und 1647 tobte in unserer Region der sogen. Hessenkrieg zwischen Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt (71). Darauf weist auch die Reparaturbedürftigkeit der Mühle in dieser Abmachung mit Johannes Möller jr. hin (30), den Graf Karl Otto (1633-1676) im Jahre 1663 „vor einen Müller Uff Zehen Jahr angenommen“. Natürlich war das gräfliche Haus insbesondere in den Kriegs- und Nachkriegszeiten an Einnahmen interessiert und daran, die geschundene Bevölkerung nicht noch mehr darben zu lassen, zumal die Grafschaften Laubach und Lich zusammen die ungeheure Summe von 19 000 fl Kriegsschädigung an die Schweden hatten zahlen müssen.

Unüblich war, daß sich Möller erboten hatte, verschiedene Reparaturen an der Mühle „Uff seine Kosten und Säckell“ durchzuführen, die sicher ins Geld gingen wie beispielsweise die Wand zum Wasserrad hin bezüglich der

nötigen Zimmerer- und Maurer-Arbeiten neu herzustellen, eine neue Balkendecke im Ehrn einziehen zu lassen, zu befestigen und zu kleben und den Läufer, wenn er abgängig werden sollte, neu zu kaufen, zumal er jetzt bereits einen Sprung hatte und durch einen Eisenring befestigt werden mußte. Auch die Zarge sollte auf seine Kosten wieder instandgesetzt werden.

Es sind dies alles zusätzliche Reparaturen, die bislang als außerordentliche Reparaturen an der Pacht oder am Kaufpreis abgesetzt wurden. An Pacht hatte er außerdem „zwanzig Achtel Molter ohnfehlbarlich“ in das Schloß zu liefern, eine Menge, die, verglichen mit der Pacht früher und später, außergewöhnlich hoch war. Traute ihm die gräfliche Verwaltung nicht? Oder sollte er abgeschreckt werden, sich um die Mühle zu bewerben, weil ihm die Verwaltung als Müller nicht traute? Oder waren es die Kriegsfolgen?

Die Herrschaft dagegen verpflichtete sich das zu liefern, was für die Reparatur an Holz, Steinen, Lehm notwendig war und besorgte auch die Anfuhr des Läufersteins. Um ihr aber die Gewähr zu geben, daß die genannten Arbeiten durchgeführt wurden und die Lieferung der Pacht erfolgte, ließen sich der Vater des Mühlenmachers und drei weitere Gonterskircher Einwohner „für Unsß und Unsere Erben“ als Bürgen verpflichten. Sie hatten für nicht gelieferte Abgaben aufzukommen, sie hatten wegen ev. Klagen über das Mahlen gerade zu stehen, waren für den guten Bau mit verantwortlich und hatten Schäden „Einer vor den andern... bey Verpfändung Unsßer Hab Und gitter so Viel davon Hier Zu Vonnöhten“ auszugleichen. Das versprachen sie unverbrüchlich zu halten. Für Möller unterzeichnete ein anderer nicht in Gonterskirchen Ansässiger, jedoch ohne Vorteil und Schaden für sein Vermögen.

Dieses bislang ungewöhnliche Vorgehen bei der Einsetzung eines neuen Müllers zeigte eindeutig das sehr geringe Vertrauen, das man dem neuen Müller von Seiten der Verwaltung entgegenbrachte, aber auch, wie groß das Interesse im Dorf (und von Seiten der Herrschaft) war, die Mühle am Laufen zu halten und mahlen zu lassen, um das tägliche Brot und Einkommen zu sichern.

Die Wiederinstandsetzung der Mühle wurde wohl nicht in der erhofften Weise durchgeführt, wie einige Unterlagen aus den Folgejahren beweisen. Es wurde aber auch nicht aktenkundig, ob oder wie die Gonterskircher Bürgen für die von Möller jr. nicht erledigten Arbeiten mit dem eigenen Vermögen haften mußten. Doch weist auch kein Schriftstück darauf hin, daß sie zur Kasse gebeten wurden.

3.7) Johannes Fischer, der Ältere, und Elisabeth

Johannes Fischer, der um 1610 geboren wurde und 1696 verstarb, wird in der Gonterskircher Familienchronik (20, Nr 52) wegen seines über lange

Jahre ausgeübten Erstberufes als der „Alte Köhler“ bezeichnet (68). Mit seiner Frau Elisabeth, die etwa 1607 geboren wurde und 1688 verstarb, hatte er drei Söhne und eine Tochter. Sein Vermögen wurde im Schatzregister von 1692 unter Nr 39 genannt und betrug 40 fl für die Behausung, etwa 15 Morgen Acker und anderes Eigentumsland wie Wiesen, Baumstücke und Gartenland. Auch ein Schwein war sein eigen.

Seine Tätigkeit als Müller, die wohl vor 1669 lag, und über die sonst keine Unterlagen gefunden wurden, wurde aus folgendem Brief von Johannes Martin (s. folg. Abschnitt) an die gräfliche Verwaltung abgeleitet: „...der iet-zige Müller Johannes Fischer doch darin [in der Mühle] nicht bleiben will sondern uns... angehalten uff Vier Jahr für 20 Achtel jährlich Mühlenpacht...“ die Mühle zu führen. Johannes Fischer, der Ältere, müßte danach vor 1669 die Mühle betrieben haben (30).

Doch trotz des wohl nur kurzen Intermezzos und dem Fehlen von Einzelheiten über Johannes Fischer d. Ä. als Gonterskircher Müller verdient er besondere Erwähnung. Mit seinem Kurzzeiteinsatz als Müller wurde möglicherweise der Spaß am Müllerberuf in seiner Familie geweckt und die Einsicht über eine sicherere Existenz als durch die Köhlerei in seinen Kindern gefestigt. Folgende Tatsachen lassen dies deutlich werden: Sein ältester Sohn Henrich (* um 1634 in Gonterskirchen, + 1707 in Ruppertsburg) wurde Müller in der „Alten Ruppertsburger Mühle“ (20, Nr 128, s. auch 8, 10). Von seinen Söhnen, er war mit Katharina Geis (* um 1652, + 1722) verheiratet, führte einer nach des Vaters Tod die Mühle weiter. Der 1684 in Ruppertsburg geborene Sohn Conrad aber (20, Nr 217) ging als Lehnmüller zurück nach Gonterskirchen und war dort lange Jahre eine auffallende Persönlichkeit in der Gonterskircher Hierarchie der Müller. Selbst mehrere der Schwestern blieben dem Müllerberuf verhaftet, indem sie Müller in der näheren und weiteren Umgebung heirateten. Conrads Sohn Johannes (der Jüngere) führte die Gonterskircher Mühle weiter.

3.8) Johannes Martin und Emma Maria

Sie erhielten die Mühle von Graf Caroll Otto (1633-1676) zum Lehen, weil der Müller Johannes Fischer d. Ä. nicht in der Mühle bleiben wollte. Die Mühlenpacht war hoch: zwanzig Achtel Korn jährlich. Auch hier mußten wieder, wahrscheinlich aufgrund vorausgegangener Erfahrung, andere Gonterskircher bürgen, wobei auch deren verbürgter Einsatz genannt wurde, beispielsweise „ihre wiese zwey tagwerck haltend, obig dem Dorf“ (30, 1669).

Im Gegensatz zu allen bisherigen Erbleihbriefen wurde diese Abmachung bei einem geschworenen Notar durch den Gemeinbeschreiber der Stadt Laubach urkundlich festgehalten und lag als Kopie in der entsprechenden Akte des gräflichen Archivs. In der Familienchronik (20) existiert der Name von

Johannes Martin nicht, obwohl er im Vertrag als Gonterskircher bezeichnet wird. Auch woher der Müller stammt, ist nicht bekannt.

In dieser Zeit schien die Mühle noch in üblem Zustande gewesen zu sein, denn ein von der Herrschaft bestellter Gutachter stellte 1670 wieder (oder noch) notwendig zu behebende Mängel am Mauerwerk, am Mehlkasten, am Wellbaum vom großen Rad und den Zargen fest (30). Zur Reparatur wurde ein Einartshäuser Einwohner vorgeschlagen. Demnach war der Einsatz von Möller jr. nicht ganz so nützlich, wie es erwartet worden war. Die Resultate seiner Arbeit wurden in den durchgesehenen Akten auch nirgends erwähnt. Die Bestellung eines Einartshäusers zeigt darüberhinaus, daß kompetente „Mühlenärzte“, meist Zimmerleute und Schreiner, unter den Untertanen und in den Orten der Grafschaft gefunden wurden.

3.9) Niclaus (Johannes) Fickel und Emma, geb. Zimmer

Fickel wurde etwa 1632 geboren und lebte bis 1718. Seine Ehefrau, Anna Maria, geb. Zimmer, war eine Pfarrerstochter aus Freienseen, die etwa 1640 geboren wurde und 1730 verstarb (20, Nr 72). Die Eheleute hatten drei Söhne und drei Töchter, von denen einer (Leonhard) Müller in Assenheim war. Conrad war Schulmeister und Hanß Leineweber, Ackermann und schließlich Kirchenbaumeister. Eine der Töchter (Anna Maria) heiratete einen Müller, die andere (Elisabeth) den Gonterskircher Schultheißen Peter Schwalbach, der dann auch mit der Mühle belehnt wurde.

Wie Fickel an anderer Stelle (30) auf gräfliche Forderung hin berichtet, war er Zimmermann. Er wurde auf die Gonterskircher Mühle aufmerksam, weil sich sein Vorgänger, der nicht namentlich erwähnt wurde, über den Kaufpreis beschwerte, und er, Fickel, in gräflichem Auftrag bestellt wurde, die Mühle zu schätzen. Der vorige Müller hatte sich der ihm „zur Last wendenden Mühle begeben“ und Graf Carl Otto hatte die Mühle „wieder zu sich gezogen“ (30).

Graf Carol Otto verkaufte am 26. Februar 1673 seine Mühle in Gonterskirchen an Niclaus Fickel, „unseren arbeitsamen Unterthan“, so wie er sie von Michael Kircher durch Kauf wiedererworben hatte (30). Der Kaufpreis betrug vierhundertfünfzig Gulden (an anderer Stelle werden 300 genannt), den Gulden zu sechzig Kreuzern und den Kreuzer zu 4 Pfennig gerechnet. Solange der Kaufpreis noch nicht entrichtet war, war er reichsüblich zu verzinsen. Die Übergabe erfolgte sofort, um die Mühle nach bestem Verstand, Wissen und Können zu gebrauchen. Es sollte zu besserem Nutzen ein Schlaggang eingebaut werden. Die Mühle durfte verliehen, verpfändet und wieder verkauft werden, wobei der Müller von der gräflichen Herrschaft geschützt und rechtlich vertreten wurde. Ein Verkauf durch Fickel wurde aber ausdrücklich erst nach vollständiger Bezahlung

des „Kaufschillings“ zugestanden. Die Abgaben für den Kirchenbau zu Gonterskirchen waren weiter zu leisten und für den Grafen war ein Hund für die Jagd zu halten.

Niclaus, auch Nicolaus Fickel war besonders fleißig und arbeitsam, denn während des Besitzes der Mühle trug er im Verlaufe von 33 Jahren 100 Taler seiner Schuld ab - nach andern Quellen 150 - blieb auch nicht die jährlich zu erstattenden Zinsen, noch die dem Kirchenbau in Gonterskirchen gebührende Abgabe, noch die Abrichtung der Jagdhunde schuldig, die er stets so abgerichtet hatte, daß die Jäger zu jeder Zeit mit ihnen zufrieden waren, wie aus einem Protokoll von 1704 hervorgeht. Fickel war wohl ein besonders ruhiger und zu keinerlei Streitigkeiten aufgelegter Müller, der aktenmäßig weder gegenüber den Einwohnern Gonterskirchens noch bei der gräflichen Verwaltung auffällig in Erscheinung getreten ist. Und doch hat er wahrscheinlich in Gonterskirchen sein Denkmal hinterlassen, denn er war ja auch Zimmermann: Den Bau der „Alten Schule“, heute „Evangelisches Gemeindehaus“, anfangs des 18. Jahrhunderts haben wir wahrscheinlich ihm zu verdanken, wie die Inschrift „Niclas Fickel Meister“ am später vorgebauten Eingang ausweist. Seinen Beruf und seine Arbeit als Zimmermann hat er wohl nie aufgegeben und war wohl neben dem Mühlenbetrieb sein zweites Standbein, um die Familie zu ernähren und regelmäßig die Zinsen und nach und nach auch den Kaufpreis für die Mühle zu bezahlen.

In einem Geheimprotokoll Nr 39 vom 10 Okt. 1704 wird das beabsichtigte weitere Vorgehen bezügl. der Mühle zusammengefaßt (30). Wichtigster Punkt war, daß diese Erbleihmühle „von Grafen Carl Otten contra pacta familia veralienirt in dem mit Carl Ottens Erben getroffenen accord aber mit tradirt worden, so ist dem jetzigen possessor anzukündigen, daß er auf künftigen Februario als auf welchen termin sein Kaufbrief - darin ihm die Mühle vor 300 Thlr verkauft worden - gestellet ist seine 100 Thlr so er darauf gegeben wieder zu empfangen haben soll, und dargegen die Mühle Zu retradiren inzwischen soll auch weiter und durch den Förster Zu Gonterskirchen nachgefragt werden, was vor wiesen oder güter Zu dieser mühlen gehörig und ob sie schatzungsfrey seyen“. Wie die nachfolgenden Leihbriefe nahelegen wurde die Mühle, wie in diesem Protokoll vorgeschlagen, von der gräflichen Familie nicht wieder zurückgekauft.

3.10) Johannes Riepp oder Rieb und Anna Maria, geb. Fickel

Daß die Gonterskircher Mühle in dieser Zeit ein geschätztes wirtschaftliches Objekt war, beweisen die Anfragen von „Ausländern“, die sich um die Erbleihe bewarben. Einer von ihnen war „Jhs. Riepp von Mergen-

fritz aus dem Ampt Birstein“, der sich 1706 und 1707 um die Erbleihe bewarb. Er war leibeigen und wollte sich zuvor davon „ledig machen“. Er benötigte einen gräfliche Konsens zur Übernahme der Mühle und bat die Herrschaft, „zu einem Unterthanen mich nicht allein gnädig auf Und anzunehmen, Sondern in den von mir getroffenen Mühlen Kauff gnädig Zu consentieren“. Er beabsichtigte sich in Gonterskirchen niederzulassen. Da nur die Leibeserben des Erbleihmüllers die Mühle übernehmen konnten, versuchte er 1707 über eine Einheirat die Mühle zu bekommen und heiratete Fickels jüngste Tochter Anna Maria. Doch hatte er das notwendige Kaufgeld nicht und trotz eines in Einzelheiten festgelegten unten wiedergegebenen Übergabevertrages, der bewegenden Schilderung seiner Not, wenn er die Mühle nicht bekäme, trotz aller Versprechungen und Beteuerungen seinen Schwiegereltern ein guter Schwiegersohn und dem gräflichen Hause ein guter Untertan zu sein (30), hat er die Mühle nicht oder nur sehr kurze Zeit betrieben. Als offizieller Erbleihnehmer fungierte ab 1706 der Gonterskircher Schultheiß, Johann Peter Schwalbach.

In der Familienchronik wird Riepp zwar geführt (20, Nr 214), aber 1708 und die folgenden Jahre als Scharfrichter, 1735 als Wasenmeister und 1743 und 1748 als Nachrichten (soviel wie Scharfrichter) mit dem Vermerk „wohnhaft in Merkenfritz“. Für Gonterskirchen wurde er weder als Müller (20) noch als Scharfrichter geführt (83). Ein Grund für die Ablehnung als Erbleihmüller konnte darin liegen, daß das gräfliche Haus die Zustimmung versagte, weil er aus dem „Ausland“ kam und der zweite Interessent als Gonterskircher Schultheiß Respektperson und dem gräflichen Hause bekannt war.

Der Vertrag, der zwischen dem „Nicolaus Fickeln...und dem Johannes Rieppen“ geschlossen werden sollte (oder wurde), war ein Kontrakt, der all die Punkte enthielt, die ein Bauer auch heute noch vorzusehen hat, wenn er sich aufs Altenteil zurückzieht, also ein Übergabevertrag zwischen ihm und seinem künftigen Schwiegersohn. Auch hier wurde also Heiratspolitik betrieben.

Fickel hatte „seine Von Gnädigster Herrschaft gekaufte und nun in die drey und dreysßig jar Besessene und ruhig genossene Mühl“ wohl sehr ordentlich bewirtschaftet, denn inzwischen war ihr Preis von 300 auf 650 Gulden Schätzwert gestiegen. Die „Beschwerden“ [Lasten] die Nicolaus Fickel von der Herrschaft „Bey gebunden worden“, sollten von Riepp übernommen werden. Es waren folgende: „Einen [zur Jagd] tauglichen Hund, wie auch Zehen mesten Korn, so er jährlich in den Kirchenbau nacher Gunderskirchen ohne einigen Kosten liefern muß“. Auch Kriegslasten als monatliche „Beschwerung“ der Mühle, noch aus der Zeit des Vaters des derzeitigen Grafen waren „monatlich gehorsamst zu entrichten“. Der „Verkäufer hat[te] aber seinem Käufer Johannes Riepp als hoffentlich künftiger Tochtermann bey gebunden“,

ihn und seine Frau Zeit ihres Lebens in Verpflegung zu nehmen „und mit speiß und tranck...so zu versorgen, daß keine Klage sie darüber haben mögen“.

Die finanzielle Seite stellte sich so dar: Der Gulden kostete 30 alb Frankfurter Währung „guter ganckbahrer münzt“. Da es Riepp nicht möglich war, die Gesamtsumme auf einmal zu zahlen, wurde in gegenseitigem Einvernehmen folgender Zahlungsmodus festgelegt: Die an die Herrschaft von Seiten Fickels noch offene Summe von 300 fl waren jährlich reichsüblich zu verzinsen. Den Geschwistern waren bei Aushändigung des Kaufbriefes je 50 Gulden zu bezahlen und zu Petri (Tab. 3) jeden Jahres 25 fl abzuzahlen, bis die Restschuld getilgt war. Die auf dem Altenteil sitzenden Schwiegereltern sollten „auf den fall der noth... wann sie etwa gar baufällig oder betlägerig...“ wurden, 100 fl als ein Notgeld behalten. Wurde diese Summe zu Lebzeiten nicht verbraucht, war sie nach dem Tode der Alten zu gleichen Teilen auf die Geschwister zu verteilen.

Der Kaufbrief wurde von den gräflichen Kanzleiräten mit Siegel versehen und von Conrad, Hans und Leonhard Fickel unterschrieben.

Dabei ist allerdings verwunderlich, daß die Unterschrift des Käufers, Johannes Riepp, und auch die des Vaters, des Verkäufers Nicolaus Fickel fehlen. Dies ist wohl doch eher ein Hinweis darauf, daß der Vertrag nicht zustande kam, und Riepp wahrscheinlich nur aushilfsweise als Müller einsprang oder die Mühle als gelernter Müller im Auftrag von Peter Schwalbach eine kurze Zeit betrieb.

Einmal noch wurde Riepp im Jahr 1708 als des „Müllers kürzlichger Eydam“ für die gräfliche Verwaltung aktenkundig, als er sich bereit erklärte, acht Achtel Korn als Leihgeld zu bezahlen, wovon zwei Achtel seinen Schwiegereltern auf Lebenszeit zu gute kommen sollten (30). Offen bleibt, wofür er dieses Leihgeld bezahlte. Wer hatte ihn dazu verpflichtet? Denn laut Familienchronik (20) war er zu dieser Zeit schon Scharfrichter. Trotz einiger z.T. präziser Unterlagen bleibt damit die Rolle von Riepp als Müller in Gonterskirchen insgesamt unklar.

3.11) Johann Peter Schwalbach (Schultheiß) und Elisabeth, geb. Fickel

Mit dem ersten Schultheißen und einzigen Müller der Familie Schwalbach (20, Nr 150) und seinen Nachfolgern in der Erbleihe, der Familie Fischer in zwei aufeinanderfolgenden Generationen, begann für die gräfliche Verwaltung ein Jahrhundert unaufhörlicher Händel und Streitereien mit den Müllern, der Gemeinde und einzelnen Einwohnern, für welche die geduldige und gründliche Verwaltung nach den eingesehenen Akten weit mehr Zeit aufzuwenden hatte, und die mehr Arbeit verursachten als in den zweihundert Jahre vor dem und den etwa 150 Jahren nachher.

Urkundlich belegt ist, daß Peter Schwalbach, der Gonterskircher Schultheiß, im Jahr 1683 Elisabeth Fickel geheiratet hatte und im Jahre 1706 mit der Mühle belehnt wurde (30). Der Grund könnte darin gelegen haben, daß er im Ort Respektsperson und dem gräflichen Haus durch seine Tätigkeiten und Verdienste als gräflicher „Beamter“ bekannt war.

Peter Schwalbach lebte von 1660 bis 1731 und war mit Elisabetha geb. Fickel (1659-1743) verheiratet (20, Nr 155). Er wurde 1684 und 1708 als Schultheiß und 1731 als gewesener Schultheiß aber nie als Müller bezeichnet. Als weitere Berufe wurden 1692 Zimmermann, der typische Beruf zum Einstieg als Müller, und 1708 Leineweber und Ackermann angegeben. Im Schatzregister von 1692 schlug seine Behausung nebst Scheune mit 50 fl zu Buche, doch besaß er auch etwas Land, so daß er zwei Ochsen, eine Kuh, zwei Schweine und ein Schaf halten konnte. In der Einwohnerliste Gonterskirchens von 1708 (6a) wurde seine wirtschaftliche Situation so beschrieben: „Nährt sich vom Ackerbau und Branntweinbrennen. Hat eigen Zugvieh und ziemlich viel Acker. Doch nicht gar viel zum Besten“.

Peter und Elisabeth hatten acht Kinder, sechs Töchter und zwei Söhne. Der Grabstein Peters ist noch erhalten und steht in der Kirche zu Gonterskirchen (69). Wahrscheinlich war die in der Familienchronik vermerkte große Begleitung bei seiner Beerdigung aber eher auf seine Tätigkeit als Schultheiß, denn als Müller zurückzuführen, zumal dieser Beruf in den kirchlichen Unterlagen nirgends auftaucht.

Friedrich Ernst, Graf zu Solms Laubach (1661-1723), verließ an Martini 1706 (Tab. 3) die Gonterskircher Mühle an seinen Schultheiß Johann Peter Schwalbach in Gonterskirchen (30). Die Bedingungen waren: acht Achtel gutes und dürres Korn der Qualität Kaufmannsgut, Laubacher Maß an die gräfliche Kellerei (man beachte die Menge im Vergleich zu beispielsweise Johannes Martins Pacht), 10 Mesten an den Kirchenbau nach Gonterskirchen und „weilen auch dermahlen ein Schlaggang dabey erbauet ist, muß [er] hirauf jährlich 6 achtel äckern oder nach proportion rübsamen schlagen, ohnentgeltlich und das öhl liefern“. Die Fruchtschreiberei in Laubach führte darüber Buch. „Und so oft es Zum Falle Kombt, dieselbe [die Erbleihmühle] mit 12 Gulden wieder emphahn“. Eine weitere „Beschwerung“ war die Abrichtung und Unterhaltung eines herrschaftlichen Jagdhundes. Nichtgemäße Nutzung, ungenügende baulichen Erhaltung der Mühle und Weiterleihe der Mühle ohne Zustimmung der Herrschaft waren wie bereits vorher Gründe für die Herrschaft, die Mühle zurückzunehmen. Die Eheleute sollten außerdem den „gedachten Mahlgästen gewärtig sein und ihnen gleich und recht thun auch den ärmeren wie den reichen. Alles ohne arge List und Gefährde“. Gegenüber den vorausgegangenen Erbleihen hatte sich also nur ein zusätzlicher Passus des Pachtbetrages für die Nutzung der Schlagmühle ergeben.

Mit dem Vertrag wurde auch ein Zahlungsplan für Peter Schwalbach festgelegt. Er beinhaltete, daß er zwischen 1707 und 1715 eine Summe von 450 fl zu vorgegebenen Terminen zu bezahlen hatte. Das war die Restschuld, die von Seiten seines Schwiegervaters noch offen stand (Abb.14). Er hielt diese Termine auch pünktlich ein, wie die Quittungen belegen.

47

Der Schultheiß Peter Schwallbaer
 in Konten Buchen zahlte das erlegte
 geld vor dazige müß in folgenden terminen.

30	17	4	den 16 april 1707. auß der Knechtmüß der Pfand
119	12	4	den 22 Jun. 1709.
50	-	-	8 april 1710.
30	-	-	10 april 1711.
20	-	-	5 Jun. 1711.
50	-	-	9 Mart. 1712.
30	-	-	16 Dec. 1712.
20	-	-	1 Mart. 1713.
50	-	-	1 Jun. 1714.
50	-	-	4 Oct. 1715.
} auß mung der Knechtmüß der Frau mit dem die Poste der Knechtmüß Knechtmüß fürnath in gemein außgef.			
450	-	-	Summa.
<p>Not. die müß würde für den den 600 außflay et hat aber die Knechtmüß davor. Das die Summe 150. Davon 100.</p> <p>Extrahiert aus der Knechtmüß mung Laubach. d. 16. Sept. 1717.</p> <p style="text-align: right;">Schwallbaer</p>			

Abb. 14

Die Frage nach den im Erbleihbrief zu „inserirenden Güthern,“ beispielsweise wie die Wiesen vor dem Augrabem und Windhausen in Privatbesitz gekommen waren, die Frage nach dem Martinszins für die Wiese im Kühgarten (1 fl) und die Mühlgärten verursachten aufwendige Vermessungen und Untersuchungen über juristische Einzelheiten der Eigentumsansprüche verschiedener Erben Fickels und Kirchers (30, 1717). Dazu präsentierten die Erben von Michael Kircher den Verkaufsbrief der Mühle an den Grafen, worin sie sich zwei Wiesen als Eigentum vorbehielten, nämlich die vor dem Augrabem und Wymannshausen. Interessant ist auch, daß die beiden Mühlgärten links und rechts vom Mühlgraben bezüglich der Bodenqualität als schlecht eingestuft wurden. In jedem befand sich ein kleiner verfallener Weiher. Die 1717 laut Protokoll des gräflichen Vermessungsbeamten, Johann Georg Salzmann, als gräflicher Landbesitz einzustufenden Wiesen und Gärten, wurden als „Läpperchen“ bezeichnet.

Eine besonders arbeitsaufwendige Bitte äußerte Peter Schwalbach, als er sich 1711 beschwerte, daß seine Erbleihmühle in voller Schatzung im Steuerstock stand. Alle Lehngüter sonst wurden nur mit der halben Schatzung versteuert. Damit der Müller nicht „vor anderen Müllern Beschweret werde“ getröstete er sich „gnädigster Erhörung“. Dem wurde auch von Seiten der gräflichen Kanzlei mit der Zusage einer halben Schatzung des zur Mühle gehörenden gräflichen Pachtlandes entsprochen, bis ein berechtigter Landsteuerstock aufgestellt sein würde. Es wurde als recht und billig angesehen, daß eine Eigentummühle, wie unter der Ära Fickels, der ganzen Schatzung unterworfen wurde, eine Leihmühle aber nur der halben (30).

Dies wurde dem Bürgermeister mitgeteilt (i.d.R wurden nur in Ausnahmen Schultheißen, Bürgermeister, Vorsteher mit Namen genannt), der mit der gesamten Gemeinde diesem Bescheid im devoten Stil der Zeit und in aller Ausführlichkeit umgehend widersprach (30):...weil er unß arme Unterthanen hart trucket“. Denn sie mußten nun die andere Hälfte der Mühlenschatzung übernehmen. Auch im vorigen Steuerstock sei die Mühle voll eingesetzt gewesen und „...unserm geringen Verstande nach [sollte] solche halbe Mühlenschatzung dem ganzen Land außgetheilt werden...“(30).

Von Seiten der Gemeinde wurde die Verwaltung auch darüber informiert, daß Conrad Fischer, der Schwiegersohn Schwalbachs, zu dieser Zeit die Mühle bereits in dessen Auftrag betrieb. Neben den ererbten Gütern hatte er auch die von seinen Geschwistern gekauften und weitere Ländereien in die Mühlenbefreiung einbezogen und dafür keinerlei Dienstbarkeit verrichtet. Bei Beachtung der Gebräuche sollte sich der Müller nicht über andere beschweren. Die Gonterskircher fühlten sich als arme Unterthanen, die sie sicher auch waren, und die ihre „schwere Last haben mit übernehmung der Halben mühlenschatzung bisß Zu aufrichtung eines neuen allgemeinen Land Steuerstocks“. Sie baten inständig, sie zu verschonen und dem Müller

zu befehlen, daß er „von seinen Güthern, wie ein anderer Unterthan, seine schuldige Dienste verrichten müße“, damit sie nicht noch zusätzlich belastet wurden.

Diese Bitte fiel in der gräflichen Verwaltung schnell auf fruchtbaren Boden, weil dem Müller wegen seiner privaten, nicht zur Mühle gehörenden Güter, keine Befreiung von der Dienstbarkeit zustand (30). Den Gonterskirchern war allerdings schon im vorherigen Steuerstock „aus mitleidender consideration von 7 Biß 5 fl gemindert“ worden. Die dem Müller erlassene andere Hälfte der Mühschätzung könne ohne Schwierigkeit auf viele verteilt werden, bis nach „rectification des Land-Steuerstocks man der Sache wirdt füglicher rathen mögen“.

Die Anfrage Schwalbachs hatte außerdem zur Folge, daß die Schätzung der seit Junghen Wolf zur Gonterskircher Mühle gehörigen Güter überprüft wurde, und wir heute so über die Methode der Schätzung der für die Güter erhobenen Steuern einen verlässlichen Einblick erhalten und über ihre Lage und Größe informiert wurden.

Aufgrund dieser Zusammenstellung gehörten die Auwiese und die Wiese in Wiemannshausen endgültig nicht mehr zu dem gräflichen Besitz der Mühle; sie blieben beim Rückkauf der Mühle 1637 durch Graf Albrecht Otto II im Eigentum der Familie Kircher (30).

Die heutige Generation erhält auch Einblick in die Methode der Schätzung der für den Landbesitz erhobenen Steuern durch die für Junghenn Wolf, Michael Kircher und Niclas Fickel zusammengestellten Steuer-Veranlagungen aus diesen weit zurückliegenden Zeiten. Danach wurde, ähnlich wie heute, die Bodenqualität durch Fachleute eingeschätzt. Allerdings geschah dies nur in die drei Klassen - beste, mittel, geringe - die mit einer entsprechenden Steuersumme belegt wurden und zwar 17, 8, und 4 fl für den Morgen (Tab. 2b) Acker. Der Morgen Wiese wurde höher mit 20, 16 und 8 fl, ein Baumstück mit 24 und ein Krautgarten sogar mit 40 fl pro Morgen besteuert. Natürlich gingen auch Nutzvieh, Haustiere und die Gebäude in den Steuerstock ein (30).

3.12) Heinrich Conrad Fischer und Maria Elisabetha, geb. Schwalbach

Conrad war ein Müllerssohn aus Ruppertsburg, dessen Vorfahren aus Gonterskirchen stammten (vgl. Johannes Fischer, d. Ä., IV,3.7). Als Müller in der herrschaftlichen Mühle wird er in der Familienchronik (20) seit dem Jahr 1717 geführt, doch ist er durch Erbleihbrief der Dorfmüller erst seit 1729. Er betrieb sie aber schon, seit er eine Tochter des Schultheißen Peter Schwalbach geheiratet hatte, ohne daß offiziell eine Umschreibung der Erbleihe auf ihn erfolgt war. Er lebte von 1684 bis

1757. Seine Familiendaten sind in der Familienchronik (20) unter Nr 217 aufgeführt.

Er heiratete 1708 Elisabetha, geb. Schwalbach (1686-1770), Tochter des Schultheißen Peter Schwalbach (20, Nr. 155) und hatte 3 Söhne und 2 Töchter. Der bis 1928 noch erhaltene Grabstein der Tochter Anna Catherina (87) konnte nicht mehr aufgefunden werden (69). Auch der Grabstein von Conrad Fischer selbst wurde noch von Pfarrer Weimar 1928 (87) beschrieben. Er war mit einem Mühlrad und Mühleisen als Standeszeichen verziert und trug die Inschrift: „Hier ruht in Gott der erblaßene Leichnahm des He. Conrad Fischer, herrschaftlicher Müllermeister, hieselben“. Im Jahr 1995 war der Grabstein nicht mehr auffindbar (69).

Erst am Martinstag (Tab. 3) im Jahre 1729 wird das Konzept des Erbleihbriefs für den Müller Conrad Fischer übergeben, nachdem bereits im Jahr 1725 erläutert wurde, weshalb er beliehen werden sollte. Er betrieb bis dahin die Mühle im Namen seines Schwiegervaters, wie aus einer Aktennotiz des Kanzleidirektors hervorgeht. Er war des Schultheißen und vorherigen Müllers Peter Schwalbach Schwiegersohn, dem die Mühle von seinem Schwiegervater überlassen worden war (30).

Der erste Erbleihbrief wurde 1729 (30) von Friederique Charlotte (1686-1739), Witwe des Grafen Friedrich Ernst (1671-1723) Carl Otto Graf zu Solms und Ernst Casimir Graf zu Ysenburg und Büdingen in Vormundschaft für Friedrich Magnus II, Graf zu Solms (1711-1738) an Conrad Fischer und seine eheliche Hausfrau Marie Elisabeth ausgestellt. Er lautete auf die Mühle unter dem Pfarrhof mit einem Mahl- und einem Schlaggang. Die zugehörigen Grundstücke wurden einzeln mit Flächenangaben aufgeführt: Etwa 1 Morgen Gärten um die Mühle herum, fast ein Morgen ausgesteinter Garten längs des Mühlgrabens von 1 Rute Breite (30, 1717), über den später ein langandauerender Streit mit anderen Gonterskirchern entbrannte (1732), eine Wiese im Kühgarten als alte Leihgabe zur Mühle seit 1683 mit einer Fläche von 1 Morgen, 1 Viertel und 31 Ruten (Tab. 2b), für die jetzt 1 fl 6 thr (Tab. 2a) an das gräfliche Rentamt zu entrichten waren, nachdem der frühere Pachtzins für etwa ein drei Achtel Morgen „Wieswachs“ (etwa 5500 qm; s. Tab. 2b) als zu wenig erachtet worden war (30).

Fischer durfte soviel Vieh halten wie andere Gonterskircher und soviel Pferde und Esel wie für die Zu- und Abfuhr des Mahlguts notwendig waren. Wegen der Dienstbarkeit und Contributio sollte er nach Erbleihrecht gehalten werden. Die Pacht blieb so, wie in früheren Leihbriefen ausgeführt, doch waren für den Schlaggang sechs Achtel Bucheckern oder Rübsamen an die Fruchtschreiberei in Laubach zu liefern oder eine entspr. Menge Öl (Tab. 5). Eine erneute Leihe war gegen Erlegung von 12 fl rhein. Währung möglich (Tab. 2a).

Auch hier führten Schuldigbleiben der Pacht, Veräußerung des Erbleihrechts ohne Billigung und Wissen des Leihgebers sowie ungenügende Un-

terhaltung der Mühle zu ihrer Rücknahme bei Auszahlung der baulichen Verbesserungen nach vorhergehender Schätzung.

Wie redlich und genau ein solcher Vertrag abgemacht wurde, geht auch aus dem Vergleich des Konzeptes dieses Vertrages mit dem Leihbrief hervor. Während im Konzept eine Bezahlung der Verbesserungen bei Rücknahme der Mühle vergessen oder weggelassen worden war, wurden sie nach seiner Überprüfung durch die Kanzlei als fester Bestandteil des Leihbriefs wieder aufgenommen.

Der Leihbrief für Conrad Fischer und seine Ehefrau für die nachfolgende Zeit wurde am 26. Oktober 1743 von Christian August, Graf zu Solms-Laubach (1714-1784), ausgestellt. Er entsprach inhaltlich dem o.a. Doch wurde nun auch speziell gefordert, daß die Müllerfamilie der neuen Müller-Ordnung nachzuleben hatte (30).

Der Leihbrief mußte wegen des Regentenwechsels erneuert werden.

Aktenkundig wurde Conrad Fischer als Müller in der gräflichen Verwaltung, als er im Juni 1717 gegen einen Nachbarn, Franz Weigand, „befehlen“ ließ, daß er sich seines Hofes vor der Scheune, soweit der Mühlengarten reicht, solange enthalten sollte, bis er seine Eigentumsansprüche beigebracht hatte. Weigand konnte dies nicht, und der Kanzleirat hatte über die Behandlung der Angelegenheit keinerlei Anweisungen, sodaß sie zur Berichterstattung genommen wurde (30, 1717). Über den Fortgang der Beschwerde konnte nichts erfahren werden.

Lange Zeit nahmen die Verhandlungen über die Zwistigkeiten zwischen Herrschaft, Gemeinde und Müller ein, Frohndienste zu leisten. Als Gründe, ihn davon ganz zu verschonen, führte der Müller die Aufsicht über die Mühle, die An- und Abfuhr von Mahlgut und Mehl und schließlich die eigene Landwirtschaft an. Durch die Abwesenheit von Müller oder Knecht „würden...Mahlgäste gehindert am allernotwendigsten Lebensmittel dem lieben Brodt und entginge dem Müller sein Verdienst. Er würde dadurch unvermögend den jährlichen Pacht richtig zu geben“, den er aus dem eigenen Ackerbau erwirtschaftete. Er war schon 23 Jahre frei von Frohn geblieben. Der Bescheid, Frohn zu leisten, von dem auch der Schultheiß nicht wußte, war durch einem Vollstreckungsbeamten vom Bürgermeister auf Befehl des Hofverwalters „zu meinem Großen Schrecken und Betrübnis“ geschickt worden. Die Sache war ins Rollen gekommen, weil der Müller sich geweigert hatte, Holz für die Laubacher herrschaftliche Mühle (84) zu fahren. Er bat den Vollzug bis zur Entscheidung seiner Bitte zurückzustellen (33, 1731), und „ihn von Zumuthung der Frohndienste frey [zu] sprechen u. schützen, welche sich für einen Müller oberwisenermaßen gantz u. gar nicht schicken“.

Schon hier weist eine Fußnotiz auf den Ausgang des Verfahrens: Da der Supplicant eigenes Land besaß, mußte es bei der herrschaftlichen Resolution verbleiben. Die Last, welche dem Müller abgenommen worden wäre, hätte die Gemeinde zu tragen gehabt, nachdem bereits 1625 festgestellt

worden war, daß die Mühle und [gräfliches] Zubehör [Land] dienstfrei waren, aber nicht die vielen eigenen Güter. Auch des Müllers Bitte zu warten, bis eins seiner Kinder erwachsen sei oder ersatzweise Dienstgeld zu geben, wurde nicht entsprochen, zumal auch die Herrschaft dabei weder gewonnen noch verloren hätte (33). Er hätte es mit der „Gemeinde besser treiben sollen“. Das war aber wegen seiner Verwandtschaft mit dem Schulzen nicht geschehen, der wohl stets seine schützende Hand in dörflichen Angelegenheiten über ihn gehalten hatte. Die Resolution, daß der Müller für sein Eigenland dienstpflichtig war, wurde am 17. Juni 1731 publiziert.

Doch Conrad Fischer gab so schnell nicht auf: Am 28 Juni 1731 (33) stellte er dar, daß sieben ledige Untertanen in Gonterskirchen mit vielen Gütern auch nicht dienten. Weil ihm Dienste zu tun nicht möglich wäre, würde er deshalb sein Eigentum unter seine Kinder verteilen. Sein weiterer Vorschlag ging dahin, zu erlauben, seine Dienste im Block abzuleisten. Daraufhin wurde ihm bedeutet, daß es bei der Resolution von 1625 bliebe, für die nicht zur Leihmühle gehörenden Güter Dienste zu leisten.

Bis August 1731 verkaufte Fischer daher einen großen Teil seines Eigentumslandes und gab einen anderen seiner verheirateten Tochter. Er behielt nur ein unentbehrliches Stück Krautgarten, etwas sonstiges Gartenland und ein wenig Wiese und bat, ihn von seiner Dienstbarkeit zu befreien.

Am 6. Sept. 1731 bestätigten einige Bewohner Gonterskirchens die Abgabe des Eigentumslandes, und es erfolgte die Bitte des Müllers „...ihn mit fernem Anmuthen [zu] verschonen...“, „nichts weiter auf ihm liegen [zu] lassen...“. Das noch ungeackert liegende Stück Land möge durch einen andern umgeackert werden. Der Verkauf vom gleichen Jahr wurde durch die Vorlage der Kaufbriefe bestätigt und der Gemeinde befohlen, den Müller nicht weiter in die Frohn zu nehmen.

Der Bürgermeister wendete jedoch ein, daß der Verkauf der Güter nur vorgegeben sei, sie seien nur auf drei Jahre verpachtet worden. Solches Vorgehen von Seiten der Gemeinde wird verständlich, wenn man berücksichtigt, daß sie jetzt die auf des Müllers Eigentumsland lastenden Dienste zu übernehmen hatte. Zur Rache setzte der Müller außerdem durch, daß die Einwohner nicht mehr durch den Hof der Mühle fahren durften, bis sie den Nachweis erbracht hatten, dazu berechtigt zu sein (33, 1737).

Ohne seine eigenen Grundstücke hielt es der Müller gerade sechs Jahre lang aus (33, 1737); dann bat er Graf Friedrich Magnus II (1711-1738) um die Erlaubnis, sich wieder Land anschaffen zu dürfen, um Stroh und Futter für das Vieh, Dünger für das Land zu haben und die Pacht aufbringen zu können. Auch andere Müller besäßen noch „Güther“. Sicher tat er dies wohl auch in der Hoffnung, daß ihn die Gemeinde, bezüglich der mit dem Eigenland verbundenen Dienstbarkeit wenigstens eine Zeitlang vergessen würde. Tatsächlich hatte der Müller richtig spekuliert, denn der Streit um die Dienste entbrannte erst erneut etwa 10 Jahre später (33, 1746).

Unbekannt ist, in welchem Zusammenhang Conrad von seinem abwesenden Bruder 140 fl aus dessen Vermögen entlieh und dafür 11 Stücke Land zu einem Schätzwert von 280 fl verpfänden mußte (4, 1742) wenige Jahre bevor die Mühle an seinen Sohn verliehen wurde. Doch scheint dies wohl nur eine vorübergehender Geldengpaß gewesen zu sein, denn schon ein knappes Jahr später leiht die Gemeinde von ihm 100 fl und überschreibt dafür die „gemeine [Gemeinde] Wiese, in der Hengstlachen genannt“, die auch heute noch als sehr gute Lage gilt. Als Taxatoren wurden zu solchen Geschäften die gräflichen Schultheißen benannt. Im vorliegenden Falle übte Johann Conrad Schwalbach dieses Amt aus.

3.12.1) Baupläne für eine weitere Mühle in Gonterskirchen

Eine umfangreiche Akte des gräflichen Archivs (31) behandelt einen geplanten zusätzlichen Mühlenbau zur Zeit Peter Schwalbachs und Conrad Fischers oberhalb (östlich) Gonterskirchens.

Johannes Gaul, der Schmelzmüller, bat 1718 [ob] „Ihro Hochgräfl. Excell.: die gnad mir ertheilen würden, daß ich obig Gonterskirchen eine Mahlmühle mit 2 gängen und einen à parten schlaggang beyde uf einen Waßerfall...bauen dürfte, Bin ich des underthänigsten erbietens jährlich von Beyden Mahlgängen 12 achtel Mühlenpfacht zu geben, vom öhlgang aber 1 ohm öhl (Tab.2c, 2d) zu schlagen“. Letzteres war eine unwahrscheinlich große und bislang unübliche Menge an Pacht. Die Kosten des zum Mühlenbau benötigten Holzes sollten gegen Pension einige Jahre gestundet werden, bis der Bau beendet war (53), d.h. sein Preis sollte ortsüblich verzinst werden.

Auch Caspar Eckel und Johann Caspar Lotz von Gonterskirchen hatten von den Absichten und Vorschlägen Gauls gehört und beeilten sich, der Herrschaft nun ihrerseits Vorschläge zu machen. Sie wurden ebenfalls mit einer hohen Pacht begründet. Doch hatte weder der eine noch der andere das nötige Kapital und sicher nicht die Kenntnisse eine Mühle zu bauen, noch sie zu führen, wie aus Eckels Darstellung deutlich wird: „hab ich zwar mein stücklin brod, in Gonterskirchen bishero gehabt und mich nebst denen meinigen theils vom schneiderhandwerk und mein güttergen, ehrlich, wiewohl doch kümmerlich ernähret und sodurch geschleppt“. Wahrscheinlich besaß Eckel auch Land am vorgeschlagenen Ort des Mühlenbaus und hätte dort auch Vieh halten und seinen Haushalt verbessern können, während andere Gonterskircher ihre Wiesen um Gold nicht hergeben wollten, weil sie sie zum Überleben benötigten.

Lotz's Begründung für den Bau der Mühle war neben dem Versprechen einer hohen Pacht für das gräfliche Haus vor allem seine eigene Bedürftigkeit. Außerdem ginge es den beiden vorgenannten Bewerbern doch jetzt schon ganz gut. Für den Mühlenbau hatte sein Schwiegervater einen Kostenanteil von 100 fl in Aussicht gestellt.

Am 4. Nov. 1723 erneuerte Gaul seinen Antrag an die Herrschaft, Mahl- und Schlaggang errichten zu dürfen. Der allgemein schlechte Stand der Versorgung durch die Mühlen damals als Beweggrund für seinen Antrag wurden von ihm allerdings nur nebenbei erwähnt: „...eine solche Mühle auch selbst zum Gemeinen Besten gereicht“ zumal „die Müller im Lande die Leute mit Mahlen nicht genug fördern können, sondern alle Jahr Mangel an Wasser und Mahlen ist und deswegen fremde Müller ins Land fahren müssen“. Daß mit einem Neubau nicht mehr Wasser in die Horloff kam und mehr Frucht verfügbar wurden, blieb dabei ungesagt.

Ausschlaggebend für seine Bitte war vielmehr auch hier die eigene Armut: „Mein notorisches Elend wegen Benehmung des Wassers durch die Schmelzte beständig fortgeht von Jahr zu Jahr den Pacht zu geben gemahnt werde, und doch keinen geben kann (vgl.9); Mein Brodt vom Mahlen nicht gewinnen kan, sondern kaufen muß und mir auf keine andere Weise als durch eine andere Mühle zu helfen weiß“. Die „Schmelz“, die Eisengießerei Friedrichshütte, war 1708 erbaut worden und arbeitete auf Hochbetrieb (8, 19).

Um seinen Vorschlag auf fruchtbaren Boden fallen zu lassen, führte er auch an, daß „auch Gnädigste Herrschaft selber einigen Nutzen von mir [hätte] und könnte ich nehmlich jährlich etwas Pacht geben; welches auf der bisherigen Mühle wegen der Schmelzte ohnmöglich ist“.

Er beteuerte auch, daß er „dem Gonterskircher Müller nicht in sein Mahlwerk fahren wolle“. Doch der hätte ja schon „sein Stück Brodt“ und behalte es auch. Es möge ihm doch nicht verwehrt werden so auch zu seinem Brot zu gelangen. Er flehte „Eure Hochgräflichen Excellenz“ an „mit mir armem Mann ein gnädiges Mitleiden haben“ und die Mühle oberhalb Gonterskirchens bauen zu dürfen. Auf die Frage, wo das Mahlgut hergenommen werden sollte, ging keiner der Bewerber ein. Erschwerend war, daß ja nicht in den Bannkreis der Mühle in Gonterskirchen hineingefahren werden durfte.

Trotzdem war die gräfliche Verwaltung bereit, den Antrag zu prüfen. Ihre prompte Arbeit wurde dadurch gekennzeichnet, daß umgehend „der Neidhard einen Riß von dem Orth, wo er die Mühle will anlegen fertigen und denselben mit Bericht der übrigen Umstände übergeben“ sollte. Auch der gräfliche „Baubeauftragte“ arbeitete schnell. Bereits am 13. November 1723 legte er seinen detaillierten Bericht vor. Sicher spielte für die Schnelligkeit des Vorgehens durch die gräfliche Verwaltung die Tatsache eine Rolle, daß es mit der Betreuung der „Mahlgäste“ durch den Gonterskircher Müller in dieser Zeit nicht gerade zum Besten stand, und der Schmelzmüller jahrelang keine Pacht bezahlt hatte (9, 10).

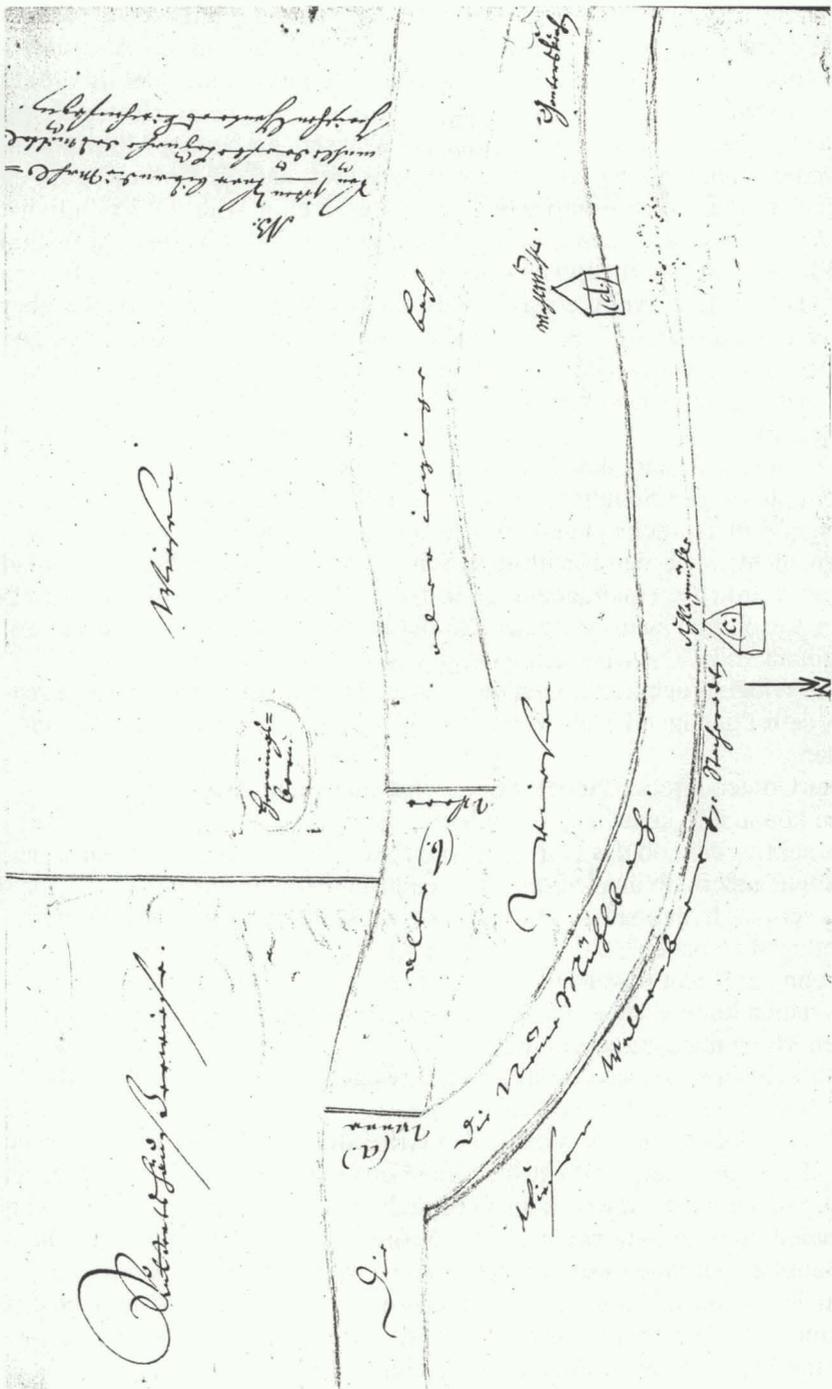


Abb. 15

Der Bericht enthielt einen Lageplan der neuen Mahl- und Schlagmühle (Abb.15), die Lage der Wehre (er hatte auch einen Alternativplan vorbereitet), den Verlauf des neuen Mühlgrabens, der oberhalb der vorhandenen Mühle wieder in die „Alte Bach“, die Horloff, geleitet werden sollte, die Höhe der Gefälle des Wassers an beiden Mühlrädern. Besonderes Augenmerk wurde darauf gerichtet, daß die Erdbewegungen für den Bau der Wehre gering blieben, und wenig Wald und möglichst kein Ackerland durch den Bau des Mühlgrabens verloren ging. Aufgrund des Planes und der im Bericht angegebenen Entfernungen in Schritten hätte das oberste Wehr etwas unterhalb der kleinen Holzbrücke über die Horloff oberhalb (östlich) des Buderus-Teiches gestanden, die Schlagmühle etwa vor dem „Stacherod“ und die Mahlmühle etwa oberhalb des Beginns des heutigen Mühlgrabens an der sog. „Schließe“ (Schleuse).

Zur Durchführung des Planes kam es nie, denn der Gonterskircher Erbleihmüller, der Schultheiß Peter Schwalbach, legte aus verständlichen Gründen Widerspruch ein und erbot sich selber zu bauen. Letzteres geschah jedoch nicht; auch der Nachfolger Schwalbachs in der Erbleihe, Conrad Fischer, wurde dazu nicht gedrängt, sodaß der Bau unterblieb. In einer gräflichen Resolution wurden später die dafür maßgeblichen Gründe zusammengefaßt:

- Der Widerspruch von Seiten des Gonterskircher Müllers, der Sorge hatte, selbst genügend Mahlwerk im Gebiet seiner Bannmühle zu bekommen.
- Der Gonterskircher Müller wollte selber bauen, und wider seinen Willen könne ihm keine andere Mühle vorgesetzt werden.
- Es sei fraglich, ob das Dorf überhaupt zwei Mühlen brauchte, und eine Mühle außerhalb des Dorfes genügend Mahlwerk bekomme.
- Es sei „auch nicht allzu rätlich allzuviel Mühlen und von den Dörfern entlegen zu bauen“.
- Wenn der Mann (Gaul) die Pacht [für die Schmelzmühle] schon nicht bezahlen konnte, sei er erst recht nicht imstande, genügend Geld für den Mühlenbau aufzubringen.
- Mit dem Gonterskircher Müller sollte wegen seines Vorhabens, selber zu bauen, gesprochen werden.

Gaul ließ jedoch auch jetzt nicht locker und erflehte 1727 und 1728 - jetzt zu Conrad Fischers Zeit - erneut die Erlaubnis zum Bau der Mühlen. Dabei wurde auch eine Windmühle ins Gespräch gebracht, wobei in der Verwaltung wiederum Zweifel am Können Gauls auftauchten, ob ein entsprechender Bauplatz gefunden werden und „welche Mahlgäste er schaffen könne“, zumal in Laubach, Wetterfeld, Gonterskirchen und Ruppertsburg bereits Bannmühlen existierten. Außerdem hatte der Gonterskircher Müller schon für seine Mühle nicht genügend Mahlgut. Der fragte denn auch umgehend, woher es für eine zweite Mühle im Gonterskircher Raum geholt werden

sollte. Er selber hätte zwar keine Lust mehr zu bauen; wenn ihm aber sein gebanntes Mahlwerk in Gonterskirchen erhalten würde, so hätte er nichts gegen einen Bau oberhalb seiner Mühle einzuwenden, auch wenn das ihm, andern Müllern an der Horloff und der „Schmelz“ Schaden an Wasser täte.

Im Dezember 1728 wurde denn festgestellt, daß genug Müller in der Grafschaft vorhanden waren, die sich kaum ernähren konnten. Wie arm die Müller in dieser Zeit teilweise gewesen sein müssen, mag diese Feststellung und die eindringliche Art Gauls zeigen, das Vorhaben trotz aller gegenteiligen Argumente zu realisieren.

Doch auch den Bewohnern der Dörfer erging es übel, wenn sie von „ihrem“ Müller nicht genügend „gefördert“ wurden, bzw. wenn heiße Sommer und kalte Winter das Mahlen unmöglich machten. Dies zeigt der nochmalige Antrag der Gemeinde Gonterskirchen aus dem Jahr 1731, oberhalb des Dorfes die zweite Mahlmühle zu erbauen, von der aus auch der Müller „Ohne schaden ins Dorf fahren könnte“. Dies bedeutete, daß der Mahlbann gebrochen werden durfte (30). Und wohl nur darum ging es den Gonterskirchern, weil nur jeder zehnte im Dorf gemahlen bekam. Die andern mußten „aus höchster Not außer Landes“ tagelang eine Mühle suchen, wobei ihre Arbeit zu Hause liegen blieb. Als Standort wurde „über dem Dorf ahn dem orth, wo mans ahn der Straße nennet“ vorgeschlagen. Dafür war ja der vorige Plan bereits ausgearbeitet worden. Auch die Angabe, über das Wassergefälle von etwa 18 Schuh stammte daraus. Die weitere Begründung zeugt vom mageren physikalischen Wissen in dieser Zeit auf dem Lande: „das Wasser noch an sich selbst schwerer ist weils noch nicht weit gelaufen und es aufgequelllet“. Neu kam auch ein zweiter Mahlgang ins Gespräch. Doch auch das erschien der Verwaltung bei Wasserknappheit als Argument wenig verständlich.

Wie nicht anders zu erwarten war, wurde auch dieser letzte Antrag von der Verwaltung zurückgewiesen, weil auch noch so viele neue Mühlen bislang „wenig Nutzen geschafft...und die Müller dabey zum Theil verdorben“ waren. Ein anderer Grund aber erschien der Verwaltung eher einleuchtend: Die Gemeinde wollte den Müller unter Druck setzen, weil er ihr ein geliebtes Kapital aufgekündigt hatte. Damit lag die Verwaltung sicher richtig; es geschah aber sicher nur deshalb, weil sie ausreichend bedient und mit Mehl versorgt werden wollte.

3.12.2) Streit um die „Pflanzenbetter auf dem Mühlgraben“

Die Bitte von Conrad Fischer, daß die Untertanen sich nicht anmaßen möchten, „Pflanzenbetter auf dem Mühlengraben“ zu machen, weil dieser ihm mit in die Erbleihe gegeben sei, führte ebenfalls zu einem langen Streit mit einigen Dorfbewohnern (34, 1732), in dem die Verwaltung schlichtete

und Einbußen hatte. Nach älteren Unterlagen (30, 1717) wurde das Land auf dem Alten Mühlgraben, das bis 1786 als Teil der Erbleihe im Erbleihvertrag für die Mühle geführt wurde, seit 1717 von Gonterskirchener Einwohnern, den Erben von Peter Schwalbach, bearbeitet. Der Müller führte deshalb aus, daß die dort von den jetzigen Besitzern eingerichteten „Grablappen“ auf Befehl des Schulzen aufzugeben seien, bis die Eigentumsansprüche geklärt seien.

Die Besitzer dagegen stellten dar, daß die 60 Ruten Landes entlang des Mühlgrabens, mit einer Breite von einer Rute ihr Eigentum seien, welches sie ererbt hätten (34, 1732). Es handelte sich dabei um den früheren Weg des Müllers entlang des Mühlgrabens bis zum Wehr. Daraufhin wurde in der Resolution von 1717 festgestellt, daß die Besitzer nicht beweisen konnten, daß das Land ihnen gehörte. Nach des vorigen Schulzen Erinnerung „erhellet, daß der alte Müller seinen Gang nach dem Wasser gehabt habe, jetzo aber hättens die Erben nach sich gezogen und [stünde] doch nicht im Steuerstock“. Die alte Resolution besagte auch, daß das Stück Land „abgesteint“, mit Grenzsteinen versehen, und weder im Steuerstock, noch im neuen Schatzungsbuch aufgeführt war.

Nach einem in den Verhandlung im Mai in die Diskussion gebrachten Pergament (34, 1732) wurde der Mühlgraben nach oben verlegt, der alte sei zugeschüttet, gekauft und „Grablappen“ aus dem Land gemacht worden (Grablappen „auf“ dem Mühlgraben). Das müßte sich in den Schatzungsbüchern finden. Auch drei Erbleihbriefe von 1514, 1575 und 1627, in denen die strittigen 60 Ruten nicht auftauchen, wurden vorgelegt, um den Besitzanspruch des Müllers zu widerlegen. Auf herrschaftlichen Befehl wurde entschieden, daß die bisherigen Besitzer den Beweis für ihre Besitzansprüche binnen vier Wochen zu erbringen hatten oder nicht weiter gehört werden sollten“ (34, 1732).

Als dann einer der Kontrahenten des Müllers die Herrschaft dringend bat, sie gegen den „dasigen Müller“ zu schützen (34, 1733), alte Schatzbücher vorgelegt wurden, in denen das Stück Land im Steuerstock für einige der Beklagten aufgeführt war (34) und später außerdem noch ein Gutachter mit der Situation befaßt worden war, der verschiedene z.T. widersprüchliche Theorien über die Besitzansprüche aufstellte (34, 1736), erging schließlich ein fast salomonischer Rechtsbescheid: Den Beklagten war der Besitz der Pflanzenbette wieder einzuräumen; sie sollten in ihrem Besitz geschützt sein. Für den Kläger und seine Nachkommen wurde der freie Gang entlang des Mühlgrabens festgeschrieben und für die Besitzer der „Pflanzenbette“ die Eintragung in die Schatzung (34, 1733, 1736).

Doch auch Johannes Fischer, der Sohn Conrads und neue Erbleihmüller, reklamierte wiederum das Land „Auf dem Mühlengraben“ (34, 1750), das noch immer im Erbleihbrief stand. Er wurde auf den nun 16 Jahre alten Bescheid verwiesen. Aber erst 1786 verschwanden die früher zur Mühle gehörenden und seit Peter Schwalbach und seinen Erben in Privatbesitz

übergegangenen „Pflanzenbetter auf dem Mühlengraben“ endgültig aus den Erbleih-Verträgen der Mühle (30, 1786).

3.12.3) Der Streit um das „Eißen“ des Mühlgrabens mit der Gemeinde

Bei längeren und kälteren Wintern - und sie scheinen damals vielleicht öfter vorgekommen und kälter gewesen zu sein als heute - gefror der Zu- und Abfluß zum Mühlrad zu dickem Eis; für Müller und Gemeinde entstand so ein großes Problem. Denn bei harten Wintern war nur wenig Wasser vorhanden, um das Mühlrad anzutreiben und in Bewegung zu halten. Aber auch ein ungenügender Abfluß und hoher Wasserstand unter dem Mühlrad hemmte seine Bewegung und konnte dem Müller erhebliche Schwierigkeiten bereiten und Einbußen bringen. Das geschah hauptsächlich, wenn das Eis „in der Bach“, der Horloff, sich übereinander geschoben hatte und das Wasser sich bis zum Mühlrad „schwellte“, staute. Dann verlor das oberflächliche Mühlrad durch sein Eintauchen in das mit Eisstückchen angereicherte Wasser einen Teil seiner Energie und der Mahlvorgang verlief langsamer. Bei starkem Frost und wenig Wasser in einem harten Winter konnte das Rad und der Mahlbetrieb sogar zum Stillstand kommen. Das passierte um so eher, je höher die Horloff durch das Eis gestaut war, und je tiefer das Mühlrad in das Wasser eintauchte. Die einzig mögliche Abhilfe bestand darin, einen eisfreien Zu- und Abfluß von Mühlgraben (etwa 450 m) und Vorgraben (Verbindung vom Mühlrad zur Horloff, etwa 100 m) zu schaffen und die Horloff im Dorf (etwa 150 m) vom Eis offen zu halten.

Die erste Klage des Müllers Conrad Fischer gegen die Gemeinde, die vor der gräflichen Rentkammer verhandelt wurde, datiert vom 17. April 1732 (35). (Man beachte dabei den späten Wintereinbruch um die Osterzeit). Die gräfliche Entscheidung befahl der Gemeinde bei Strafe, „die Bach“ unverzüglich aufzuhauen, damit der Schaden über die Feiertage nicht noch größer würde. Tiefer Frost hatte die Horloff, den Vorgraben und Mühlgraben zufrieren lassen und den Müller zu seiner Klage bewegt. Wahrscheinlich ist diesem Befehl auch sofort entsprochen worden, denn die nächste „das Eißen“ betreffende offizielle Klage des Erbleihmüllers erfolgte erst zu Ende Januar 1757 unter Johannes Fischer, dem Sohn Conrads .

3.13) Johannes Fischer und Anna Christina, geb. Waldschmidt

Johannes (1713-1795), der dritte der Söhne Conrad Fischers, folgte seinem Vater als Müller nach (20, Nr 342). Er verheiratete sich 1739 mit Anna Christina geb. Waldschmidt (1718-1783) und hatte mit ihr vier Söhne und zwei

Töchter, von denen Anna Catharina (20, Nr 438, 1739-1812) mit ihrer unehelichen Tochter Anna Maria Barbara Giersch nach höchstem Erlaß in die Erbleihe eintreten durfte.

Am 21. Dezember 1746 stellte Christian August, Graf zu Solms und Tecklenburg (1714-1784) den Erbleihbrief für Johannes Fischer und seine eheliche Hausfrau Anna Christine aus (30), der etwa dem Inhalt des Briefes seines Vaters entsprach. Neu kam hinzu, daß dem Müller erlaubt wurde, eine besondere Schlagmühle statt des bisherigen Schlaggangs in der alten Mühle „oben nauf“ zu setzen. Die Gebühr für den Schlaggang blieb die alte: „Sechs Achtel Eckern oder nach proportion Rübsamen“ schlagen (Tab. 5) und die Lieferung des Öls an die gräfliche Fruchtschreiberei. Weshalb der Revers erst 1748 ausgestellt wurde (30) konnte nicht in Erfahrung gebracht werden. Dazu unterschrieb Johannes Fischer für sich und seine Frau, die mit drei Kreuzen abzeichnete.

Der nachfolgende Leihbrief aus dem Jahr 1786 wurde von der verwitweten Gräfin Elisabeth zu Solms, geb. Fürstin zu Isenburg-Birstein (1714-1748) für ihr Mündel, den minderjährigen Sohn Friedrich Ludwig Christian (1769-1822), an den nun auch verwitweten Johannes Fischer und seine Leibeserben ausgestellt. Die am Mühlengraben liegenden „Pflanzenbette“ waren nun nicht mehr einbezogen (vgl. IV.3.12.2). Die Öllieferung an die gräfliche Hofhaltung konnte unterbleiben, wenn dafür 1 fl 6 alb an die Rentei gezahlt wurden. Der Müller hatte jedoch auch bei der Räumung der Quellen im Ruthardshäuser Grund mitzuhelfen, also wasserwirtschaftliche Arbeiten zu übernehmen. Als Emphahgeld für die Erbleihe, galten noch immer 12 fl Frankfurter Währung. Das Siegel der Gräfin hängt am Leihbrief (36, 1786). Die Unterschrift des Revers datiert ebenfalls aus dem Jahre 1786 (30).

Einen kleinen Streit mit der gräflichen Verwaltung konnte Fischer sehr schnell und ohne Schaden beilegen (30, o. J). Dabei ging es um Bauholz, das der Müller auf dem gräflichen Fahrweg an der Mühle liegen gelassen hatte, wofür er mit 10 Talern Strafe belegt worden war und mit achtägiger Frist bezahlen sollte. Doch fühlte sich der Müller nicht schuldig, weil er sich nicht bewußt war, gegen irgendeinen Befehl der Verwaltung verstoßen zu haben. Als Zeugen benannte er den gräflichen Oberförster und den Reitknecht, die gesehen hatten, daß der Weg bereits am Tag des Befehls geräumt worden war. Der Müller machte für die wahrheitswidrige Anzeige „eine mir Höchst Aufsäzige Persohn“ verantwortlich. Wegen völliger Unschuld wurde die Strafe erlassen.

Ernster war die Anzeige wegen des Totschlags eines gräflichen Jagdhundes, den der Müller 1753 (30) dem Villinger Wasenmeister übergeben hatte, obwohl der nicht zuständig war und der Wasenmeister für das Oberamt Laubach in Gonterskirchen seinen Sitz hatte (83). Er entschuldigte sich damit, daß der Hund Leute angefallen und gebissen hatte, und er ihn auf Befehl des Oberförsters hatte abschaffen müssen. Die Decke hatte er zurecht machen

(gerben) lassen. Nun mußte er die Haut bezahlen, weil es ein herrschaftlicher Hund war und „weilen er den Hundt auß̄er Landes ohne Erlaubnis Todt schlagen laßen, ihm die verdiente Strafe vorbehalten seyn solle“. Sie wurde jedoch nicht beziffert.

3.13.1 Frohn und Dienstbarkeit

Diesmal war nicht der Müller sondern der Schultheiß Leonhard Schwalbach, der Enkel von Peter, dem einzigen Müller dieser Familie, der Auslöser für den Streit über Dienstbarkeit. Nach seiner Aussage wurden weder sein Vater noch Großvater zu Vorspanndiensten verpflichtet. Als Schultheiß hatte er ohnehin die Lasten für die Soldaten beim Ein- und Ausmarsch zu tragen und dabei auch vorzuspannen. Die Schultheißen wären aber frei, auch die von anderen Orten spannten nicht vor (33, 1746). Wahrscheinlich wurde der Schultheiß aus der Dienstbarkeit herausgenommen; doch als Folge, weil sein Großvater Müller gewesen war, wurde auch die Schatzung der Mühle überprüft.

Laut unrichtiger Aussage von Johannes Fischer waren in der Familie seit 40 Jahren keine Vorspanndienste geleistet worden; außerdem sei sein Pferd durch die Erbleihe befreit. Weiteres Zugvieh halte er nicht. Doch die Gemeinde erinnerte daran, daß der Müller für seine eigenen Güter keine Dienstfreiheit in Anspruch nehmen konnte. Sein Vater hatte den entsprechenden Bescheid 1731 bekommen, daß er wegen seiner nicht herrschaftlichen Güter dienen sollte. Daraufhin bat sich der Müller genügend Zeit aus, um sein eigenes Land mit nicht zu großem Schaden zu verkaufen. Als Alternative schlug er vor, ihn wie die Ausländer in Gonterskirchen zu halten. Doch ganz ohne sein Eigenland konnte er die Pacht nicht bezahlen. Eine spezifizierte Auflistung seines Landes sollte deshalb Klarheit über die zu leistenden Dienste bringen. Außerdem sollte der Bürgermeister für die Gemeinde alternativ ein Dienstgeld fordern (33, 1746).

Die Gemeinde lehnte die Ablösung der Dienstbarkeit durch Dienstgeld ab (33, 1758, 1767), und die Verwaltung entschied, daß der Beklagte entweder seine Dienste tat oder seine Ruten verkaufte und die aufgelaufenen Kosten bezahlte. Aufgrund der nachfolgenden Schriftstücke ist zu schließen, daß der Müller für sein Eigentumsland dienstbar blieb.

Nur einmal noch wurde Johannes Fischer wegen der herrschaftlichen Frohndienste wegen seines Eigenlandes aktenkundig, nachdem er um Befreiung gebeten hatte (33, 1767). Die Antwort der Rentkammer war kurz und bündig: Dem Supplicant wurde aufgetragen, sich mit der Gemeinde zu vergleichen. Wie wurde allerdings nicht bekannt, wahrscheinlich aber im Sinne der herrschaftlichen Verordnung, daß alle nicht zur Erbleihe gehörenden Güter in die volle Schatzung kamen, die sonst andere Gemeindemitglieder hätten übernehmen müssen.

Das für den Mühlenbedarf notwendige Zugvieh wurde seit langer Zeit nur zur Hälfte als dienstpflchtig eingestuft. Pferd und Esel waren deshalb immerwährende Zankäpfel für die Einbeziehung in die Schatzung. Johannes führte deshalb eine Klage nach der anderen, weil er besonders das Pferd zum Transport der Frucht und des Mehls benötigte. Es sei „gegen alles Herkommen“ von der Gemeinde ebenfalls in die Schatzung gesetzt worden. Sein Gebrauch in der Erbleihmühle sei stets schatzungsfrei gewesen (was ja nicht stimmte). Aber schon zu seines Vaters Zeiten vor 30 Jahren sei dasselbe geschehen. Diese Forderung sei aber auch damals schon zurückgewiesen worden. Auch jetzt bat er darum, befreit zu werden. Die Gemeinde erwiderte, sie wolle den Müller wie jeden Erbleihmüller anderswo behandeln und habe keineswegs den Steueransatz erhöht. Dem Schultheißen, der die Schatzungsbücher aufbewahrte, wurde daraufhin befohlen, sie in der Rentkammer überprüfen zu lassen (30, 1757).

Sie konnten damals auch für die Jahre 1727 bis 1748 und 1750-1756 vorgelegt werden, doch waren einige nicht mehr vorhanden. Darin war das Pferd verschiedene Male in die Schatzung einbezogen worden wie etwa 1754 bis 1756, in anderen Jahren aber nicht (30, 1758). Da der Kläger sich auf einen Bescheid der gräflichen Regierung bezog, so wurde er dorthin verwiesen, ohne daß die Rentkammer eine Entscheidung fällen konnte (über die gräflichen Regierungsverhältnisse und städtische Verwaltung vgl. 71). Der Streit ging dort wohl insofern zu Gunsten des Müllers aus, als Pferd und/oder Esel zur Bedienung der Mahlgäste zur Hälfte schatzungsfrei blieben, wie ein vom gräflichen Rat Crespel später benutztes Aktenstück ausweist (33, 1758; 12) und andere eindeutig belegen (33, 1767). Bei der Unnachgiebigkeit Johannes Fischers wäre ein anderer Bescheid auch sicher aktenkundig geworden.

Schließlich bat der Müller um Erlaß der Dienstbarkeit, der neu auferlegten herrschaftlichen Frohndienste, nachdem er 11 Jahre lang die Hohe Gnade genossen hatte“...Zu Ihro gnädigstem Wohlgefallen parat zu seyn“. Es wurde ihm jedoch aufgetragen sich mit der Gemeinde zu vergleichen. Der Vergleich ist nicht bekannt, doch ist anzunehmen, daß der Müller der Dienstbarkeit nach 1767 besser nachkam, da Verfehlungen nicht mehr aktenkundig geworden sind. Zusammenfassend ist jedoch festzustellen, daß die auf dem Eigenland des Müllers lastenden Frohndienste diesen ebenso drückten wie den Schultheißen und die Gemeindemitglieder, wenn sie die „Beschwehungen“ zu Zeiten erfüllen mußten, wenn eigene Arbeit pressierte.

3.13.2) Alter Streit, neu aufgelegt: Das „Eißen der Bach“

Dieser Streit blieb über Jahre ungelöst. Der Müller Johannes, klagte wie bereits früher sein Vater bis weit in die 1760er Jahre hinein wegen der

Räumung des Eises in der Horloff (35), der „Aufhauung der Bach, welche das Wasser von der Mühle abnehme, wodurch ihm am Mahlen großer Abbruch geschähe“. Er müßte seine Pacht geben und wann er „mit der Mühle stille zu halten genöthigt würde“, so könne er „ohnmöglich ohne seinen äußersten Schaden und ruin den Pacht bezahlen“. Er „wolle un-terthänigst bitten der Gemeinde Nothdurft zu hören und nach befundenen Umständen selbige zum Eißen (Räumung des Eises) anzuhalten....zumahlen sie durch unterlassene Räumung der Bach, welches er im Sommer etliche Mahlen erinnert, [solches] verursacht hätten, [so] daß das Wasser unten bey des Meysters Haus [Abdecker für das Oberamt Laubach, der in Gonterskirchen seinen Sitz hatte, (83)] seinen gehörigen Ablauf nicht hätte“.

Mit Müller, Bürgermeister und weiteren Gonterskirchern erfolgte nun in den Folgejahren eine Gerichtsverhandlung nach der anderen. So erinnerten sich die Zeugen an die Aufforderung zur Räumung der Horloff im Sommer nicht mehr; außerdem fühlten sie sich nicht verpflichtet für den Müller in der Horloff im Dorf das Eis zu beseitigen. Doch hatten sie dort, wo der Mühlbach in die Horloff mündet, der Fische und der Krebse wegen das Eis bis auf den Grund ausgehauen. Das war notwendig, auch um das Vieh aus den Löchern zu tränken. Das Wasser war dann wieder geflossen. Aber das Tauwetter jetzt hatte den Wasserstau unter und über dem Eis verursacht und konnte nicht verhindert werden.

Trotzdem warf der Müller der Gemeinde vor, daß sie einen Graben in das Eis hätten hauen sollen, wie sie es schuldig seien „und mehrmahlen gethan hätten“. Dann ginge das Wasser seinen ordentlichen Lauf im Graben. Es sei allein durch das Eis gestaut worden. Wenn wieder Frost einträte, werde es durch das ganze Dorf gestaut sein. Er könne dann gar nicht mahlen.

Der Gemeindevertreter entgegnete, die Gemeinde habe nie einen Graben in das Eis der Horloff gehauen, schon deshalb nicht, weil den Fischen und Krebsen damit das „Wasser entführet werde, das der [gräfliche] Fischer nicht litte“ und „käme auch das Dorf in desto größere Gefahr wann etwa Feuer entstehen sollte. Wenn ein Graben [offen] gehalten würde so falle der Schnee hinein und stopfe sich, daß alles zusammen gefriere und das Wasser gar nicht fort könnte folglich die Fische auch verderben müßten“.

Als Zeugen, daß die Gemeinde bei kalten Wintern und allzu hartem Frost einen Graben durch das Eis hauen mußte, gibt der Müller den Schultheißen und einen weiteren Zeugen an. Außerdem „täte der Schnee in dem Graben dem Wasser gar kein Leid“ und Fische könnten sich unter dem bis auf den Grund gefrorenen Eis ohnedem nicht aufhalten.

Von Seiten der Gemeinde wurde der Schultheiß als Zeuge akzeptiert, einen anderen Zeugen wies sie zurück, weil er ein spezieller Freund des Müllers war, der ihm vielleicht zu Gefallen reden würde. Außerdem könn-

ten ältere Gonterskirchener von mehr als 80 Jahren das Gegenteil bezeugen. Wenn früher einmal geest worden wäre, so nur auf Veranlassung des vorigen Schultheißen Peter Schwalbach des Schwiegervaters von Conrad Fischer unter dem Vorwand, daß es der Fische wegen geschähe. Der Fischer hatte es aber damals schon verboten. Auch der jetzige hielt das Eisen mit Hilfe eines Grabens für Fische und Krebse für schädlich.

Auch die Anhörung weiterer Zeugen brachte 1757 keine Lösung, wie die ein Jahr später wiederum vorgebrachte Klage des Müllers beweist; die Einwohner des Dorfes dachten nicht daran, die ihnen auferlegte schwere Arbeit bei Winterkälte durchzuführen. Doch damit diese ohnehin verdrießliche Sache, welche schon viel Aufwand und Märsche nach Laubach verursacht hatte, aus der Welt zu schaffen, wurden nun Gutachter von außerhalb, zwei Müller, ein Hofverwalter und der herrschaftliche Fischer berufen. Der bereits betriebene ziemliche Aufwand wurde also nocheinmal vergrößert, um allen gerecht zu werden.

Deren Berichte enthielten sehr detaillierte Angaben über die Situation zwischen Mühlrad und Einmündung des Vorgrabens in die Horloff und in der Horloff selbst, soweit sie durch das Dorf floß: So hatte der Müller im Vorgraben unter dem Mühlrad das Eis aufhauen und herauswerfen lassen. Trotzdem stand das Mühlrad, das wenigstens 3 Zoll über Wasser stehen muß, wenigsten 1/2 Fuß tief im Wasser. Der Mühle wurde so die Kraft genommen, besonders bei Frost und bei niedrigem Wasserstand. Nach der Einmündung des Vorgrabens in die Horloff gefror das Wasser bis auf den Grund. Es hatte sich eine Eisschicht über der anderen gebildet, weil es dort breit und flach stand. Außerdem war auch die über Jahre fällige Räumung der Horloff unterblieben. Die Folge war, daß „das Wasser sich dem Müller bis unter die [Mühl-] Räder zurückschwellte“ [staut]. Demnach hatte die Mühle damals ein zweites Mühlrad zum Antrieb der Schlagmühle, wie es auf Abb. 5 dargestellt wurde. Es war einhellige Meinung der Gutachter, daß dem Müller auf diese Weise deutlich geschadet wurde. Die Klage wurde als gerechtfertigt angesehen. Alle Gutachter befürchteten auch, daß die Herrschaft bei diesem Wetter durch das Gefrieren des flachen Wassers bis auf den Grund Verluste an Fischen und Krebsen erleide.

Um dem Übel abzuhelfen, schlugen beide Gutachter vor, das Eis im Ort aufzuhauen, herauszuwerfen und im folgenden Sommer einen 3 1/2 Schuh breiten und 2 Schuh tiefen Graben ständig offen zu halten. Aber auch am Müller wurde heftig Kritik geübt, weil er das Eis am Mühlrad abgeschlagen hatte, ohne es aufzufangen. Er hatte auf diese Weise den ins Eis geschlagenen Graben verstopft und das Wasser unter dem Mühlrad gestaut, das z. Z. des Gutachtens wegen Mangel an Mahlfrucht still stand. Die Gutachter gaben beiden Parteien zu gleichen Teilen am aufgeführten Mißstand die Schuld. Die Gemeinde hatte die Horloff über Jahre nicht geräumt, und der Müller hatte dies über Jahre geschehen lassen, ohne daß

er dies „an Hohen Orthen zu rechter Zeit angezeigt hat“. Graf Ernst Friedrich Karl erließ daraufhin das Dekret, daß die Bach [Horloff] künftigen Sommer gehörig zu räumen sei. Die Kosten der Verhandlung wurden geteilt.

Wer nun geglaubt hatte, die Sache sei damit endgültig aus der Welt geschafft, sah sich 1763 durch des Müllers neuerliche Klage getäuscht. Doch erhielt der Müller im Bericht des Schultheißen eine deutliche Abfuhr: Wenn er seinen Mühlgraben in ordentlichem Stand halte und so seinen Verpflichtungen nachkomme, brauche er nicht zu klagen. Er sei an seiner Misere selber schuld.

Im Jahr 1767 wurde die Klage des Müllers Fischer wegen des „Eißens“ zum letzten Male aktenkundig. Die flachen Kauten, Wasserlöcher, welche die Gonterskircher in der Horloff ins Eis geschlagen hatten, um Wasser zu entnehmen, hatte der Müller erneut als Anlaß zur Klage genommen. Das Eis sei „zu Boden gesenket“, und das Wasser sei über das Eis bis unter das Mühlrad getreten und habe die Mühle gehemmt. Wenn dem Übel nicht gesteuert würde, müßte sie am Ende still stehen. Der Müller schlug deshalb vor, einen Graben durch das Eis des ganzen Baches im Dorf zu öffnen, um dem Wasser den natürlichen Abfluß zu erlauben. Daraufhin erging von der gräflichen Rentkammer der Befehl, um den durch Wassermangel verursachten Stillstand der Mühle und den daraus folgenden Mehl- und Brotmangel abzuwenden, daß „die Gemeinde bei willkürlicher Strafe sofort die nöthige Eröffnung der Bach zu machen“ habe.

Hier zeigte sich einmal mehr, wie schnell die gräfliche Verwaltung bei einem auftretenden Notstand handelte [und wie langmütig sie insgesamt einen Streit verhandelte]: In knapp drei Wochen war das Urteil gefällt (Tab.6).

Durch diese letzte Verhandlung wurden auch für uns heute die Gründe offenkundig, weshalb der Streit um „das Eißten der Bach“ und des Mühlgrabens auf Biegen und Brechen über mehr als drei Jahrzehnte über zwei Müllergenerationen ausgefochten wurde: Allein zur Öffnung des Vorgrabens vom Mühlrad bis zur Horloff (etwa 80 m) waren in strengen Wintern täglich 8-10 Männer notwendig, um das Eis aufzuhacken und dem Wasser seinen Lauf zu öffnen. Sicher waren sie dazu nicht immer bereit, für einen geringen Lohn vom Müller in klirrender, winterlicher Kälte das Eis aufzuhacken und aus dem Wasser zu werfen, um die Mühle auch im Winter in Gang zu halten.

Vom Schultheißen wurde dazu umgehend Bericht über die Durchführung gefordert. Doch wie schon Jahre vorher ignorierte die Gemeinde den Befehl. Vorsteher, Schultheiß, Bürgermeister und Müller und einige Einwohner Gonterskirchens wurden daraufhin geladen, um sich zu rechtfertigen, zumal der Müller darauf hinwies, daß ihm aus Schabernack das Wehr des Mühlgrabens ruiniert worden wäre. Der Schultheiß bekannte nun, daß er das Loch

ins Wehr habe hauen lassen müssen, weil 48 Stunden lang mehr als die Hälfte des Horloffwassers „im Dorf die Fluthen verursacht habe“.

Im Gegensatz zu all den Verhandlungen von früher stand der Schultheiß diesmal ganz auf Seiten der Gemeinde: Der Müller müsse doch gemerkt haben, daß er nicht genügend Wasser hatte! Warum suchte er den Fehler nicht? Jetzt wolle er sich beschweren, daß das Wasser unter dem Mühlrad das Mahlen verhindere, anstatt mehr Wasser auf das Mühlrad zu leiten, das er am Wehr in „die Bach“ ableitet hatte. Der Müller möge besser den Mühlgraben vom Wehr bis zur Mühle vom Eis befreien.

Die Löcher im Eis der Horloff seien für den Müller ohne Schaden, aber für das Überleben der Fische, als Löschvorsorge für das Dorf in der Winterzeit und für die Viehtränke notwendig. Die Schwierigkeiten in der Mühle und im Dorf träten erst dann ein, wenn der Müller zu „Eißen“ beginne, weil er das „kleine Eis“ nicht gehörig ausräume.

Es war diese Aussage des Schulzen, die den Müller zum Verlierer des Streites machte. Er mußte nun nicht nur umgehend den Mühlgraben vom Wehr bis zur Mühle und den Vorraben zur Horloff eisfrei machen, damit die Mühle mahlen konnte, sondern hatte auch alle Kosten des Verfahrens zu tragen. Der Bericht des Schultheißen über die Durchführung des „Eißens“ war jedoch für die Zusammenarbeit von Gemeinde und Müller nicht gerade zukunftsheischend. Er machte seinem Unmut vor allem über die Arbeitsweise des Müllers Luft, nachdem er die von der gräflichen Rentkammer dem Müller aufgetragenen Arbeiten in Augenschein genommen und als erledigt angesehen hatte: Der Müller hatte von oben nach unten geeist. So wurde die Gefahr vergrößert, daß sich das Eis in der Horloff wiederum staute. Der besondere Unmut des Schultheißen schien aber dadurch hervorgerufen worden zu sein, daß ihn ein Förster wegen seines Berichtes kontrolliert hatte, der vermutlich auf Verlangen des Müllers aus Freienseen ohne sein Wissen herbeibefohlen worden war, um sich um „die Bach“ zu kümmern.

Der Müller erbat und erhielt eine Kopie des Urteils gegen Kostenerstattung. Damit war der Streit wegen des „Eißens“ von Mühlgraben und Bach endlich beigelegt. Nach 1767 sind Händel dieser Art für Müller und Gemeinde nicht mehr belegt.

3.13.3) Die letzten Jahre von Johannes Fischer in der Mühle

Auch Johannes Fischer konnte seine Mahlgäste wie schon einige Müller vorher nicht immer hinreichend betreuen, d.h. mit Mehl versorgen. Denn 1789 beschwerten sich Schultheiß, Bürgermeister und Vorsteher der Gemeinde über seine Versäumnisse. Sie schlugen vor, wenn er nach der Mühlenordnung ihnen binnen acht Tagen nicht helfen könne, entweder einem fremden Müller zu erlauben, in seinem Bann zu mahlen oder auf seine

Kosten die erforderliche Hilfe von auswärts zu verschaffen. Der Müller gab für seine Schwierigkeiten die gegenwärtige Kälte als Ursache an und weil sich seine Gespräche mit einem auswärtigen Müller, in seinem Bannbezirk zu mahlen, zerschlagen hatten. Sein Gebot war ungenügend gewesen. Dem Müller wurde daraufhin aufgetragen, seine gebannten Mahlgäste gehörig zu bedienen oder sie auf seine Kosten auswärts mahlen zu lassen. Er hatte für die Schäden seiner Mahlgäste aufzukommen, die beim Verbringen des Korns in andere Mühlen entstanden (30, 1789).

Die gräfliche Rentkammer fungierte auch als Vormundschafts-Stelle. Das geht aus einer Vorladung an Johannes Fischer hervor, der von der „Hochgräflichen Solmsischen Vormundschaftlichen Rentkammer“ einbestellt wurde, wobei ihm bei 50 fl Strafe angedroht wurde, seinen Knecht wegzuschicken oder aus dem Dienst zu entlassen. Worum es bei dieser Vorladung ging, konnte nicht in Erfahrung gebracht werden (36, 1787). Sicher handelte es sich aber um eine schwerwiegende Angelegenheit, denn 50 fl Strafe wurden nicht einmal bei den härtesten Mühlenstrafen angedroht.

Im Oktober 1789 (36) verwies Johannes Fischer in einem Brief an die Fürstin (Prinzessin von Isenburg-Birstein als Vormünderin für Graf Friedrich Ludwig Christian (1769-1822)) auf sein herannahendes Alter und Nachlassende „Leibes-Constitution“. Sie veranlaßten ihn frühzeitig genug Fürsorge zu treffen, „zumahlen mein ein[z]iger... unter den königl. Preussischen Truppen befindlicher Sohn weit entfernt auf deszen dereinstige Wiederkunft nicht zu hoffen stehet“. Er bat deshalb die Mühle an seine älteste Tochter Catharina zu verleihen. „...in rücksicht da selbige ein Mägdgen hat von nunmehr 16 Jahren, so baldigst Gelegenheit finden konnte sich an einen rechtschaffenen Müller...zu verheiraten“.

Laut Schreiben vom zum 19. Okt. 1789 (36) war er nicht mehr in der Lage die Mühle richtig zu betreiben (s. 13.4.6), seit beinahe 3 Jahren häuften sich die Beschwerden seiner Mahlgäste, teils wegen schlechter „Beförderung“, teils wegen falschen Molterns. Auch wegen anderer häuslicher Umstände wollte er sich mit der Mühle nicht mehr abgeben. Er selber wünschte, daß die Mühle wieder in guten Stand gesetzt und von einem ordentlichen Mann betrieben werden sollte.

Zu diesem Antrag ist festzustellen, daß jedes eheliche Kind gleichberechtigt war, die Mühle zu übernehmen. Der Müller konnte dazu dasjenige vorschlagen, das er als das geeignetste ansah. Im vorliegenden Falle waren jedoch noch verschiedene Fragen zu klären, bevor eine gräfliche Resolution verabschiedet werden konnte und zwar:

- Wie hoch war die Mühle zu veranschlagen, um die Erbrechte der nicht beliehenen Kinder zu wahren und ihre Benachteiligung zu verhindern? Des Müllers einziger Sohn war bereits zum zweiten Male „entwichen“.
- Welche Schulden belasteten die Mühle?
- Wie war der bauliche Zustand der Mühle?

Der Müller hatte außerdem in seinem ersten Entlassungsantrag verschwiegen, daß seine Enkelin unehelich war und deshalb laut Erbleihvertrag für eine Erbleihe nicht in Frage kam. Wegen der Überlassung der Mühle an die eheliche Tochter bestand jedoch „kein Anstand“ (36, 1789). „...ob aber solche so schlechtweg an deren uneheliches Kind dereinst gelangen möge“, verursachte erhebliches Kopfzerbrechen, weil solchem Vorgehen nicht nur die ausdrücklichen Worte der neuesten, sondern auch aller alten Erbleihbriefe entgegen standen. Im schönsten damaligen Beamtendeutsch hörte sich das so an: „...und kann...da hier *lex specialis* geg. *conventionalis* der Successionsordnung derogirt ohne vorhergehende landesherrliche Legitimation und zugleich involuirende dispensation nicht gesagt werden, daß sothanes Kind [die uneheliche Enkelin] erbleihfähig sei“ (36, 1789).

Einige Aktenblätter weiter wurde dieser Sachverhalt nocheinmal verdeutlicht: Alle Erbleihbriefe sprachen von einer ehelichen Erbfolge. Danach konnte unter diesen Voraussetzungen die Mühle nur auf die Tochter des Bittstellers und ihre eheliche Leibeserben, doch nicht auf ihr uneheliches Kind übertragen werden, „wann solches nicht per *Rescriptum Principis* legitimirt wird“ (36, 1789).

In Beantwortung obiger Fragen veranschlagte der Müller seine Mühle auf 1100 Gulden, doch ohne Schulden. Das Mahlwerk war in gutem Zustand. Da er aber nicht gebaut habe, sei „kein Stein an dem ganzen Haus... Die Öl-Mühle aber sei außer Stand“. Mit obigem Ergebnis und der Bitte des Müllers seine Tochter und Enkelin zu legitimieren, wurde der entsprechende Bericht der Landesherrin, vorgelegt (36, 1789).

3.14) Anna Catharina Fischer und Anna Maria Barbara Girsch

Anna Catharina war die älteste Tochter von Johannes Fischer und lebte von 1739-1812 (20, Nr 438). Sie wurde von ihrem Vater zur Übernahme der Mühle vorgeschlagen, weil sein Sohn zu den Preußen gegangen war. Der Bitte des Müllers, daß die Erbleihmühle an seine Tochter übertragen werden durfte, wurde entsprochen (36, 1789). Seine Tochter Catharina bedankte sich für die Übertragung der Mühle und bat auch ihre uneheliche Tochter Anna Maria Barbara Girsch (1773-1823) in die Erbleihe einzubeziehen (36, 1789). Nach gründlichen Beratungen entsprach die Landesherrin gegen Erstattung von 25 fl am 5. Dezember auch dieser Bitte. Die Entscheidung stellte sicher einen ganz einmaligen Schritt in der Vergabe von Erbleihen auf Grund ehelicher Abstammung dar. Der Vater von Anna Maria Barbara war laut Familienchronik (30) Johann Leonhard Girsch, über den nähere Angaben nicht gefunden wurden.

3.15) Johann Heinrich Lind und Anna Maria Barbara, geb. Girsch

Johann Heinrich Lind, der von 1765 - 1819 lebte, heiratete 1790 Anna Maria Barbara Girsch (1773-1823). In der Familienchronik (20, Nr 97) wird er 1792 erstmals als Müllermeister erwähnt. Die Eheleute hatten zwei Töchter und sechs Söhne, von denen Johann Conrad die Mühle nach beider frühem Tode weiterführte; beide Eltern starben an Lungensucht. Alle Söhne erlernten ein Handwerk wie Schuhmacher, Schmied, Dreher und einer war Soldat.

Die 16jährige Anna Maria Barbara Girsch blieb nur kurze Zeit ledig und wurde wohl als gute Partie von Johann Heinrich Lind geheiratet, der in diesem Jahr bei der gräflichen Regierung angefragt hatte (36), „Wann ich nun die genannte Erlaubnis überkommen habe, selbige heurathen zu dürfen: So will mir obliegen das gantze Mahlwesen zu übernehmen u. zu besorgen wobey vor jetzo ohnumgänglich nöthig seyn will, daß die sehr verfallene Mühle reparirt und besonders die Schlagmühle von Grund aus neu auferbauet werde“. Mit diesen Bedingungen bittet er um „gnädigste Mitübertragung der Erbleihe, welche meine Verlobte...wegen der großväterlichen Mühle huldreichst erhalten hat“.

Sein Vater hatte sich angeboten, die anfallenden Reparaturkosten zu bezahlen. Dabei fällt der Gegensatz zwischen der Aussage über den guten Zustand der Mühle auf, die zu Johannes Fischers Entlastung führte, und der Aussage Linds, der die Mühle als sehr verfallen darstellt. Wahrscheinlich lag der wirkliche Zustand zwischen beiden Beschreibungen, und Lind wollte mit seiner Angabe eine günstige Erbpacht erreichen.

Dem Wunsch Linds wird auf ausdrückliches Begehren des kränklichen Großvaters, Johannes Fischer und seiner Tochter Catharina, entsprochen. Der neue Erbleihbrief wurde auf beide Eheleute und ihre eheliche Leibbeserben ausgefertigt (36, 1790).

Er wurde am 13. Juni 1792 von „Friedrich Ludwig Christian (1769-1822) regierender Graf zu Solms, Herr zu Münzenberg weiland Röm. Kaiserl. wirklicher Reichshofrat und Kämmerer“ an beide Eheleute und ihre ehelichen Nachkommen ausgestellt und seine Übergabe von den Eheleuten im gleichen Jahr bestätigt.

Die Pacht für die Mühle und auch die zugehörigen Liegenschaften änderte sich nicht. Es handelte sich um die Mühle mit allem Zubehör mit Mahl- und Schlaggang, Haus mit Scheune, Stallung und „Mistestätte“, sowie 64 Ruthen Land (Tab. 2b) in Mühlennähe und eine Wiese von etwa 1 1/2 Morgen (Tab. 2b) im Kühgarten, für die ein Martinszins von 1 fl 15 alb zu entrichten war. Als „Gerechtigkeit“ stand dem Müller der Gang bis ans Wehr und der „Genuß von Wasser und Waide wie ein anderer Gemeindsmann“ zu. Darüberhinaus war er von der halben Schatzung befreit und hatte Frohnfreiheit, solange er sich keine dienstbaren Güter anschaffte. Durch den Mühlenbann waren die Gonterskircher an die Mühle ver-

pflichtet; die Einartshäuser waren es wahrscheinlich nicht mehr, weil es zu dieser Zeit bereits durch Erbteilung 1704 auf friedlichem Wege Solms-Rödelheimischer Besitz geworden war (71). Woher hätte der Einartshäuser Müller für die dort bestehende Mühle (70c) auch sein Mahlgut hernehmen sollen?

Folgende Pacht war zu entrichten: acht Achtel Korn Laubacher Maaß zu Martini in die Laubacher Fruchtschreiberei, ein Achtel und vier Mesten jährlich an den Gonterskirchener Kirchenbau, sechs Achtel Eckern oder vier Achtel Lein- oder Rübsamen waren jährlich unentgeltlich für den herrschaftlichen Hausbedarf zu schlagen (s. Tab. 2c). Unterblieb dies, so waren 1 fl 6 alb. an die Amts-Rentei zu bezahlen. Dabei war das Verhältnis von Eckern zu Lein- und Rübensamen festgelegt (43; Tab. 5). Der Müllerlohn von jedem Kuchen für die anderen Mahlgäste betrug 1741 einen Kreuzer (32). Als „Empfahgeld“ für die Erbleihe waren beim Übergang der Mühle auf Leibeserben wie bisher 12 fl fällig. Da hier beide Eheleute in die Erbleihe eintraten, wurden zur Übernahme der Mühle 24 fl berechnet.

Die wasserwirtschaftlichen Aufgaben, die 1757 und in der Folgezeit festgeschrieben worden waren, bestanden nun im Aufräumen der Quellen im Ruthardtshäuser Grund zusammen mit den anderen Müllern an der Horloff und je zwei Leuten aus Gonterskirchen, Ruppertsburg und vom Hüttenwerk, der Friedrichshütte. Laut Wasserordnung von 1707 waren auch das Mühlenwehr und die Mühle selbst zu unterhalten. Der Mühlgraben war sauber zu halten und zur Winterszeit vom Wehr bis zur „Alten Bach“, der Horloff, im Dorf vom Eis frei zu halten. Die Gonterskircher hatten dafür laut Urteil im Rechtsstreit zwischen dem Müller Johannes Fischer und der Gemeinde von 1757 die Horloff im Dorf sauber und eisfrei zu halten (43).

Wahrscheinlich um Bargeld für die in der Mühle anstehenden Reparaturen verfügbar zu haben, entlieh Johann Heinrich Lind vom Gerichtschöffen Jung in Freisenen 150 fl und verpfändete dafür 9 seiner Grundstücke in der Gemarkung Gonterskirchen, die vom Schultheiß Leonhard Schwalbach auf 300 fl taxiert worden waren (4, 1792). Erst nach etwa 50 Jahren im Mai 1845 konnte die Hypothek durch den Sohn Konrad Lind gelöscht werden.

Weil es öfter wegen der Pacht für die Schlagmühle zu Unstimmigkeiten gekommen war, war nun auch das Tauschverhältnis der Ölfrüchte untereinander und der Preis für das Schlagen eines Kuchens festgelegt worden (Tab. 5). Sechs Achtel Eckern waren das Äquivalent für vier Achtel Lein- oder Rübsamen. Auch die Preise für entsprechende Mengen wurden festgelegt.

Unerlaubtermaßen wurde in der Mühle auch eine Zeitlang mit Lebensmitteln gehandelt. Dies wurde aktenkundig, weil der Müller Johann Heinrich Lind 1793 Anzeige erstattete, daß Elisabeth Fischer, die bei ihm in der

Mühle wohnte, einen Handel mit Zucker, Kaffee und dergleichen betreibe, „ohngeachtet es ihr untersagt worden sey. Da ihm nun dieses wegen allerhand in die Mühle deswegen kommender Leuthe zum Nachtheil gereichen könne“, so bat der Müller ernstliche Maßnahmen zu ergreifen. Daraufhin wurde der Polizeidiener beauftragt nachzusehen und mitzubringen, was er an Krämerwaren fand, „worauf der Bestrafung halber das fernere ergehen wird“. Drei Tage später lieferte der Polizeidiener in zwei Tüten eine Schalenwaage mit Gewichten, ein halbes Viertel Kaffee, und eine „Halbmaas Bouteille“ mit Öl ab.

Der Schwager von Elisabeth Fischer rechtfertigte den rechtswidrigen Handel damit, daß seine Schwägerin durch die Witwe des verstorbenen Schultheißen Schwalbach, welche auch mit solchen Waren kramte, dazu verleitet worden sei. Sie bäte um Rückgabe der beschlagnahmten Waren und gelinde Bestrafung. Daraufhin wurde eine Strafe von 1 Gulden verhängt und die abgeholtten Waren gegen eine Summe von 15 albus an den Polizeidiener wieder zurückgegeben (38, 1793).

Interessant an diesem Vorgang ist, daß Elisabeth Fischer (20, Nr. 217) die Schwester von Johannes Fischer, dem vorigen Müller, also die Großtante von Barbara Lind geb. Girsch war, die außerdem noch im gleichen Haus - in der Mühle - lebte und ungeachtet solcher verwandschaftlichen Verhältnisse Anzeige erstattet wurde.

Eine recht einschneidende Wirkung auf das Mühlengewerbe übte sicher auch die Einführung der Kartoffel zu Ende des 18. Jhs. aus. Die vielerlei Mehl-, Gries- und Graupenspeisen wurden durch mannigfaltige Gerichte aus Kartoffeln ersetzt. Kleine Mühlen bekamen weniger zu tun (10).

So konnte der Müller mit dem, was die Mühle abwarf, auch seinen Söhnen nicht recht unter die Arme greifen, denn einige von ihnen fielen zu Beginn des vorigen Jahrhunderts immer wieder dadurch auf, daß sie mehrere Hypotheken kurz hintereinander aufnehmen und dafür ihre Hofreiten und einen Teil ihrer Grundstücke verpfänden mußten. In den für sie ausgefertigten Obligationen wurden sie stets mit „Müllers Sohn“, der hervorgehobenen Berufsbezeichnung ihres Vaters titulierte. Geldgeber für ihre Anleihen waren Einzelpersonen, der Fond der nachgeborenen Grafen, die Diener- und Witwenkasse und die Spar- und Leihkasse in Laubach. Der Zinsfuß betrug bei allen einheitlich 5% (4).

3.16) Johann Conrad Lind und Anna Elisabetha Margaretha, geb. Lind

Johann Conrad Lind (20, Nr 591) lebte von 1790 bis 1864; im Jahr 1822 und 1829 wird er als Ackermann, in den Jahren 1825, 1830, 1848, 1854 und 1859 als Müllermeister bezeichnet. Er war Johann Heinrich Linds ältester Sohn und mit Anna Elisabetha Margaretha, geb. Lind (1798 - 1868) seit 1821 ver-

heiratet, mit der er in vierter Generation verwandt war. Sie hatten zwei Söhne und vier Töchter.

Am 26 Juli 1823 wurden die Erben der verstorbenen Johann Heinrich (+1819) und Ehefrau Barbara Lind (+1823) von der gräflichen Rentkammer aufgefordert, denjenigen zu benennen, der laut Erbleihrecht die Mühle übernehmen könne. Es wurde außerdem seitens der Verwaltung um die Erneuerung der Erbleihe nachgesucht (51).

Was war geschehen? Barbara Lind hatte, wie es ihr als Mühlenbelehnte zustand, die Mühle nach dem Tode ihres Mannes mit der Hilfe ihres ältesten Sohnes Johann Conrad weiter betrieben (51). Die Erbleihe war jedoch bereits nach dem Ableben des Grafen Friedrich Ludwig Christian (1769-1822; 75) zu erneuern und die 12 fl Emphahgeld zu bezahlen gewesen. Das geschah aber erst 1823 nach Mahnung durch die Rentkammer.

Nach Barbaras Tod hatten sich ihre Kinder folgendermaßen geeinigt (51): Ihre Hinterlassenschaft war unter Aufsicht des Landgerichts an die Erben verteilt worden. Das Teilungsprotokoll, die Mühle eingeschlossen, wurde am 14. Mai 1823 von den fünf ältesten Kindern abgesprochen, ohne vorher die gräfliche Verwaltung in Kenntnis zu setzen, weil die Mühle schnell einen Herrn erhalten sollte, um den Schuldenberg zu bezahlen. Die Schulden betragen 842 fl; an die Geschwister waren vier Jahre nach der Übernahme der Mühle als Erbteil zusätzlich 758 fl auszuführen.

Außerdem sollten die minderjährigen Geschwister (drei von acht) bis zur Verheiratung in der Mühle wohnen bleiben dürfen. Dazu waren je nach Notwendigkeit Wohnräume und andere Teile der Mühle ausbedingt worden. Um die Mühle selbst sollten der älteste und dritte Sohn losen. Das alles geschah ohne Information und Einflußmöglichkeit durch den Erbleihgeber. Der Entscheid durch Los fiel auf den dritten Sohn, der bislang die Köhlerei betrieben hatte, während der älteste nach dem Tode seines Vaters auch für seine Mutter die Mühle geführt hatte. Das Protokoll der Erbauseinandersetzung enthielt außerdem den Passus, daß die Mühle an die Erbgemeinschaft zurückfallen sollte, wenn der Besitzer „die Mühle nicht bestreiten“ könne.

Für die gräfliche Verwaltung erhob sich nun die Frage, ob die Mühle überhaupt mit mehr als 800 fl Schulden belastet durch Los weitergegeben werden konnte. Die eingezogenen Erkundigungen sprachen dagegen. Der dritte Sohn der Linds war des „Mühlenwesens unkundig, weil er ständig die Kohlenbrennerei betrieben hat..., hat er mit einem Mädchen, welche er zwar heurathen will ein Kind erzeugt, welches als mehrlich nicht Antheil an dieser Mühle haben kann..., kann die Mühle nicht mit 800 fl beschwert werden, weil er selbst wenig Vermögen hat und gedachtes Mädchen sehr wenig zu bringt...soll er ein nachlässiger und unordentlicher Mensch seyn“.

Dazu kam, daß die Rückgabe der Mühle an die Erbgemeinschaft bei Nichterfüllung der Verpflichtungen des von den Kindern eingesetzten Müllers von der gräflichen Verwaltung nicht hingenommen werden konnte, weil

dieser Passus jede Mitwirkung des Eigentümers ausschloß und somit gegen das Erbleihrecht verstieß. Auch die Überschuldung der Mühle und ihr Zustand hätte von Rechts wegen bereits zu einer Rücknahme durch den Eigentümer, das gräfliche Haus, führen müssen, wenn dieses in der rechten Weise informiert worden wäre.

Da bislang keine Anzeige der Erben über den Stand der Auseinandersetzung erfolgt war, wurde Bürgermeister Schad aufgefordert, sämtliche Erben über das Mißfallen der gräflichen Regierung in Kenntnis zu setzen und die Teilungsakte vorzulegen. Um die Erneuerung der Erbleihe sollte nachgesehen werden. Das geschah Ende Juli 1823 (51).

Die Folgerung der Verwaltung aus alledem war, daß der dritte Sohn als ein „untaugliches Subject“ zu betrachten sei. Folgende Gründe sprachen für den ältesten, beim Losen durchgefallene Sohn: Er hatte die Müllerin schon während der Krankheit seines Vaters unterstützt und auch bis zum Tode seiner Mutter die Mühle betrieben. Er wünschte, die Mühle zu übernehmen. Da er auch durch eine Heirat ein ziemliches Vermögen besaß, sollte er als Erbleihmüller gewählt werden (51, 1823).

Mit Schreiben vom 5. August 1823 setzten sich die Erben nocheinmal für den durch Losentscheid als Müller gewählten dritten Sohn ein. Es wurde außerdem um Verzeihung gebeten, wenn von der Mutter oder den Erben gegen den Leihvertrag gehandelt worden sein sollte.

Der Graf nahm nun die Sache selber in die Hand und entschied, seine Einwilligung nur zu geben, wenn er von dem „Fleiß und Gewerbsamkeit des Besitzers überzeugt“ wäre, und daß er auch die Schulden abtrage. Er ersuchte deshalb nocheinmal den Forstjäger und den Bürgermeister in Gonterskirchen um Auskunft, ob die Aussichten gegeben seien, daß Johann Heinrich trotz der Lasten bestehn und sie allmählich abtragen könne. Doch gingen beide in ihrem Urteil konform (11. Aug. 1823), daß er nicht einmal die Mühle in brauchbaren Stand versetzen könne, weil er nicht das Vermögen habe, die Reparaturen - sie werden einzeln aufgelistet - zu bezahlen. Seine Unwissen im Mühlenwesen, fehlendes Ackergerät, fehlender Viehbestand und das Unvermögen des Schwiegervaters, ihm zu helfen, ohne seine anderen Kinder zu benachteiligen, sind die von beiden berichteten Gründe, die ihn zur Übernahme der Mühle als nicht geeignet erscheinen ließen.

Die Verstöße gegen den Leihvertrag durch die Teilung zwischen den Geschwistern und die Nicht-Beteiligung der Verwaltung spielten für die nun folgende Entscheidung des Grafen für Johann Conrad Lind keine Rolle mehr. In einer Resolution (51), die allen Kindern durch den Bürgermeister bekanntgemacht und dem ältesten Sohn zugestellt wurde, wurde von ihm erwartet, daß er sich zur Übernahme der Erbleihe entsprechend erklären möge.

Am 20. August 1823 bewarb sich Johann Conrad Lind und überreichte gleichzeitig das vom Bürgermeister ausgestellte Attestat über seine Eignung

und sein Vermögen. Sein Schwiegervater verspricht mit Unterschrift seinem Schwiegersohn „in Allem den möglichsten Vorschub zu thun...“ und bittet ihn mit der Mühle zu beleihen und in die Mühle einzuweisen, zumal sein Bruder sich „schon angemaßt“ habe, dort einzuziehen.

Conrads Bruder Heinrich, der trotz seiner Unerfahrenheit im Mühlenwesen wohl wegen seiner Lebensverhältnisse als Köhler besonders an der Übernahme der Mühle interessiert war, versuchte nocheinmal brieflich, die gräfliche Entscheidung am 21. Aug. 1823 zu beeinflussen, indem er darauf hinweist, daß ihm in der geschwisterlichen Teilung mit Zustimmung aller Interessenten die Mühle zugefallen sei und verspricht, die Schulden innerhalb von drei Monaten abzutragen und die Mühle in ordentlichen Stand zu versetzen, zumal er schon Kosten wegen der Mühle gehabt habe.

Die Entscheidung des Grafen blieb jedoch mit der Begründung bestehen, daß sich der Supplikant zum Betreiben der Mühle nicht eigne, die Verlosung dem Grafen nicht bekannt gemacht worden sei, und seine (des Grafen) Rechte auf diese Weise nicht geschmälert werden dürften. Heinrich wurden drei Tage zum Auszug aus der Mühle gegeben.

Der Erbleihvertrag, den Conrad Lind bekam, unterschied sich bezüglich der Liegenschaften, der Verpflichtung zur Bauerhaltung und Nutzung der Mühle, der Pacht, wasserwirtschaftlichen Aufgaben, Unterhaltung eines Jagdhundes, Emphahgeld, Schutz und Schirm „in billigen Dingen“, Befreiung von den Diensten von den zur Mühle gehörenden Gütern, Verbot die Mühle ohne Vorwissen des Grafen zu „beschweren, verpfänden und zu veräußern“ und die finanzielle Erstattung von Verbesserungen nach unparteilicher Äußerung kaum von den vorausgegangenen (51). Ein Punkt war neu, der über die Banngerechtigkeit. Sie konnte aufgegeben werden, ohne daß Mühleneigentümer und Lehnsnehmer Nachteile erleiden sollten (vgl. dazu (III,2)). Der Vertrag wurde von Otto, Graf zu Solms-Laubach (1799-1872), im Jahr 1823 ausgestellt. Er war der erste nichtregierende Laubacher Graf, der den Familienbesitz verwaltete (75).

Conrad fragte nun im Nachgang zu der gräflichen Entscheidung zur Übernahme der Erbleihe an, ob auch die von seiner Mutter vom Großherzog von Hessen ohne Vorwissen und Genehmigung durch die gräfliche Verwaltung „erwürkte Schildgerechtigkeit“ (Ausschank von Bier und Schnaps) in der ihm zu erteilenden Erbleihe bestätigt werden könne. Wie der Erbleihvertrag zeigt, wurde dem entsprochen. Die bestätigte Schildgerechtigkeit schloß allerdings die Verpflichtung ein, daß „die verzapft werdenden Getränke bei Strafe aus den Brau- und Brennereien Unserer Hofgüter im Amt Laubach zu erholen“

Wie die erhaltene Schildgerechtigkeit wurde im Leihbrief wie eh und je auch wieder der Betrag für die Erneuerung der Erbleihe festgelegt: „Bei sich ereignenden Lohnfällen und Veränderungen sind sie, Erbbeständer,

schuldig und gehalten, jedesmal um Erneuerung der Leihe nachzusuchen und solche gegen Erlegung [von] zwölf Gulden Frankfurter Währung Laudemium einzulösen“. Soweit die Unterlagen der Mühle als Erbleihe eingesehen werden konnten, trat dieser Fall jedoch nicht ein. Dies wäre natürlich eine zusätzliche Kostensteigerung für den Müller (und möglicherweise auch für die Mahlkunden) gewesen, wenn sie bei Lohnerhöhungen im Lande auch noch die zusätzlichen Kosten aus dem Emphalgeld gehabt hätten.

Auch den Abmachungen aus dem Erbvertrag mit den Geschwistern wurde Genüge getan, insofern als die veranschlagte Summe der Erbanteile nach Verlauf von vier Jahren auszuzahlen war. Bis dahin durften sie als Belastung der Mühle stehen bleiben. Die von den Eltern aufgelaufenen Schulden in Höhe von 842 fl wurden vom Schwiegervater Conrads, dem Johann Heinrich Lind III., sofort abgetragen. Auch seine Unterstützung für die notwendigen Reparaturen und Baulichkeiten konnten sofort in Anspruch genommen werden. Dazu kündigte Johann Heinrich Lind III. ein der Gemeinde geliehenes Kapital in Höhe von 800 fl.

In der Mühle wurden außerdem die für den Verbleib der minderjährigen Geschwister ausbedungenen Räumlichkeiten festgelegt, die zwei Stuben, Anteile am Speicher, Keller, Heubühne, Stall, Misthof und das Recht in der Küche zu kochen und den Backofen und Waschkessel zu benutzen, eingeschlossen. Diese Rechte waren begrenzt auf die Zeit, in der die drei noch Minderjährigen ledig blieben. Es wurden also auch alle Rechte der Geschwister mit diesem Erbleihvertrag abgegolten.

Vor allem aber war im Vertrag die Rückfallklausel an die Geschwister im gerichtlichen Erbvertrag ungültig geworden, wenn der Müller „nicht bestehe“. Ausdrücklich wurde nach den gemachten Erfahrungen darauf hingewiesen, daß nach „Erbleihrecht und Gewohnheit nur die Descendenten des Erbbeständers zur Succession das Recht [auf die Mühle] haben“ konnten. Ein ev. „Verkauf mit den Gründen welche dazu Veranlassung gaben“ war anzuzeigen und den Laubacher Grafen stand der Vorkauf zu.

Conrad Lind hatte in der Zeit nach der Übernahme der Mühle nur wenige Schwierigkeiten. Nur einmal sah er sich gezwungen von der Sparkasse zu Laubach 60 fl zu leihen. Als Unterpfand gab er zwei Kühe. Der Bürgermeister bürgte für ihn. In einem andern Fall war es der Pfarrer (4). Bürgermeister, Pfarrer und Schullehrer waren also die Vertrauenswürdigsten in der Gemeinde - hatten als Staatsdiener auch das sicherste Einkommen - und der Müller genoß ihr Vertrauen.

Steuerfreiheit für das Halten der Jagdhunde fällt weg: Auf großherzoglichen Befehl von 1848 wurde die Steuerfreiheit für das Halten von gräflichen Jagdhunden abgeschafft (52a). Das Staatssäckel des Großherzogtums hatte sich auf diese Weise eine neue Einnahmequelle erschlossen, der auch die früheren Landesherren jetzt Tribut zollen mußten. Im Erbleihvertrag blieb die Verpflichtung zum Halten des Jagdhundes durch den Gonterskircher

Müller jedoch bestehen und wurde erst 1857 bei der Ablösung der Mühle in freies Eigentum aufgehoben.

3.16.1) Ablösung der Erbleihe in freien Besitz (Allodifikationsvertrag)

Inzwischen war das Gesetz über die „Verwandlung der Erbleihobjecte in freies Eigentum“ nach den Bestimmungen des Allodifikationsgesetzes vom August 1848 in Kraft getreten. Danach wurden die seitherigen ständigen und unständigen Abgaben der Erbleihen und Landsiedelgüter als ständige ablösbare Grundrenten auf die Erbleihobjecte umgelegt, d. h. die Lehnverhältnisse wurden durch die Aufhebung der Rechte des Lehnsherrn in völlig freies oder beschränkt freies Eigentum (=alodium im Gegensatz zu feudum, Lehnsgut) überführt (76). So beantragte Conrad Lind nach fast 340 Jahren Erbleihe der Gonterskircher Mühle und nach 30 Jahren als Erbleihmüller nicht nur die auf der Mühle lastende Pacht abzulösen, sondern auch die Erbleihqualität nach Gesetz in freies Eigentum zu überführen (30. Mai 1854). Er bat die gräfliche Verwaltung, die Erbleihmühle mit ihren zugehörigen Gärten und Wiesen taxieren zu lassen und die Ablösesumme zu berechnen, worauf er seine Erklärung abgeben werde (51). Im Vergleich mit den Erbleihnehmern der anderen Mühlen im Oberamt stellte Conrad Lind diesen Antrag relativ früh, denn andere Mühlen erhielten ihre Ablösung erst einige Jahre nach der Gonterskircher Mühle wie z. B. die Horloffsmühle 1861 und die Kreuzseener Mühle 1858 (52).

Folgende Schritte waren notwendig, um die Mühle in freies Eigentum zu überführen:

- * Die Schätzung von Gebäuden, Einrichtung, Land und der jährlich geschätzten Einnahmen.
- * Aus diesem Bruttobetrag wurde nach dem Abzug der Schulden ein Wert errechnet, von dem der Verlust des Heimfall- (Rücknahme-) rechts an den Lehnsherrn (76) 10% ausmachte,
- * 1/18 des Heimfallrechts bildete eine Zusatzrente an den Lehnsherrn.
- * Die Leihabgaben an die Herrschaft wie acht Achtel Korn, Fütterung des Jagdhundes, Emphahgeld usw. galten als Grundrenten. Auch sie wurden geschätzt.

Die Taxierung der Mühle mit Zubehör und die zugehörigen Grundstücke durch den gräflichen Bauaufseher und Hofverwalter erfolgte im Februar 1855. Sie ergab die in Tab. 7 zusammengestellten Werte. Diese Einzelheiten geben nun erstmals ein getreues und wahrscheinlich auch vollständiges Bild der Gebäude, des laufenden Werkes der Mahl-, Öl- und der neuen Schleifmühle, des jährlichen Umsatzes an Mahlgut und der dabei entstandenen Kosten. Als Ablösesumme errechnete sich schließlich 1268 fl (Abb. 16).

Doch versuchte Conrad Fischer die Ablösesumme weiter zu drücken, denn dieser Betrag war zwar von der großherzoglichen Kasse an den Lehns-herrn auszubezahlen, sie blieb aber als Grundschuld auf dem nun freien Mühleneigentum liegen. Conrad Lind bat deshalb 1857 mit folgender Begründung um Minderung der Ablösesumme (51):

- * Ein großer Teil des Inventars sei von seinen Eltern selbst angeschafft worden.
- * Sein neuer Stall und das Backhaus stünden auf dem Land der Erbleihe.
- * Verbesserungen an der Schlagmühle seien mit 140 fl anzusetzen.
- * Früher habe er die Mühlgerechtigkeit für die ganze Gemeinde gehabt, heute sei der Mühlbann aufgehoben, ohne daß er dafür entschädigt worden sei.
- * Die Erbleihpacht sei aber in ihrer Höhe geblieben und stünde in keinem Verhältnis zu seinen Einnahmen.

Er bat die Ablösesumme auf 1200 fl herabzusetzen. Der Graf lehnte jedoch mit der Begründung ab, daß das Ablösungsgesetz so ungünstig für den Erbleihherren und günstig für den Erbleihnehmer sei, daß allein deshalb schon seiner Bitte hinreichend Rechnung getragen worden sei. Außerdem sei bereits eine Minderung um 20 fl erfolgt.

Die o. a. Abmachungen wurden im Vertrag vom 15 Dezember 1857 niedergelegt (Abb.17; 51), der zwischen der gräflichen Rentkammer, namens des Grafen Otto und dem Erbleihmüller Conrad Lind abgeschlossen wurde. Danach blieben die seitherigen Leih-Abgaben nach dem Gesetz von 1836 als ablösbare Grundrente auf dem Erbleihobjekt haften. Diesen Grundrenten wurde „ein für die Aufhebung der Leiheigenschaft zu berechnender Zusatz beigefügt“. Grundrente (70 fl 27 kr 2 Pfennig) und Zusatzrente (16 fl 52 kr) waren an die Herrschaft jährlich erstmals am Martinstag 1858 zu bezahlen. Die seitherige Pacht in Naturalien fiel dafür weg.

Zwischen Graflicher Ritterschmutter in Laubach,
 Mamma, des Herrn Grafen zu Solms-Laubach
 Erblich und dem Schlichtermeister Konrad Lind
 zur Gonterskirchen ist über Allodifikation
 des Schlichtermeisters nachstehender
 Abtug abgepflogen worden:

I. 1.

In Veranlassung der Schlichtermeister in freier
 Eigenschaft besteht nun die Bestimmungen des
 Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 2ten August 1848
 über die Allodifikation der Schlichter und
 Landparzellen in der Art, daß die schlichter
 ständigen und unständigen Abgaben als ständige
 und den Gesetzen vom 2ten Juni 1836. abliefern
 Grundrenten auf den Schlichtermeister
 haben und daß diesen Grundrenten ein für
 die Aufhebung der Leihrentenpflicht zu bestimmter
 Gehalt beigefügt wird.

I. 2.

Von dem Wert der Schlichtermeister und der dazu gehörigen
 Grundstücke wird laut Abrechnung nach Art.
 3 des Gesetzes vom 2ten August 1848 und Gesetz
 vom 2ten Juni 1836 zu
 3035 fl. 21 kr.
 davon $\frac{1}{10}$ für den Verlust der Einfallrenten
 303 fl. 32 kr. befreit und für den
 Rest mit 166 fl. 52 kr. die Zinsrenten bildet.

I. 3.

Die Zahl der ständigen ständigen und

Abb. 17

Das volle Eigentum der Mühle ging erst nach der „Verunterpfändung der Grundrenten“ an den Erbbeständer über; bis zu diesem Zeitpunkt blieb es dem gräflichen Hause ausdrücklich vorbehalten. Die Versteuerung des Objektes ging mit dem 1. Jan. 1858 auf den Müller über. Die an den Kirchenbau in Gonterskirchen zu leistenden Abgaben blieben von alledem unberührt.

Nach verschiedenem Schriftwechsel zwischen dem Steuerkommissariat Hungen, dem Kreisamt Schotten und der Gräflichen Rentkammer u.a. über die richtige Berechnung stand mit dem 16. April 1859 der Auszahlung des Ablösungskapitals in Höhe von 1268 fl und 15 kr an die gräfliche Herrschaft von Seiten des Großherzoglichen Ministerium des Innern nichts mehr im Wege. Nach weiteren Formalitäten von Seiten der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse über die Form der Quittung beispielsweise (3. Mai 1859) wird das Kapital am 30. Mai 1859 mit den Zinsen (4%) bis Ende Mai an die gräfliche Verwaltung ausgezahlt. Die Löschung der Erbleihqualität der Mühle zog sich jedoch noch bis zum 1. August 1862 hin, als die Mühle bereits in die Hände des Sohnes von Conrad Lind, nun als von der Leihe freies Eigentum übergeben worden war.

Während bei Konrad und seiner Ehefrau Katharina während ihrer Zeit als Müllerehepaar finanzielle Schwierigkeiten nachgewiesenermaßen selten auftraten, so mußte er nach Abgabe der Mühle an seinen Sohn einen Teil seiner Grundstücke verpfänden, um von der Spar- und Rentkasse zu Laubach ein Kapital von 165 fl zu 5% geliehen zu erhalten. Er erhielt das Kapital 1860 und gab dafür Grundstücke in einem Taxwert von 335 fl als Sicherheit. Wozu er das Geld benötigte wurde nicht in Erfahrung gebracht.

Diese Verpfändung seines Landes an andere Linds, Mitglieder dieser großen und wichtigen Gonterskircher Familie, macht allerdings eher den Eindruck einer Formsache. Wie weitverzweigt und wie einflußreich die Familie in Gonterskirchen war, geht aus dem Hypothekenprotokoll hervor: Von den neun Grundstücken wurden fünf und zwar die besseren Lagen an nahe Familienmitglieder verpfändet, der Bürgermeister war ein Lind und ebenfalls einer der Gerichtsmänner (4). Konrad Lind und seine Frau behielten den Einsitz und Auskommen in der Mühle. Beide waren übrigens des Schreibens unkundig und zeichneten mit drei schrägliegenden Kreuzen, die vom Orts- und Landgericht als rechtsgültige Unterschrift bestätigt wurden.

3.17) Johann Philipp Lind III und Katharina, geb. Seip

Johann Philipp III (20, Nr. 745), der älteste Sohn Konrads, lebte von 1822-1885; in seinem Todesjahr wurde er mit „vormals Müllermeister“ bezeichnet, bereits 1868 aber auch mit Fabrikarbeiter. Er verheiratete sich 1859 mit Katharina, geb. Seip (1838-1892), Müllerstochter aus Hausen, Kr. Gießen.

Sie hatten vier Söhne und zwei Töchter. Eine der Töchter verheiratete sich 1886 mit dem Wetterfelder Müller Konrad Schmidt.

Philipp Lind III, der im elterlichen Betrieb den Müllerberuf erlernt hatte, übernahm die Mühle von seinem Vater wahrscheinlich vor Juni 1860. Die Mühle hatte zu diesem Zeitpunkt die Haus-Nr. 98 und war mit einem Kapital von 3100 fl. brandversichert.

Zu diesem Zeitpunkt informierte der Gonterskircher Bürgermeister die Gräfliche Rentkammer in Laubach, daß Konrad Lind seine Mühle mit den dazugehörigen Grundstücken seinem Sohn Philipp Lind III. und dessen Ehefrau Katharina übergeben hatte. Er mußte dies tun, weil auf den Lindschen Immobilien noch eine rückständige gräfliche Erbpacht, die Grund- und Zusatzrente in Höhe von 87 fl 54 kr für die Jahre 1857/58 offen stand. Für die Übergabe war deshalb die Erlaubnis der Rentkammer notwendig und wurde dort aktenkundig. Die Einwilligung wurde am 5. Juli 1860 unter der Auflage erteilt, daß die Pacht entrichtet werde (51).

Darüberhinaus mußte Philipp Lind III bereits im Oktober 1862 von der Kirche zu Einartshausen ein größeres Kapital auf sein Vermögen, seine Grundstücke und die Mühle leihen, um bei verschiedenen Familienmitgliedern Erbgeld und bei anderen Gonterskirchern Schulden zu bezahlen (4). Darüber wurde eine Sicherungshypothek eingetragen. Seine Eltern und sein Bruder verzichteten aus diesem Grunde sogar auf den ihnen zugesprochenen Einsitz in der Mühle und ihre übrigen Rechte dort, wie beispielsweise 400 fl Notpfennig, die auf den Liegenschaften standen (55). Mühle und Liegenschaften wurden zu dieser Zeit auf 2.600 fl taxiert.

Das alles mag der Grund gewesen sein, daß Philipp das gesamte Anwesen - Mühle im Dorf, Grab- und Graspark hinter der Mühle sowie Acker und Wiese am Dietrichsberg und am Kühgarten - 1867 verkaufte. Er steckte als Müller stets in wirtschaftlichen Schwierigkeiten, sie führten auch nachher noch zur Verpfändung von eigenen Grundstücken, die allerdings nach Jahren wieder ausgelöst wurden (4).

3.18) Karl Theodor Jung und Sophie, geb. Hofmann

Vom Ende des 19. bis ins erste Drittel im 20. Jh. wurde die Gonterskircher Mühle von den Jungs bewirtschaftet, die aus Freienseen kamen.

Karl Theodor wurde in Freienseen geboren, wird 1831 als Müllermeister bezeichnet und starb 1883 in Gonterskirchen (20, Nr 838). Seine Ehefrau war Sophie, geb. Hofmann ebenfalls aus Freienseen. Sie hatten drei Kinder, von denen eine Tochter den Horloffsmüller heiratete; einer der Söhne, August Jung, wanderte nach Alleghany Pa./USA aus.

Laut gerichtlicher Verfügung und inhaltlich „gerichtlich confirmiertem Kaufbrief vom 18. Dezember achtzehn hundert sechzig sieben“ (1867)

wurde die Mühle mit Grundstücken von Philipp Lind III. an Theodor Jung und seine Ehefrau verkauft. Im Gemeindearchiv (4) ist Karl Theodor durch die Eintragung des Kaufvertrags aktenkundig. Hofreite und Grundstücke entsprechen in ihrem Umfang der Mühle zu Erbleihzeiten nebst den zugehörigen Grab- und Graspärten in nächster Nähe des Anwesens. Wahrscheinlich wurde dabei auch die von Philipp Lind III auf sein Anwesen aufgenommene Sicherungshypothek mit übernommen. Sicher hat Jung die Mühle bis zu seinem Tode selbst betrieben. Das geht daraus hervor, daß sie, nachdem er 1883 gestorben war, wahrscheinlich von seiner Frau 1884 verkauft wurde.

Sehr niedrige Marktpreise des Getreides um 1880 erlaubten sicher den Zukauf von Frucht und zusätzlichen Mehlverkauf. Während seiner Zeit in Gonterskirchen war Theodor Jung deshalb ein angesehener Mann in guten wirtschaftlichen Verhältnissen. Das geht auch daraus hervor, daß er zweimal, 1874 und 1880, in den Kirchenvorstand gewählt wurde. Dabei hatte die letzte Wahl einen besonderen Vorlauf, als erst nach einem Formfehler die vorausgegangene Wahl annulliert und eine Schar übel beleumundeter Gonterskirchener aus dem Vorstand ausgeschlossen werden konnten. Sie wollten sich dafür rächen, daß sie nur bei der Verpachtung der Pfarrgrundstücke mitbieten durften, wenn sie entsprechende Zahlungsbürgschaft leisteten (77).

3.19) Ferdinand Jung sen. und Anna Margaretha, geb. Becker

Anders als Theodor Jung ist die Familie von Ferdinand Jung sen. ganz in Gonterskirchen aufgegangen. Sie ist in der FCG (20, Nr. 825) mit ihren Nachkommen aufgeführt. Ferdinand lebte von 1854 bis 1915. Er war der Sohn des Glöckners Johann Heinrich Jung VII in Freienseen. Von Beruf war er Zimmermann und Müllermeister. Seit 1879 war er mit Anna Margaretha, geb. Becker aus Gonterskirchen (1858-1922) verheiratet. Sie hatten fünf Söhne und drei Töchter.

Die Mühle und alle zur Mühle gehörenden Grundstücke wurden laut Kaufbrief vom 9. August 1884 von Theodor Jung an Ferdinand Jung sen. und seine Ehefrau verkauft (4). Er übernahm Grundstücke und Hofreite wie oben angeführt. Doch erwarb er schon vorher im August 1883 (55) Land in Gonterskirchen, wohl mit der Absicht dort festen Fuß zu fassen. Oder betrieb er die Mühle schon zu dieser Zeit im Auftrag von Theodor Jung? Um diese Zeit kaufte Ferdinand Jung auch von Philipp Lind III, dem vorherigen Müller, einige Grundstücke, z.B. einen Acker auf dem Atzelberg. Ob und wann er den Zimmerplatz erwarb (heute Marburger Str. 1), den er für die Ausführung des Zimmerhandwerks benötigte und nutzte, konnte nicht herausgefunden werden. Doch Geld war um diese Zeit sicher knapp. So verpfändet er Mühle und Grundstücke für 400 Mark zu 4 1/2%

im Jahr 1888 an die Kirche in Einartshausen (4), die 1889 die Forderung an den Vorschußverein in Laubach weitergab (55). Sie wurde 1904 gelöscht.

Auch gegenüber Theodor Jung waren noch Verbindlichkeiten zu begleichen. Denn auf Antrag seines Sohnes, August Jung, Pittsburg/USA, versuchte dessen Generalbevollmächtigter, Stern/Alsfeld, Güter des Ferdinand Jung wegen ausgeklagter Forderungen seines Mandanten zum Verkauf zu bringen (4, 1888). Es handelte sich um die von Theodor Jung erworbenen Güter einschließlich der Mühle. Auf Grund einer Obligation an die Einartshäuser Kirche mußte auch diese vom Ortsgericht für die in der Wirtschaft Damer am 17. November 1888 anberaumte Zwangsversteigerung geladen werden, nachdem die Versteigerung einige Male ortsüblich, das war durch die Ortsschelle und durch Aushang in der Nähe der Bürgermeisterei, bekannt gemacht worden war. Wie blamabel diese Art einer öffentlichen, einer Zwangsversteigerung für den bisherigen Besitzer war, kann nur einer wissen, der in der kleinen dörflichen Gemeinschaft aufgewachsen ist, in der jeder jeden kannte und mit Vornamen oder dem Dorfnamen ansprach. Andere können es nicht einmal erahnen.

Das Versteigerungsprotokoll vom 19. Nov. 1888, in dem Hofreite, Grab und Graspark hinter der Mühle, Graspark im Dorf, Wiese im Kühgarten und Acker am Dietrichsberg zu Versteigerung standen, besagt jedoch, daß eigenartigerweise keine Steigerer erschienen waren. Ob das wohl verabredet war, obwohl die Bekanntmachung einige Male erfolgte? Dann scheint Ferdinand Jung bei den Gonterskirchern in nicht unerheblichem Ansehen gestanden zu haben.

Daraufhin verspricht Ferdinand Jung die anhängige Sache der Zwangsversteigerung zu ordnen. Das geschah aber nicht, und so wurde eine neuerliche Versteigerung im Dezember 1889 angeordnet. Doch bezahlte Jung bis dahin den größten Teil des Kapitals, die aufgelaufenen Zinsen zahlte er aber nicht zurück. Der Bürgermeister berichtete daraufhin an den Rechtsanwalt „Jung ist ein leichtsinniger Mensch, sonst hätte die Sache längst erledigt sein können“, und er verspricht weiter, daß er nicht ruhen werde, bis der Rest bezahlt sei. Auch das spricht für Jung, wenn sich der Bürgermeister auf diese Weise für ihn einsetzte. Doch zog sich die Abgeltung der Schuld mit der öfteren Gewährung einer letztmaligen Frist noch bis nach Dezember 1890 hinaus. Der Rest der angefallenen Kosten in Höhe von 37,05 Mark stand zu dieser Zeit immer noch offen.

Eine weitere Schuld machte dem Müller um diese Zeit ebenfalls zu schaffen: Er hatte von Elieser Goldschmidt in Einartshausen 750 Mark zu 5% geliehen, möglicherweise, um weiteres Land für den Betrieb zu kaufen, der um diese Zeit mit etwa 5600 Mark taxiert wurde. Die Mühle und Hofreite im Dorf schlugen dabei mit guten 4000 Mark zu Buch, nachdem 1907 auch im Bereich der Mühle noch Land hinzugekauft worden war (55).

Ins Auge springen bei dieser Schätzung vor allem die sehr hohen Taxwerte für die Grab- und Grasgärten in und um die Mühle mit 12 bis 18 Pfennig/m² und die niedrigen Schätzwerte für Wald, hier Buchenhochwald, der mit 4 Pfennig/m² taxiert wurde. Die Äcker wurden je nach Lage und Bodenqualität mit 1 bis 13 Pfennig und die Wiesen mit 4 bis 12 Pfennig geschätzt. Von diesen Grundstücken stammten die Wiese im Kuhgarten und die Mühle, die Hofreite und Gras- und Grabgärten an der Mühle z. T. noch aus dem gräflichen Erbleihbesitz.

Auffällig sind außerdem die Zeitpunkte, die oft neben dem präzisen Datum für die Rückzahlung von Hypotheken und Ersteigerungspreisen von Land gerichtlich eingetragen wurden. Beispiele sind: Fällig an die Bezirkssparkasse Laubach am Schottener Sommermarkt 1907, 1908 usw., fällig Weihnachten 1903, 1904 an den Vorschußverein zu Laubach usw., Zahlung des Steigpreises zu vier gleichen Martinizielen 1910, 1911 usw. (Tab. 3). Sie beweisen einmal mehr, in welch' hohem Maße die bäuerliche Bevölkerung von der Landwirtschaft, dem Gelingen der Ernte und dem damit erzielten Einkommen abhing. Zum Schottener Sommermarkt war die Heumahd und an Martini war die Ernte größtenteils eingebracht. Üblicherweise wurden auch in den 1930er Jahren zu Weihnachten und zwischen den Jahren die bis dahin aufgelaufenen Rechnungen bezahlt, die hauptsächlich von Schuster und Schneider um diese Zeit präsentiert wurden.

Um 1900 gehörte Ferdinand Jung bereits zu den wohlhabenderen Einwohnern Gonterskirchens, denn im kommunalen Steuerregister von 1900/1901 gehörte er mit 143,20 Mark zur 1. Abteilung steuerpflichtiger Einwohner. Sie wurde von Pfarrer Mickel angeführt und reichte von 367 bis 64,40 Mark. Eine zweite Gruppe von Gonterskirchenern umfaßt die Einwohner mit einer Steuerschuld von 62,00 bis 0,20 Mark (3).

Bis zu seinem Tode 1915 vergrößerte Ferdinand Jung sen. den Grundbesitz der Mühle weiter. Auf Grund seines Fleißes im Müller- und im Zimmerhandwerk und sicher auch seines kaufmännischen Geschicks wegen hatten Ferdinand Jung sen. und jun. die ursprünglich zur Mühle gehörenden Liegenschaften von 4 Morgen Mühlenland auf fast 10 Morgen (2500 m²/Morgen, s. Tab. 2b) im Verlaufe von 20 Jahren vergrößert. Eine sichere Einnahmequelle boten dabei auch seine Söhne, die u.a. das Zimmermannshandwerk erlernt hatten und betrieben und als ledige Männer in der Mühle mithalfen, während Ferdinand jun., einem gelernten Kaufmann, die kaufmännische Seite oblag.

Die Einnahmen aus der Mühle konnte für das Kriegsjahr 1917 anhand des von Ferdinand Jung jun. geführten Hauptbuches nachvollzogen werden. Die Auflistung der Mahlgäste und der gemahlene Fruchtmenge enthält ausschließlich Einwohner von Gonterskirchen und zwar 36 Familienväter als Mahlgäste. Es wurden Korn, Gerste und Weizen gemahlen. Der Preis für das Mahlen eines Zentners (50 kg) betrug einheitlich 1,50 Mark. Die Bezahlung

erfolgte nicht sofort, sondern einmal etwa am Ende jeden Jahres, manchmal auch erst nach fast zwei Jahren. Dabei handelte es sich um Beträge von 1,50 bis etwa 85,00 Mark. Diese höheren Beträge wurden dann oft in Raten bezahlt; bei der ständigen Geldknappheit im Dorf waren sie zwangsläufig mit einem Zahlungsaufschub verbunden.

Auch der Mehlverkauf aus der eigenen Getreideproduktion schlug zu Buche. Das Pfund Weiß- und Grießmehl kostete 1917 0,40 Mark. Bis Mai 1920 stieg sein Preis auf 0,70 Mark. Es kamen aber auch Tauschgeschäfte vor, beispielsweise, daß als Mahllohn Ziegel geliefert wurden. An Frucht wurden im Kriegsjahr 1917 insgesamt etwa 143 Zentner Korn, die hauptsächlich Brotfrucht, 32 Zentner Weizen und 122 Zentner Gerste gemahlen. Rechnet man die Einnahmen auf der Basis dieser Mengen auf das Jahr 1917 um, so liegt der daraus in diesem Jahr resultierende jährliche Mahllohn bei etwa 450 Mark.

Der 1. Weltkrieg forderte auch von den Jungs einen erheblichen Blutzoll. Von vier der eingezogenen Söhne kehrten zwei nicht zurück, sie fielen in Galizien und vor Cambrai. In dieser schweren Zeit führte Ferdinand Jung jun. den Mühlenbetrieb mit gutem Erfolg weiter, sodaß er sich anfangs der 1920er Jahre unbelastet darstellte. Das zur Mühle gehörende Land war in der Zwischenzeit auf 14 Morgen (2500 m²/Morgen) Streubesitz in der gesamten Feldmark Gonterskirchens angewachsen. Für Gonterskircher Verhältnisse war dies ein großer Betrieb mit einer Landwirtschaft, die nur mit Knechten, Mägden und Pferden betrieben werden konnte. Nur einige Landwirte hatten zu dieser Zeit einzelne Pferde oder gar Gespanne. Sicher konnte dieser Landbesitz zusammen mit dem Mühlenbetrieb eine Familie ausreichend ernähren, zumal die ganze Familie mitarbeitete. Betrachtet man jedoch die o.a. Einnahmen aus dem Mühlenbetrieb, so steht auch fest, daß erhebliche Anstrengungen nötig waren, um die Mühle auf diesen Stand zu bringen und zu halten.

Nur einmal in dieser Zeit nach dem 1. Weltkrieg wurde der Mühlenbetrieb in der gräflichen Verwaltung aktenkundig. Das war Ende Oktober 1920, als der gräfliche Wiesenwärter durch seine Arbeiter das Wasser aus der Horloff zur Bewässerung der Ruthardtshäuser Wiesen abgeleitet hatte. Ferdinand Jung jr. beschwerte sich, daß bei dem jetzigen niederen Wasserstand das Wasser ganz und gar nötig sei, um den Müllereibetrieb einigermaßen aufrecht zu erhalten. Die Ableitung in die Bewässerungsgräben schädige den Müllereibetrieb.

Dazu muß gesagt werden, daß die gräfliche Herrschaft von alters her das Bewässerungsrecht für die Wiesen an den verschiedenen Wasserläufen in der Gemarkung besaß. Sie befahl die „Wässerung“ der Wiesen, die Offenhaltung der Bewässerungsgräben und verhängte entsprechende Strafen, wenn dies von den Wieseigentümern nicht erledigt wurde.

So waren die Wässerungsgräben 1745 in verschiedenen Gemarkungsteilen „gantz in abgang gerathen und solches nicht allein ihnen selbst [den

Untertanen] schädlich sondern auch gen. Herrschaft am zehenden nachtheilig...(und)...der Fischerei Einen abtrag thut...“(29, 1745). Dabei waren im Bewässerungsrecht auch die Tiefe und Breite der Gräben für Ober- und Unterlieger vorgeschrieben. Die Strafe bei Nichtbefolgung des Befehls war hoch und betrug einen Reichsthaler. Doch war die Verwaltung unendlich langmütig, denn einige der Eigentümer hatten bei einer Frist von 8 Tagen auch nach zwei Jahren die Gräben noch nicht wieder instandgesetzt, so daß der Schultheiß mehrere Male zur Kontrolle und Anmahnung bemüht werden mußte.

Dieses Bewässerungsrecht nahm auch die gräfliche Verwaltung in den 1920er Jahren noch in Anspruch, um auf ihren meist verpachteten Wiesen, speziell im Ruthardtshäuser Grund, eine gute Heu- und Grummeternte zu erzielen, denn danach richtete sich der zu vereinbarende Pachtzins. Sie ließ deshalb zu bestimmten Zeiten wässern. Doch war sie auch jetzt noch gegenüber ihren ehemaligen Lehnsnehmern und Untertanen unparteiisch, prompt und aufmerksam. Sie prüfte die Beschwerde von Ferdinand Jung jun. gründlich und umgehend. Beispielsweise ließ sie feststellen, wie lange in anderen Jahren gewässert worden war, und ob überhaupt Bewässerungsgräben vorhanden waren, die auf das Bewässerungsrecht schließen ließen. Anfangs November erfolgte Mitteilung, daß das Personal angewiesen sei, nur bei gutem Wasserstand zu wässern, bei der jetzigen Trockenheit sei Anweisung ergangen, daß nicht gewässert werden dürfe (50).

3.20) Wilhelm Rudolf Jung und Lina, geb. Bünzel

Wilhelm Rudolf Jung wurde 1888 in Freienseen geboren und lebte bis 1968 in Gonterskirchen; in der Familienchronik (20) hat er die lfd. Nr. 970. Er war seit 1919 mit Lina Bünzel (1892-1974) aus Einartshausen verheiratet; sie hatten zwei Söhne, von denen Wilhelm in Polen vermißt blieb und Karl durch einen Arbeitsunfall ums Leben kam.

Im Mai 1922 wurde der unbelastete Landbesitz und die Mühle aufgrund einer Güterteilung unter die vier noch lebenden Kinder, drei Söhne und eine Tochter, bzw. deren Tochter, verlost. Drei der Kinder erhielten etwa 8000 m² Land. Rudolf, der älteste Sohn, später „de Menn-Rudolf“ mußte unter Druck seiner Brüder die Mühle übernehmen. Er erhielt außerdem 12 000 m² an Wiesen, Äcker und Gärten. In Anbetracht der Tatsache, daß er bis zu seinem 42. Lebensjahr unentgeltlich in der Mühle mitgearbeitet und mit zu ihrer Erhaltung und zur Vergrößerung des Landbesitzes beigetragen hatte, und andererseits Teile von Haus und Mühle baufällig waren, die nur mit erheblichem Aufwand saniert werden konnten, wurde sie mit nur 50 000 Mark veranschlagt. Die Herauszahlung an die drei Geschwister sollte über die Bezirkssparkasse Laubach erfolgen und wurde als 5%ige Sicherungshypothek eingetragen (55).

Wie sich vorher bereits andeutete und jetzt zeigte, war Rudolf wohl doch nicht der richtige Mann für die Leitung eines Mühlenbetriebes und einer für Gonterskirchen über das Mittelmaß hinausgehenden Landwirtschaft. Hinzu kam, daß er auch wenig Neigung und Können besaß, einen landwirtschaftlichen Betrieb zusammen mit der Mühle zu führen. Aber alle mochten ihn, ob seines trockenen Humors und seiner unterhaltsamen Art, die die Mühle ständig mit Mahlgästen füllte und den „Menn-Rudolf“ zum Mittelpunkt machte. So machte er seinen Mahlgästen einmal bereits Ende der zwanziger Jahre vor, daß er nun Telefon hatte, indem er im Stehpultkasten für das Hauptmahlbuch einen Wecker rasseln ließ und mit den Worten „Aich muß emol oe's Telefon“ allen Mahlgästen seine neueste Errungenschaft, ohne viel eigenes Zutun, zu demonstrieren wußte und das ganze Dorf foppte. Denn wie ein Lauffeuer ging es durch's Dorf „Ei de Menn-Rudolf hot aach e ganz nau Telefon“. Für die Neuigkeiten im Dorf bildete die Mühle in dieser Zeit die Börse.

Bei so vielen anderen, berufsfremden Tätigkeiten und "Verpflichtungen" und geringem Interesse blieb natürlich wenig Zeit, sich um die Mühlenbelange zu kümmern und beispielsweise das Mehl oder den Schrot einzusacken. Großzügig, wie Rudolf war, ließ er das die Knechte, Mägde und Mahlgäste selbst besorgen. Knechte und Mägde konnten auch freier schalten und walten als es für die Wirtschaft in der Mühle und den großen Haushalt gut war. Zunehmende Hypotheken- und Zinsbelastungen bereits seit 1925 zu Gunsten verschiedener Gläubiger, die Inflation und Krankheiten in der Familie taten das Übrige. Anfangs 1932 war die Mühle so verschuldet, daß sie verkauft werden mußte (55).

3.21) Fritz Becker und Berta, Minna, Karline, Elisabeth, geb. Hausmann

Der Vorschußverein zu Laubach übernahm auf Basis der eingetragenen Hypotheken die Mühle im August des Jahres 1932 (55). Die Eheleute Becker kauften die Gonterskircher Mühle im März 1933. Fritz Becker, der in der Familienchronik (20) unter Nr. 1052 eingetragen ist, wurde 1903 in Trupbach, Kr. Siegen geboren. Er war dort bereits im Besitz einer Mühle und war mit Berta, Minna, Karline, Elisabeth geb. Hausmann (1905-1960) aus Rauschenberg, Kreis Kirchheim, verheiratet. Er hatte einen Sohn und eine Tochter.

Mit Ausnahme eines Ackers auf dem „Weißen Acker“ entsprechen Hofreite, Grab- und Grasgarten dem gräflichen Erbleihbesitz; auch die große Wiese im Kühgarten gehörte noch zur Mühle. In den 1930er Jahren wurde jedoch zur Arrondierung eines Nachbargrundstücks ein Teil des Besitzes an der Mühle verkauft. Die Unterhaltung des Mühlgrabens in entsprechender Breite und Tiefe ab dem Abfluß unterm Mühlrad, der teilweise unter

anderen Nachbargebäuden abfloß, blieb aber als Grunddienstbarkeit erhalten. Dabei war der Eigentümer verpflichtet, ihn so instand zu halten, „daß der Wasserlauf zu jederzeit ungehindert stattfinden kann“. Dem jeweiligen Eigentümer des verkauften Flurstücks fiel die notwendige Reinigung dieses Mühlgrabenabschnitts zu (55).

Fritz Becker stellte 1939 die Mühle auf Turbinenbetrieb um (65a), nachdem das Mühlrad 1937/1938 defekt und 1939 abgebaut worden war. Eine Zeitlang mußte auch mit elektrischem Strom gemahlen werden. Oft war ein Diesellagregat der letzte Nothelfer. Diese technische Verbesserung kostete damals schätzungsweise um die 1100 Reichsmark, eine zu dieser Zeit erkleckliche Summe. Dazu kam der Bau eines Turbinenhauses, die Anlage des zur Turbine führenden Wasserrohres und vielen andere mehr. Der Transport von Getreide und Mahlgut erfolgte nun per kleinem LKW, einem „Opel Blitz“, eine auffällige Neuerung zu dieser Zeit in Gonterskirchen. Doch überstand er den Krieg nicht, nachdem er mit dem Müller 1944 in Südfrankreich in Gefangenschaft geraten war (65a).

Die Mühle mahlte schon seit der Übernahme durch Familie Becker mithilfe eines Walzenstuhls, dessen Einbaujahr nicht belegt werden konnte; es war aber wohl noch der erste, der in der Gonterskircher Mühle eingebaut worden war. Er bekam im Jahr 1950 einen größeren Bruder zur Vergrößerung der Mühlenkapazität. Die Walzen, damit sie sich weniger abnutzten, waren aus einer besonderen Metallegierung hergestellt. Sie waren deshalb wie die Glockenlegierungen „kriegswichtiges Gut“ und sollten 1943 ausgebaut und abgeliefert werden. Doch die Müllerin und eine Verwandte setzten sich heftig, ja furios, zur Wehr und beförderten die „Goldfasanen“ (Amtsleiter der NSDAP) mit Vehemenz aus der Mühle und aus der Hofreite hinaus. Der Angriff beider Frauen war wohl so temperamentvoll und unwiderstehlich, daß keiner je wiederkam, um in der Gonterskircher Mühle einen Walzenstuhl auszubauen (65a).

Gegen Ende des letzten Krieges war die Mühle eine Zeitlang außer Betrieb. Das war in der Zeit, als eine Gruppe von Dachau-Häftlingen von der SS durch Gonterskirchen getrieben, in der Mühle gepflegt wurde und in der Scheune der Mühle nächtigen mußte. Doch kamen einige von ihnen nach ihrem Todeszug durch den Vogelsberg nach dem Kriege nach Gonterskirchen zurück und wurden dort von einigen Bewohnern als Rückversicherung nach dem verlorenen Krieg gerne aufgenommen, obwohl sie unter dem Braunhemd ein rotes Jäckchen getragen hatten. Andere freuten sich wegen der preiswerten Arbeitskräfte, zumal die Gonterskircher arbeitsfähigen, jungen Männer größtenteils noch in Gefangenschaft waren. So kehrten in die Mühle zwei Polen zurück, von denen einer Müller war. Er war es, der die Mühle nach dem Krieg wieder in Gang und zum Mahlen brachte (65a). Ein Pole war es, der die Gonterskircher wieder mit Mehl versorgte, nachdem in den letzten Kriegstagen während des Durchzugs von Soldaten und noch nach dem Einmarsch der Amerikaner auch vieles andere verbacken worden

war. Denn Brot und Kleider waren rar in dieser Zeit, weil sie in den Wald gebracht worden waren, damit sich die versprengten Soldaten in die Heimat durchschlagen konnten.

Der gesundheitlich robuste Müller hatte auch Gefangenschaft und das Kriegsgefangenenlager in Kreuznach überlebt (vgl. 4b), kehrte 1946 zurück und ging wieder mit der von ihm gewohnten Aktivität seinem Beruf nach. Ein neuer „Opel Blitz“ wurde angeschafft, der neben der Nutzung im Mühlenbetrieb auch dazu diente, eine der Gonterskircher Glocken, die für „kriegswichtige Ziele“ im Krieg eingeschmolzen werden sollte, 1949 wieder zurückzubringen, die Gonterskircher nach der traurigen Kriegszeit zu den Märkten zu fahren und, um in der Landwirtschaft eingesetzt zu werden.

Ein Steinmahlgang lief noch immer bis 1956 für die Schrotproduktion, Produktion von Suppengerste und anderem mehr. Er mahlte aber auch Bucheckern. Außerdem war eine kleine Ölmühle, ähnlich einer Kaffeemühle erfunden worden, die „schwarzes“ Öl, also illegal, produzierte (65a).

Doch all diese technischen Fortschritte konnten den Niedergang der kleinen Mühlen nicht verhindern. Die Abwesenheit der Männer in der Kriegszeit, Krankheit, finanzielle Schwierigkeiten und das in der Nachkriegszeit durch die Entstehung von Großbetrieben sich entwickelnde „Mühlensterben“ taten ein Übriges, die Mühle wiederum unter den Hammer zu bringen. Doch wie bereits früher blieb auch diesmal ein Teil des Mühlenlandes im Besitz des Müllers bzw. seiner Tochter, die wie all die andern Müllerfamilien vorher mit Leib und Seele an „ihrer“ Mühle hingen: Ein Stück Graspflanzen hinter der Mühle diente der Tochter als Bauland für ein Wochenendhaus, das sie regelmäßig in Gonterskirchen sein läßt. Das seit Alters her zum Mühlenbesitz gehörige große Wiesenland „der Kühgärten“ ist ebenfalls noch in ihrem Besitz. In ihrem Besitz blieb auch das Wasserrecht, das sie 1959 an den nachfolgenden Besitzer verkaufte (65a).

3.22) Familie List

Im Juni 1956 wurden Haus und Mühle inklusive der zugehörigen Grundstücke von der Laubacher Bank ersteigert (4, 55). Frau Paula List kaufte die Mühle einschließlich Hof- und Gebäudefläche von der Laubacher Bank im Oktober 1956 (55). Zusammen mit ihrem Ehemann Friedrich List (20, Nr 1217) betrieb sie die Mühle bis etwa Mitte der 1970er Jahre. Nach seines Vaters Tod im Jahr 1977 führte Wolfgang List (20) die Mühle bis heute auf Sparflamme weiter. So existiert die Inneneinrichtung der Mühle auch heute noch. Leider konnte sie zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Artikels nicht dokumentiert werden. Es soll später nachgeholt werden.

V.) Zusammenfassung, einmal anders

Viele der Müllerfamilien hatten in der Gonterskircher Mühle ein Auskommen, auch wenn sie dabei nicht reich geworden sind. Doch nicht alle Müller haben die kleine Gonterskircher Dorfmühle, sei es als Erbleihmüller oder im freien Besitz „bestanden“. Was Wunder, wenn drückende Frohn und Abgaben, Kriegszeiten und -wirren, aber auch fehlendes Können und ungenügendes Wirtschaften sie dann im Reim als gefräßiges Raubtier erscheinen ließ:

Gonterskircher arme Mühl'
Hast gefressen drei [Müller] in der Still'.
Den nächsten hast Du schon im Rachen,
Was wirst Du denn mit dem noch machen (66a)?

Wenn gleich drei Müller hintereinander „die Bach runtermachten“, dann konnte leicht der Eindruck eines Raubtieres entstehen. Aber wie sah die Wirklichkeit denn aus? An einigen Beispielen aus der Gonterskirchener Mühlen- und Müllergeschichte soll dies dargestellt werden. Dazu wurden einige Müller aus verschiedenen Jahrhunderten ausgewählt.

* Junghenn Wolf und Barbara (16. Jh.)

Junghenn erbte quasi die Mühle von seinen Eltern (1574), nachdem Junghenns Vater die Mühle lange Zeit selbst betrieben hatte. Junghenn war höchstwahrscheinlich in Gonterskirchen aufgewachsen und kannte nicht nur die Verhältnisse sondern vor allem die Gonterskirchener in ihrem Tun und Trachten. Unter seines Vaters Anleitung konnte er das Müllerhandwerk von der Pieke auf erlernen und den erlernten Beruf auch bereits zu seines Vaters Lebzeiten ausüben. Der Leihzins hatte sich nicht geändert und war wohl doch eher als bequem zu bezeichnen. Einartshausen unterlag wie Gonterskirchen dem Mühlenbann an die Gonterskirchener Mühle. Als „Nichtmüller“ hatte Junghenn 200 fl Steuern zu bezahlen, als ausgewiesener Erbleihmüller 20 Jahre später aber bereits das dreifache. Laut Schatzregister von 1598 hatte er es zu einem Vermögen gebracht, das in Gonterskirchen am höchsten besteuert wurde. Sicher war dabei nicht nur der Mühlenbetrieb sondern auch seine große Landwirtschaft eine der Stützen; mit Sicherheit war er außerdem ein guter und fleißiger Müller, der zu wirtschaften wußte. Möglicherweise half beim Erwerb seines Vermögens auch die noch nicht zwingende Dienstbarkeit eines Müllers für die Herrschaft auf Grund eigenen Landes, die nirgends aktenkundig wurde. Sicher haben Junghenn und Barbara die Gonterskirchener Mühle „bestanden“, auch wenn das 16. Jahrhundert durch die religiösen Umwälzungen ein nicht gerade ruhige Zeit darstellte. In der Grafschaft wurde die Reformation im Jahre 1544 eingeführt. Doch sind zwei oder höchstens drei Müller aus der gleichen Familie in diesem Jahrhundert mit schließlich einem erheblichen Vermögen auch ein Hinweis

darauf, daß Gonterskirchen von schlimmen Einflüssen von außen ziemlich unbehelligt blieb.

* Michael Kircher und Catharina (17.Jh.)

Beide stammten aus Laubach, hatten dort einen Hof und kauften die Mühle während des dreißigjährigen Krieges (1627) von Junghenn Wolfs Erben für 800 Gulden. Ob Michael Kircher den Müllerberuf erlernt hatte, wurde nicht bekannt. Zur Mühle gehörten zu dieser Zeit wie vorher die beiden gräflichen Wiesen zu Lautzendorf und Wiemannshausen. Pacht und Verpflichtungen waren die gleichen wie zu Junghenns Zeiten. Daß Kircher ein vorsichtiger Mann war, wird durch die Tatsache deutlich, daß er sich, bevor er den Leihbrief beantragte, sein Mühlenareal eindeutig beschreiben und urkundlich festlegen ließ und, daß niemand sonst aus dem Mühlgraben Wasser entnehmen durfte. Für seine Tatkraft spricht, daß er wahrscheinlich zeitweise auch die Horloffsmühle mitbetrieb, hartnäckig gegen den Bruch des Mühlenbanns vorzugehen wußte und ihn für Einartshausen erneut erkämpfte und bestätigen ließ. Trotzdem hatte Kircher bereits wenige Jahre nach der Übernahme der Mühle erhebliche Schulden. Es blieb unklar, ob sie mit den Wirren im Dreißigjährigen Krieg zusammenhingen. Doch war auf dem Lande vor allem die Verwüstung der Ernten gewaltig. Im Jahr 1637 kaufte der Graf deshalb die Mühle für 800 Gulden wieder zurück. Nimmt man die Anzahl der Erbleihnehmer und Bewerber um die Mühle als Hinweis für die Wirren und schwierigen Zeiten in diesem Jahrhundert, es waren insgesamt sechs Leihnehmer und/oder Bewerber, so ist es sicher nicht allein dem Versagen Kirchers zuzuschreiben, die Mühle „nicht bestanden“ zu haben.

* Johannes Fischer und Anna Christina (18. Jh.)

Johannes Fischer war einer der Gonterskircher Müller, der die Erbleihmühle lange betrieb und zwar von 1746 bis 1789. Er übernahm sie von seinem Vater in Erbleihe zu den dort geltenden Bedingungen; auch das Renovationsgeld hatte sich nicht geändert. Allerdings war für die neu erbaute Schlagmühle eine vorgegebene Menge Öl für den Gebrauch im gräflichen Hause zu schlagen. Den Müllerberuf erlernte er sicher unter der Anleitung seines Vaters. Johannes und seine Frau konnten nicht schreiben, wie damals sicher viele im Dorf. Wahrscheinlich blieb ihm dafür als Kind durch seine Hilfe in der Mühle wie anderen Kindern in der Landwirtschaft keine Zeit (67b). Doch war er ein besonders willensstarker, streitbarer, nie nachgebender, und durchsetzungsfähiger Müller, der seine Rechte auch manchmal bis zu einem für ihn bitteren Ende durchfocht. Seine Differenzen mit der Verwaltung und mit der Gemeinde über die Höhe seiner Dienstbarkeit aufgrund der Zugtierhaltung und der Bewirtschaftung von Eigenland beweisen diese Charaktereigenschaften ebenso wie sein Streit mit dem ganzen Dorf über das Eisen von Mühlgraben und Bach über Jahrzehnte hinweg und die schließliche Einwilligung der Herrschaft, neben seiner Tochter, auch seine uneheliche En-

kelin in der Erbfolge einzusetzen. Die Schätzung „seiner“ Mühle auf 1100 Gulden für die Übergabe und das Entgegenkommen der Herrschaft bezüglich seiner Nachfolge machen seinen Fleiß und die ihm von dort entgegengebrachte Achtung deutlich. Die Familien der Fischers prägten damit, neben dem nur kurze Zeit die Mühle innehabenden Schultheißen Schwalbach, das 18. Jahrhundert in der Mühle über drei Generationen. Trotz der in diesem Jahrhundert erlittenen Kriegswirren „bestanden“ auch sie die Gonterskirchener Mühle.

* Ferdinand Jung sen. und Anna Margaretha (19./20. Jh.)

Ferdinand Jung sen. als Zimmermann und Müllermeister kaufte die Mühle 1884 als dreißigjähriger, als sie mit erheblichen Verbindlichkeiten belastet war. Er war weitsichtig genug zu erkennen, daß die Mühle allein eine große Familie nicht ernähren konnte. So schuf er sich mehrere Säulen, auf denen seine Existenz ruhte: Neben der Mühle betrieb er das Zimmerhandwerk mit seinen Söhnen, zwei der drei waren Zimmerleute, und versuchte durch Landkauf vor und nach der Jahrhundertwende ein drittes Standbein zu schaffen, die Landwirtschaft. Sicher war er auch im Umgang verbindlich und wußte die Gonterskirchener zu nehmen und mit Behörden und anderen Institutionen umzugehen, sonst wäre sicher bei den zu verschiedenen Zeiten anberaumten Zwangsversteigerungen die Mühle in andere Hände geraten, und der Bürgermeister hätte nicht für ihn garantiert, als er sich in Zahlungsnöten befand. So konnte er aufgrund seines Fleißes, seines kaufmännischen Geschicks und durch die Mithilfe seiner Kinder die Mühle nicht nur halten, sondern auch die Landwirtschaft zu einer der großen in Gonterskirchen ausbauen und in und mit der Mühle schuldenfrei leben.

* Besitzer im 20. Jahrhundert

Von den Banken und Jung sen. abgesehen, hatte die Mühle im 20. Jh. vier weitere Besitzer. Auch wenn sie alle von Seiten ihrer beruflichen Ausbildung die besten Voraussetzungen mitbrachten, „machten zwei die Bach 'nunter“. Gründe waren neben menschlichem Versagen und Unvermögen sicher auch wirtschaftliche Unkenntnis und die Umstände in den Jahren der Rezession in den 1920er Jahren und neue wirtschaftliche Bedingungen in den Kriegs- und Nachkriegsjahren nach dem zweiten Weltkrieg. Krankheiten in der Familie, ohne versichert zu sein, mochten ein Übriges getan haben. Hinzu kam außerdem der allgemeine Trend zur Großfabrikation von Mehl und Mehlgütern ab den 1950er Jahren, der schließlich zu einem breiten „Mühlensterben“ führte.

Eine Verallgemeinerung, in der die Gonterskirchener Mühle als gefräßiges Raubtier angesehen wird, ist deshalb sicher unangebracht. Wenn neben Können, auch Fleiß und der Wille, sich durchzusetzen und zu bestehen einhergingen und die wirtschaftlichen Außenbedingungen einigermaßen günstig

waren, dann „bestanden“ die Müller auch die kleine Gonterskircher Erbleihmühle, selbst unter ungünstigen Ausgangsbedingungen. Viele fanden eine solide Lebensgrundlage in der Gonterskircher Mühle und wurden dort alt. Nur einer der zwölf Müller in den fast 500 Jahren ihrer Geschichte, deren Alter festzustellen war, und die eines natürlichen Todes starben, war jünger als 60 Jahre, zwei starben zwischen 60 und 70, sechs zwischen 70 und 80 und drei sogar erst mit mehr als 80 Jahren.

Ein Weiteres muß hier ebenfalls festgehalten werden: Im Verlaufe der Jahrhunderte war eine fruchtbare Symbiose zwischen Herrschaft, Müllern und Gemeinde Gonterskirchen entstanden, in der die Herrschaft zwar die Regierungs- und Befehlsgewalt ausübte und ihren Vorteil zu wahren wußte, doch vermittelte sie in unzähligen Fällen langmütig über Jahrzehnte hinweg und schlichtete „Irrungen“ (Streitigkeiten) in langwierigen Prozessen, auch wenn dies nicht immer für sie von Vorteil war. Ehrenhaftes Handeln gegenüber den ehemaligen Untertanen war ihr dabei Gebot, auch nachdem Napoleon durch einen Federstrich die reichsunmittelbaren Besitztümer hatte verschwinden lassen.

VI.) Nachwort

Heute erinnert im Außenbild nichts mehr an die gräfliche Erbleihmühle unter dem Pfarrhof. Das Gebäude, in dem sie fast 500 Jahre lang für die Gonterskircher mahlte, hat bereits ein ähnliches Gesicht wie jedes andere Haus im Dorf.

Das Mühlrad wurde schon vor mehr als 50 Jahren abgebaut. Der Mühlgraben, aus dem die Mühlwiesen im Winter so überflutet wurden, daß wir als Kinder auf ihrem Eis „Deerse fahren“ (Kastenschlitten) und Schlittschuh laufen konnten, in dem wir Weißfische und Krebse fingen, in dem auch Muscheln und manchmal Forellen zu Hause waren, ist heute verschlammt. Erlen und Weiden werden zwar auch künftig noch eine Zeitlang seinen Verlauf zeigen, wenn sie aus Unwissen, Gedankenlosigkeit oder aus anderen Gründen nicht eines Tages gefällt werden (Abb. 18). An die „Gunterßkircher Erbleihmühle unter dem Pfarrhof“ bleibt dann für immer mehr Gonterskircher nur noch eine vage Erinnerung.



Abb. 18

Die „Mühlgasse“ wird in der jungen Generation, wie heute bereits „Sechshäusergasse“, „Stiengoatde“ (Stiegengarten) oder „Oan“, wahrscheinlich nicht einmal mehr fragendes Erstaunen hervorrufen. Auch die Alten werden nicht mehr sein, die die Mühle noch selbst erlebten. Doch wird vor allem das gräfliche Archiv ihre lange Geschichte und das schicksalhafte Auf und Ab von Müllern und Müllerfamilien und die Schicksalsgemeinschaft zwischen Gonterskirchern, ihren Müllern und dem gräflichen Haus auch für künftige Generationen bewahren. Lebendig machen müssen diese Symbiose die Menschen allerdings selber, vorausgesetzt, daß sie an ihrer Heimatgeschichte das notwendige Interesse haben. Wenigstens diese Anstrengung der Spurensicherung sollten wir auf uns nehmen. Und sollten wir nicht stolz auf unsere Vorfahren sein, die Anstrengungen bestanden, wie wir sie uns heute kaum noch vorstellen können? Versuchen wir uns in ihnen zu erkennen!

Dank

Diese Spurensicherung war nur dank der großzügigen Erlaubnis des Grafen, Karl Georg zu Solms-Laubach möglich, in die Mühlen- und andere Dokumente des gräflichen Archivs Einsicht zu nehmen und sie auswerten zu dürfen. Ihm vor allem gilt mein bester Dank; auch die großzügige und selbstverständliche Überlassung eines Arbeitsplatzes in der gräflichen Rentkammer in einer menschlich warmen Atmosphäre war den Untersuchungen in besonderer Weise dienlich. Herr Hans Anton Oswald half mir, wann immer notwendig, bei der Dokumentensuche; auch ihm gebührt mein herzliches Dankeschön.

Familie Pfarrer Specht in Gonterskirchen bin ich sehr zu Dank verbunden, weil ich die Unterlagen der evangelischen Kirchengemeinde für diese Arbeit benutzen durfte. Herrn Bürgermeister Spandau und Herrn Beierle, Stadt Laubach, danke ich für die Erlaubnis das Archiv des Stadtteils Gonterskirchen und dem Leiter des Grundbuchamtes in Giessen, Herrn Direktor Sauerwein, das Grundbuch der Gemeinde einzusehen. Herrn Zacharski verdanke ich dort das schnelle Auffinden gesuchter Akten über die Gonterskircher Mühle. Fr. M. Leitloff, geb. Becker gab mir bereitwillig über die Mühle z.Z. Auskunft, als sie in ihres Vaters Besitz war, Frau P. List und Herr W. List über den jetzigen Stand der Mühle und Herr Männche über die Heres-Mühle; auch ihnen allen gebührt mein Dank.

Quellen, benutzte und weiterführende Literatur

- 1) Anon. 1943: Horloff, Dorf und Mühle. Heimat-Zeitung (Grünberg) vom 20. 4.
- 2) Anon. 1976: Gewichte etc.
- 3) Archiv der Stadt Laubach, Stadtteil Gonterskirchen (ASLG), ASLG, IX Abt., 3. Abschn., Konv. 1, Fasc. 1: Steuerpflichtige Einwohner von Gonterskirchen 1900/1901
- 4) ASLG, X, 2.: 14, 16, 22: Hypothekenbücher der Gemeinde Gonterskirchen
- 4a) ASLG, XV, 1, 1, 20 : Flurkarte der alten Gemarkung von Gonterskirchen von 1850/1852 nach Knewitz
- 4b) Bacque J. 1994: Der geplante Tod. Ullstein Verl. (Nr. 33163), 3. Aufl. Frankfurt/M u. Berlin
- 5) Barnas, C. 1930: Partie aus Gonterskirchen. Ölgemälde, Heimatmuseum der Stadt Laubach
- 6) Battenberg, F. 1983: Solmser Urkunden. Darmstadt. Bd. 3, (1501-1600) Nr. 3333 u. 3334
- 6a) Becher-Göbel, W. 1989: Laubacher Huldigungsbuch von 1631. Laubacher Hefte, Heft 8, S. 23-27
- 7) Buderus'sche Eisenwerke Wetzlar (Hrg.) 1938: Vom Ursprung und Werden der Buderus'schen Eisenwerke Wetzlar. Bd. 1 u. 2. Bruckmann KG München
- 8) Debus, Ph. 1925: Geschichte der Friedrichshütte bei Ruppertsburg. Heimat im Bild. S. 178-180,182-184,191-192,195-196
- 9) Debus, Ph. 1931: Mühlen im oberen Horlofftal. Heimat im Bild. Nr. 29, 114-116, Nr. 30, 118-119
- 10) Debus, Ph. 1958: Aus Gewerbe und Verkehr im Raume Laubach, Ruppertsburg und Umgegend in früherer Zeit. S. 1-5: Bergbau und Eisenindustrie in Horloff- und Wettertal; S. 14-24: Mühlen im oberen Horlofftal; S. 27: Glashütten in unseren heimischen Wäldern
- 11) Demmer, W. 1986a: Vom gräflichen Jagdschloß zum Heimatmuseum. Laubacher Hefte. Heft 5, S. 61-68
- 12) Demmer, W. 1986b: Episoden aus der Geschichte Laubachs. Gießener Anzeiger, Beilage zur Festwoche „1200 Jahre Laubach“, 3.-11. Mai 1986, 4 S.
- 13) Demmer, W. 1996: Aus der Geschichte von Einartshausen. In: Schotten und seine Stadtteile im Wandel der Zeiten. S. 471-478. Magistrat der Stadt Schotten (Hrg.). Schotten
- 14) Diehl, P. 1994: Die letzten Jahre der alten „Schmelz“. Hessische Heimat, S. 89-90, 98-100
- 15) Dietz, E. 1984: Freienseen war einst nur dem deutschen Kaiser untertan. Heimat im Bild. 35. Woche

- 16) Dietz, E. 1991: Auf Wanderwegen durch eine sehr reizvolle Heimatlandschaft. Heimat im Bild. 10. Woche
- 17) Dietz, E. 1994: Sagenumwobenes Seenbachtal. Hessische Heimat Nr. 4, 13-16
- 18) Dinstorf, J.J. 1774: Plan Ueber die beyde Flüße als die Horlof und den Ruttertshäuser Fluß... Gräfl. Rentkammer Laubach
- 18a) Dollhopf, H. und H. Liedel 1996: Alte Mühlen. Stürtz Verlag Würzburg
- 19) Ehrhardt, U. und O. Oppermann 1983: Die Friedrichshütte - ihre Geschichte in Kürze. Festschrift zur 800-Jahr-Feier Ruppertsburg. S. 115-119
- 20) Familienchronik der evangelischen Kirchengemeinde Gonterskirchen (FCG; entsprechende Familien-Nr. im Text)
- 20a) Geibel, Peter 1913: Mellerlied in: Humoristische Gedichte in Wetterauer Mundart, S. 15/16. 11. Aufl., C. Scribas's Buchhandlung Friedberg
- 21) Görlich, P. 1996: Hersfelder Äbte im Spiegel Solmser Urkunden. Hessische Heimat (Gießen), Nr. 6, 22-24
- 22) Gräflisch-Solms-Laubachsches Archiv: XLIII (alte)/LXI (neue Register-Nr.), Herrsch. Verordnungen und Befehle, (HVB); HVB Nr.8: Möller und Becker-Ordnung 1596
- 23) HVB Nr. 10: Müller-Ordnung betreffend 1730
- 24) HVB Nr. 11: Mehlweg-Ordnung 1741
- 25) HVB Nr. 38: Mehlwege-Ordnung 1735-1745
- 26) HVB Nr. 39: Sammlung Solms-Laubach'scher Verordnungen und Befehle. Büdingen 1749
- 27) HVB Nr. 40: Mühlen-Ordnung 1730
- 28) HVB Nr. 52: Prüfung der Maße und Gewichte 1730
- 29) HVB Nr. 64: Wiesenwässerungs-Ordnung zu Gonterskirchen 1745
- 30) Gräflisches Archiv Laubach, XXXV/LVII, Mühlen-Acta (MA); MA Nr. 14: Acta die Gonterskirchener Mühle betr. 1575 & seqq.
- 31) MA Nr. 15: ...in Vorschlag gebrachten Muehlenbau über Gonterskirchen betr. 1723.
- 32) MA Nr. 37: ... die Müller- und Mehlweg Ordnung betr.: 1730. 1735. 1745.
- 33) MA Nr. 39: ... die Gemeinde Gonterskirchen gegen den dasigen Müller betr. die Dienste 1731 & seqq.
- 34) MA Nr. 40 ...in Sachen Conrad Fischer,...die...Pflanzenbetter betr. De annis 1732 et seqq.
- 35) MA Nr. 41: ... in Sachen...des Erbleyhmüllers Fischer...gegen die dasige Gemeinde de ao. 1757 et seqq. pcto. Aufeisens der Bach und des Mühlgrabens
- 36) MA Nr. 42: ...die Gonterskircher Mühle insbesondere deren fernere Vererbleihung betr. 1789. 1790. 1792.

- 37) MA Nr. 44: Müller-Ordnung anno 1745
- 38) MA Nr. 47: Löbsacksmühle und Mühle zu Gonterskirchen.1787-1797
- 39) MA Nr. 57: Mühl-Ordnung 1694-1730
- 40) MA Nr. 64: Abgaben der herrschaftlichen Mühlen. 18. Jh.
- 41) MA Nr. 68: Müller Ordnung und Mühlleihen u. dergl. 1731- 1745.
- 42) MA Nr. 70: Mühlwesen 1791 - 1803
- 43) MA Nr. 74: Aktenmäßige Beschreibung der zur Grafschaft Solms-Laubach dermalen gehörigen Mühlen 1786. 1809.
- 44) MA Nr. 75: Müller-Ordnung 1745. Übertretungen dagegen 1732/1733
- 45) Gräfliches Archiv, Originalia LXI/XII Mühlen, Leyhen und dahin gehörige Originale (OR); OR Nr. 148 Revers von Junghen Wolf über die Mühle zu Gonterskirchen 1575
- 46) OR Nr. 149: Revers von Wolfheinz von Laubach über die Mühle zu Gonterskirchen 1514
- 47) Gräfliches Archiv, Registratur 1952, (GA 52): II A Öffentliches Recht; GA 52, Gefach 10: Grundbuch, Anlage, Gemarkung A-H
- 48) GA 52, Gefach 25: Aufräumung und Unterhaltung der Bäche und Gräben, Wassergenossenschaften
- 49) GA 52, II B Privatrecht, Gefach 29c Lehen,
- 50) GA 52, Gefach 136, Verschiedenes
- 51) GA 52, Gefach 143, Lehen
- 52) GA 52, Gefach 144, Ablösung der Erbleihqualität
- 52a) GA 52, Gefach 302, Aufhebung der Steuerfreiheit für die Haltung von Jagdhunden
- 53) Gräfliches Archiv, Ruppertsburgensia XXIX/LI (RUP); RUP 29a: Gonterskirchen, Strafsachen 1718, 1719
- 53a) Graf zu Solms-Laubach, Friedrich 1884: Über das Amt Laubach in seinem früheren und späteren Bestande. Archiv f. Hess. Gesch. und Alterthumskunde 15. Bd., Heft 2, 430-448
- 54) Graf zu Solms, E.O. 1956: Geschichte der Glashütten des Laubacher Waldes. Aus dem Schloß des Grafen zu Solms-Laubach
- 54a) Grimm, F. W. 1840: Vollständige Darstellung des Maß- und Gewichtssystems im Großherzogtum Hessen. Darmstadt
- 55) Grundbuchamt Gießen (GBA), Grundbuch der Gemeinde Gonterskirchen
- 55a) Hauptbuch der Gonterskircher Mühle 1917-1919
- 56) Herbilius, J.G. 1751: Gemarkungs- und Ortskarte von Gonterskirchen. Heimatmuseum Laubach
- 56a) Herbilius, J.G. 1752/54: Parzellenkarten der Gemeinde Gonterskirchen. Wiesen, Gärten, Auersbacherfeld, Rübgartenfeld, Weißenackerfeld. Stadtarchiv Laubach, Stadtteil Gonterskirchen, Abt. II, Abschn. 3

- 57) Jöckl, C. 1995: Das große Heiligen Lexikon. Karl Müller Verl. Erlangen
- 58) Kahnt H., Knorr B. 1987: Alte Maße, Münzen und Gewichte. Bibliograph. Inst. Mannheim-Wien-Zürich. 399 S.
- 59) Kaminsky, H. K. 1989a: Die frühesten Erwähnungen Gonterskirchens. Laubacher Hefte, Heft 8, S. 12-13
- 60) Kaminsky H. K.: 1989b: Gonterskirchen bis zur Wende zum 14. Jahrh. Laubacher Hefte, Heft 8, S. 19-22
- 60a) Kinstle, Th. (Hrg.) 1991: Stehen die Mühlen still weil das Korn ausbleibt ist ein böser Stern aufgezogen über dieser Welt. Jonas Verlag, Marburg
- 60b) Köhler, E. 1994: Simmer, Kumpf, Gescheid und Mäßchen. Hessische Heimat Nr. 7, 25 - 27
- 61) Krause, R. 1956: Umrechnung der im ehemaligen Großherzogtum Hessen vor 1817 gebrauchten Ortsmaße in das metrische System. Darmstadt, 92 S.
- 62) Krautwurst, K. 1994: 1938 bestand plötzlich wieder ein größeres Interesse an Holzkohle. Heimat im Bild, 7. Woche, Februar 1994, 3 S.
- 63) Krünitz, J. G. 1804a: Oekonomisch-technologische Encyclopädie... 95. Theil, S. 1 ff.: Mühlentypen, Teile, Mahlgang, Mühlensteine; S. 359 ff.: Mahlgerüste, Mahlgang; S. 583 ff. Mühlensteine
- 64) Krünitz, J. G. 1804b: 96. Theil, S. 165 ff.: Mühlenstein, dto 256 ff.; S. 289 ff.: Mahlarten; S. 295 ff.: Molter, Technik; S. 350 ff.: Mühlwesen, Wasserbau; S. 361 ff.: Bau der Mühlen; 386 ff. Verkauf auf Erbzins, Bannrecht, Mühlenordnungen
- 65) Krünitz, J. G. 1806: 104 Theil, S. 461 ff.: Ölmühlen
- 65a) Leitloff, M., geb. Becker 1997: persönliche Mitteilungen
- 66) Liebknecht, J. 1730: Dissertatio Epistolica.... Hassia Subterranea. Gießen und Frankfurt
- 66a) Lotz Luise (Fischer's Wiesi) 1991, pers. Mitt.; Gonterskirchen
- 66b) Männche, 1997: Müller der Heresmühle, pers. Mitt.; Freisenen
- 67) Magistrat der Stadt Laubach 1991: Straßenverzeichnis der Großgemeinde Laubach. Amtliche Mitteilung vom 17. Januar
- 67a) Melchior, G. H. 1989: Über die Gonterskirchener Gemarkungs- und Flurkarte von 1751. Laubacher Hefte. Heft 8. S. 30-32
- 67b) Melchior, G. H. 1991: Aus der über 300jährigen Schulgeschichte von Gonterskirchen. Heimat-Ztg. Grünberg, 139, Jg. Nr. 8, Nr. 9
- 67c) Melchior, G. H. 1991: Gewässernamen in der Gemarkung von Gonterskirchen. Heimat-Ztg. Grünberg, 139 Jg., Nr. 65
- 68) Melchior, G. H. 1994: Über die Gonterskirchener Köhler. Mitt. des Oberh. Geschichtsvereins, NF, 79. Bd., 1-62

- 69) Melchior, G. H. 1995: Gonterskirchener Grabdenkmäler. Mitt. des Oberh. Geschichtsvereins, NF, 80. Bd., 147-170
- 70a) Melchior G. H. 1997: Die Solms-Laubach'sche Horloffkarte von 1774. Hess. Heimat, Nr. 17, 65-66
- 70b) Melchior, G. H. 1997: Die Gonterskirchener Gemarkungs- und Ortskarte von 1751. Mitt. d. Oberh. Geschichtsvereins, NF, 82 dieser Band
- 70c) Melchior, G. H. und W. Demmer 1997: Die Einartshäuser Mühle wurde unterhalb des Dorfes gegen Ende des 17. Jahrhunderts erbaut. Heimat im Bild. Beilage z. Gießener Anzeiger, 22. Woche
- 71) Meyer, O. 1984a: Das Bürgerbuch der Stadt Laubach (1590-1775). I. Teil. Heimatkundlicher Arbeitskreis Laubach (Hrg.). 96 S.
- 72) Meyer, O. 1984b: Das Bürgerbuch der Stadt Laubach (1590-1775). II. Teil. Laubacher Hefte, Heft 2. Heimatkundlicher Arbeitskreis Laubach, 116 S.
- 73) Meyer, O. 1986: Rund um die Wetterfelder Chronik. Gießener Anzeiger, Beilage zur Festwoche „1200 Jahre Laubach“, 3.-11. Mai 1986, 2 S.
- 74) Meyer, O. 1992: Rechtsverordnungen der Grafschaft Solms-Laubach. Laubacher Hefte, Heft 9, S. 19-35, Heimatkundl. Arbeitskreis Laubach
- 75) Meyer, O., Graf zu Castell-Rüdenhausen, K. 1986: Die Grafen zu Solms-Laubach. Gießener Anzeiger, Beilage zur Festwoche „1200 Jahre Laubach“, 3.-11. Mai 1986. 6 S.
- 76) Meyers Konversations Lexikon 1895. 5. Aufl. Leipzig und Wien, 1. Band, S. 404: Allodifikation, 2. Bd. S. 944 ff.: Bewässerung; 5. Bd. S. 870 ff.: Erblehen, Erbllichkeit; 1896, 11. Bd. S. 152 ff.: Lehnrecht; 1897, 12. Bd. S. 584 ff.: Mühlentypen; 17. Bd. S. 745 ff.: Wässerungswiesen
- 77) Ortschronik der evang. Kirchengemeinde Gonterskirchen. Angefangen im Jahre Christi 1858 von F. W. Urich ev.-luth. Pfarrer daselbst
- 78) Ortschronik der evang. Kirchen-Gemeinde Gonterskirchen fortgesetzt 1931 von Pfarrer W. Weimar
- 78a) Reith, R. 1991 (Hrg.): Lexikon des alten Handwerks. C. H. Beck München. S. 22-29: Bäcker, Entwicklung des Backwesens; Unterschied Stadt/Land; S. 167-172: Müller, Mühlenregal, Ruf der Müller etc.
- 79) Reitz, H. 1991: Die Schmahlmühle in Fränkisch-Crumbach und ihre Öhlmühle im Hessenpark. In: Hessenpark, Heft 8: Mühlen in Geschichte und Zukunft. S. 31-35, Neu-Anspach.
- 80) Roeschen A. 1902: Der letzte Rest der Wüstung Horloff. Quartalsblätter des Hist. Vereins für das Großherzogtum Hessen. N. F. 3, S. 350

- 81) Salbuch 1705, Nr. 62, G. A. Laubach; zit. n. 6a
- 82) Schatzregister 1598, Nr. 17, G. A. Laubach; zit. n. 6a
- 83) Steinl, G. 1989: Wasenmeister und Scharfrichter zu Gonterskirchen. Laubacher Hefte, Heft 8, S. 40-41
- 84) Seul E. 1982: Alte Mühlen und Höfe in Mittelhessen. 1. Aufl., Ferberscher Verl., Gießen
- 85) Verdenhalven 1993: Alte Meß- und Währungssysteme aus dem deutschen Sprachgebiet. Verl. Degener & Co., Neustadt a. d. Aisch 2. Aufl., 123 S.
- 85a) Volk, L. 1940: Die Wüstungen im Kreis Schotten. Diss. Gießen
- 86) Weigel Ch. 1987: Abbildung und Beschreibung der Gemeinnützlichen Hauptstände. Faksimile-Neudruck der Ausgabe Regensburg 1698. Verl. Dr. Alfons Uhl Nördlingen. S. 473-475: Der Müller; S. 476-477: Der Mehlwäger; S. 477: Der Melber; S. 478: Der Hirsknauer; S. 478- 484: Der Oelschläger; S. 484-488: Der Beck
- 87) Weimar W. 1928: Zusammenstellung Gonterskircher Grabdenkmäler. Anlage zur Ortschronik
- 88) Wellenkötter, T. 1994: Laubach, Geschichte und Gegenwart. Brühlscher Verl. Gießen, 88 S.
- 89) Zedler, J. H. 1739: Großes vollständiges Universallexikon aller Wissenschaften und Künste. München, Mainz, Leipzig und Halle. Bd. 22, Spalte 126 ff. Technik; Spalte 142 ff.: Inspekt., Ordnung; Spalte 149 ff.: Fachbaum; Spalte 158 ff.: Mühlen-Rechte
- 90) Zehnt-Akten 1620, Nr. 38, Gräfliches Archiv Laubach; zit. n. 6a

Abbildungen

- Abb. 1: Mittellauf der Horloff, gezeichnet von Johann Jost Dinstorf (Geometer Juratus) im Jahre 1774 vom Ruthardshäuser Teich im Osten (oben) bis zur „Utphaer wayd“ (unten, 18)
- Abb. 2: Titelseite der „Möller und Becker Ordnung von 1596“ (22)
- Abb. 3: Berechnung von Korn- und Kleie-Molter und Mehlverlust durch Staub nach der Mühlenordnung von 1730/31 (24)
- Abb. 4a: Gelübde eines Mehlwaage-Meisters 1741 (24)
- Abb. 4b: Transkription des Gelübdes des Mehlwaagemeisters (vgl. Abb. 4a)
- Abb. 5: Ausschnitt des Ortskerns von Gonterskirchen mit der durch Mühlräder gekennzeichneten Mühle nach einer Karte von J. G. Herbilius 1751 im Heimatmuseum Laubach (56). Norden liegt am unteren Bildrand
- Abb. 6: Partie aus Gonterskirchen mit der Einmündung des Mühlgrabens in die „Alte Bach“, die Horloff, nach einem Ölgemälde von Carl Barnas aus dem Jahre 1930 im Heimatmuseum Laubach (5). Heute ist die Einmündung des Mühlgrabens in die Horloff ab der Steinbrücke im Mittelgrund verrohrt
- Abb. 7: Mühlengrundriß (1) mit Mühlgraben (2) und Horloff (3) in Flur I der Gonterskirchener Gemarkung nach Geometer Knewitz 1850/52 (4a)
- Abb. 8a: Das Wohnhaus der Mühle anfangs der 1930er Jahre von der Mühlgasse (N) aus
- Abb. 8b: Die Nebengebäude der Mühle anfangs der 1930er Jahre von links nach rechts: Abtritt, Stall, Scheune, Zwischengebäude mit Abstellmöglichkeit für Ackergeräte und Heuboden, anschließend im Fachwerkteil Fruchtboden, darunter Ställe und schließlich der überdachte Eingang zur Mühle
- Abb. 8c: Wohnhaus und Mühlengebäude (rechts) vom Dorf her nach 1935
- Abb. 9: Das Mühlenanwesen im Jahre 1995
- Abb. 10: Südseite des Mühlenanwesens heute, wo etwa in Höhe des gegabelten Baumes (im Hintergrund links) das Mühlrad angebracht war
- Abb. 11: Darstellung des Mahlgangs einer alten deutschen Mühle (64, 76)
- Abb. 11a: Noch benutzter Walzenstuhl der Heresmühle (66b)
- Abb. 11b: Die 1950 eingebaute, jetzt zur Reparatur auseinandergenommene Turbine der Gonterskircher Mühle
- Abb. 12: Das Wehr der Gonterskircher Mühle, „die Schließe“, mit dem Überlauf in die „Alte Bach“, die Horloff, im Jahr 1997
- Abb. 13: Der Erbleihbrief von Wolfheintz und Elße aus dem Jahre 1514 (Aufnahme R. Semmler, Laubach)

- Abb. 13a: Transkription des Erbleihbriefes von Wolffheinz und Elße, aus dem Jahr 1514 (vgl. Abb. 13); Transkription von G. Steinl, Hungen
- Abb. 14: Zahlungsplan für die Erbleihe von Johann Peter Schwalbach (30, 1717)
- Abb. 15: Vorschlag des gräflichen Bausachverständigen für den Bau einer weiteren Mahl- und Ölmühle oberhalb (östlich) Gonterskirchens im Jahre 1723 mit der Lage der Wehre, der Mühlen, des neuen Mühlgrabens und der „Alte Bach“ (31)
- Abb. 16: Berechnung der Ablösesumme für die Gonterskircher Erbleihmühle zur Überführung in freies Eigentum (51)
- Abb. 17: Titelseite des Allodificationsvertrag von 1857 zwischen Konrad Lind und Otto, Graf zu Solms-Laubach, zur Überführung der Erbleihmühle in freies Eigentum (51)
- Abb. 18: Mühlgrabenabschnitt östlich der Mühle oberhalb des Sportplatzes, der früheren Mühlwiese, anfangs 1997

Tab.1: Erbleihmühlen der gräflichen Herrschaft und „eigenthümliche“ (Eigentums-) Mühlen (e) im Oberamt Laubach im Seebach-, Wetter- und Horlofftal (9,40,43 81a).

Mühlennamen	Ersterwähnung oder Baujahr (B)	Emphahgeld (E)
* Utpher Erbleihmühle	1551	30 fl
* Riedmühle bei Inheiden	1430	15 fl
* „Neue Mühle“ a. d. Horloff auf darmstädt. Territorium	n.g.	n.g.
* Ruppertsburger alte (Erbleih-) mühle	1557	20 fl
* Neue Mühle unterhalb Ruppertsburg (e)	1704 (B)	8 fl
* Horlofsmühle	1557	(4 FL) 6 fl
* Gonterskircher Erbleihmühle	1515	12 fl
* Friedrichshüttenmühle (Hammer u. Schmelzmühle)	1699 (B)	30 fl
* Wetterfelder Erbleihmühle (es gab noch eine ältere Hammermühle)	1557 1553	30 fl n.g.
* Sträuchesmühle b. Wetterfeld	1711 (B)	3 fl
* Creuzseener Mühle (= Oberseener oder Höresmühle)	1635	2 fl
* Strebkötzenmühle im Creuzseener Grund (e)	1704	g.E.
* Hartmanns- (= Hofmanns- oder Löbsacks-) Mühle (Erbleihe)	1723	10 fl
* Freienzeener Hofmannsmühle	1712 (B)	n.g.
* Heßen-Brücken-Mühle auf Licher Gebiet aber mit Laubacher Wasser betrieben, deshalb halbes E an Solms-Lich (e)	1548	5 fl
* Solmsische oder Junkernmühle unter Münzenberg (Erbleihe)	1566 (B)	24 fl
* Mühle zu Treis Münzenberg	n.g.	n.g.
* Berger oder Solmscher Creuz-Mühle unterhalb Arnburg	1803 an Solms-Laubach	n.g.
* Mühle in Kloster Arnburg	n.g.	n.g.
* Untermühle zu Laubach	1587 (B)	verp.

Nicht genannt (= n.g.) bedeutet nur, daß Ersterwähnung, Baujahr oder Emphahgeld im angeführten Aktenstapel nicht gefunden wurden. verp.= verpachtet; g.E.= gewöhnliches Emphahgeld ohne Hinweis auf eine bestimmte Summe.

Tab. 2: Alte Münzen (2a), Längen-(2b), Flächen- (2b), Frucht- (2c) und Flüssigkeitsmaße, wie sie im Text benutzt werden (54a,58,60b,61,72,85).

2a) Münzen: Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation:

- fl= Gulden, (ursprünglich florenus, Goldmünze der Stadt Florenz), rheinischer Gulden der Kurfürsten von der Pfalz, Köln, Trier, Mainz. Später: Prägung von Silbermünzen in Tirol als Äquivalent für den Gulden.
- 1 fl im 16. Jh. hatte 15 Batzen (ba), die 60 Kreuzer (xr) entsprachen.
- 1 Reichstaler (rtl), eine Silbermünze, ursprünglich im Wert von einem Reichsgulden, der einem Speziestaler entsprach. 1566: 1 rtl= 60 xr, 1665: 1 rtl= 90 xr und später 120 xr, bzw. je nach Prägeart bis 2 Gulden.
- 1 Reichstaler (rtl) entsprach zwischen 1739 und 1806 1 1/2 fl, die 4 1/2 Kopfstücke, 30 Schillinge (ß) und 90 Kreuzer (xr) ergaben.
- 1 fl hatte zwischen 1800 und 1875 60 Kreuzer (xr) und 240 Pfennig (Denar= d).
- 1 albus (alb) war eine silberne Groschenmünze vom 14. bis ins 16. Jh. im Wert von 24 d. Wegen seines hohen Silbergehaltes wurde er auch Weißpfennig genannt. In Hessen wurde der Weißpfennig bis zum Ende des 18. Jhs. geprägt. 1 alb= 12 Heller, 32 alb= 1 Taler. In Frankfurt um 1600: 1 alb= 8 d; 1 Schilling (ß)= 9 d; 1 Batzen= 14 d; 1 fl= 216 d= 15,4 ba= 24 ß= 27 alb. Das komplizierteste Geldverhalten zeichnete bis ins 19. Jh. Hessen aus, weil die Grenze zwischen norddeutschem Taler- und süddeutschem Guldengebiet in dieser Region verlief.
- Königstaler war der deutsche Name für verschiedene niederländische Taler mit dem Brustbild des span. Königs Philipp II (1566- 1598).

2b) Längen- und Flächenmaße: Vor der Angleichung im Großherzogtum

Hessen im Jahr 1819 für Freienseen, Gonterskirchen, Ilsdorf, Laubach und Ruppertsburg:

- 1 Fuß= 37,13 cm; 1 Ruthe (rth)= 10 Fuß= 371,3 cm.
 - 1 Morgen= 4411 qm= 4 Vierthel (Vtl)= 320 qrth.
- Nach der Angleichung:
- 1 Hektar= 10 000 qm= 4 Morgen= 16 Vierthel= 1600 Quadratklafter.
 - 1 q-Klafter= 6,25 qm; 1 Vierthel= 625 qm.

2c) Fruchtmaße: Vor der Angleichung 1818 im Oberamt Laubach:

- 1 Malter= 2 Achtel= 8 Mesten= 32 Vierthel= 128 Mäßchen= 300,20992 l für alle Getreidearten und -Produkte.

In Butzbach:

- 1 Achtel= 8 Mesten= 64 Gescheid= 119,68640 l für Korn;

- 1 Achtel= 8 Mesten= 64 Gescheid= 147,24608 l für Hafer.
 - In Friedberg:
 - 1 Malter= 4 Simmer= 8 Mesten= 16 Sechter= 64 Gescheid= 127,0 l für Korn;
 - 1 Malter= 4 Simmer= 8 Mesten= 16 Sechter= 64 Gescheid= 134,749952 l für Hafer.
 - Nach Angleichung im ganzen Großherzogtum:
 - 1 Malter= 128 l.
 - 2d) Flüssigkeitsmaße vor der Angleichung für Das Oberamt:
 - 1 Ohm=20 Viertel= 80 Maß= 320 Schoppen= 1280 Kännchen= 153,125 l
 - Nach der Angleichung
 - 1 Ohm= 20 Viertel usw.= 160 l.
 - 2e) Gewichtsmaße
 - 1 Zwergpfund je nach Region weniger als 500 g.
 - 1 Pfund= 500 g; 1 Zentner= 100 Pfund
-

Tab. 3: Tage von Heiligen (57), an denen herkömmlicherweise Pacht zu bezahlen war, bis zu deren Datum Dienstleistungen verrichtet sein sollten und Rechnungen zu bezahlen waren. Auch Märkte in der Umgebung galten als Kalendertage.

Benennung	Datum
Mariae Lichtmeß	02. 02.
St. Blasius	03. 02.
Valentinstag	14. 02.
Johannistag	24. 06.
St. Peter	29. 06.
Michaelstag	29. 09.
Allerheiligen	01. 11.
Allerseelen	02. 11.
Martinstag	11. 11.
Hlge. Barbara	04. 12.
Zwölf Hlge. Nächte	24. 12. bis 06. 01.
Zwischen den Jahren	24. 12. bis 02. 01.

Tab. 3a: Lehnsherr (75) und Erbleihnehmer (s. IV, 3) der Gonterskircher Mühle in der Zeit von 1514 bis 1857. G.z.S.= Graf zu Solms; G.= Gonterskirchen; L. = Laubach, (o. E.) = ohne Erbleihbrief in den Akten

Jahr	Lehnsherr	Müller
1514	Philip G.z.S.-Lich, Herr zu Myntzenbergk etc.	Wolfheintz von Lauppach und Elße
1575	Johann Georg G.z.S.-Laubach Albrecht Otto I. G.z.S.-Laubach	Junghenn Wolfs Erben
1627	Anna, Gemahlin von Albrecht Otto I	Michael Kircher u. Catharina v. Laubach
1637	Albrecht Otto II u. Catharina Juliane	Rückkauf der Mühle v. Michael Kircher
vor 1639	Albrecht Otto II u. Catharina Juliane	Curt Seibert v. Laubach (o.E.)
vor 1663	Catharina Juliana	Andreas Fritz v. G. (o.E.) Elisabeth u. Margarethe
1663	Carl Otto	Johannes Möller jr. v. G. (o.E.)
vor 1669	Carl Otto	Johannes Fischer v. G. (o.E.) u. Elisabeth
1669	Carl Otto	Johannes Martin (o.E.) u. Emma Maria
1673	Carl Otto	Niclas Fickel v. Freinseen u. Anna Maria
1706		Johannes Riepp v. Merkenfritz (o.E.) u. Anna Maria,geb. Fickel
1706	Friedrich Ernst	Johann Peter Schwalbach v. G. u. Elisabetha, geb. Fickel
1729	Friderique Charlotte u.a. für Friedrich Magnus II	Heinrich Conrad Fischer v. G. u. Elisabetha geb. Schwalbach
1743	Christian August	Heinrich Conrad Fischer v. G. u. Elisabetha geb. Schwalbach
1746	Christian August	Johannes Fischer v. G. u. Anna Christina
1786	Elisabeth für Friedrich Ludwig Christian	Johannes Fischer v. G. u. Anna Christina
1789	Elisabeth für Friedrich Ludwig Christian	Anna Catharina Fischer v. G. Anna, Maria, Barbara Girsch
1792	Friedrich Ludwig Christina	Johann Heinrich Lind v. G. u. Anna, Maria, Barbara
1823	Otto	Johann Conrad Lind v. G. u. Anna, Elisabetha, Margaretha

Tab. 3b: Ablösung der Mühle in freies Eigentum im Allodificationsvertrag im Jahr 1857 zwischen Otto, Graf zu Solms-Laubach und Johann Konrad Lind v. G. (Abkürzungen vgl. Tab. 3a). Eigentümer nach 1857, nach dem Übergang in freies Eigentum.

Jahr	Eigentümer
1857:	Johann Konrad Lind u. Anna, Elisabetha, Margaretha, geb. Lind
etwa 1860:	Johann Philipp Lind III v. G. u. Katharina geb. Seip.
1867:	Karl Theodor Jung v. Freinseen u. Sophie geb. Hofmann.
1884:	Ferdinand Jung v. Freinseen u. Anna, Margaretha, geb. Becker.
1923:	Wilhelm Rudolf Jung u. Lina geb. Bünzel.
1932:	Vorschußverein Laubach.
1933:	Fritz Becker v. Trupbach/Kr. Siegen u. Berta, Minna, Karline, Elisabeth, geb. Hausmann.
1956:	Laubacher Bank.
1956:	Friedrich List u. Paula, geb. Meyer v. Kleinfeld/Westfalen
1977:	Wolfgang List u. Monika geb. Schmitt

Tab. 4: Vermögen von Junghenn Wolf laut Schatzregister von 1598 (80b Nr. 17) und der Versuch einer Schätzung von Teilen seines Vermögens nach heutigem Geldwert. Die mit allem Vorbehalt für heute geschätzten Summen beziehen sich auf DM pro qm in der Gonterskircher Gemarkung und pro Stück (St) Vieh. Der Morgen (M) beinhaltete in Gonterskirchen zu dieser Zeit ebenso wie in der gesamten Grafschaft Laubach 4411 qm (61). Fahrnus, Fahrnis = bewegliche Habe. Grasgarten = ein Stückchen Land, ein Läppchen, in der Nähe des Hauses oder der Ortschaft, in dem schnell eine Last Gras mit der Sense für's Vieh geschnitten und im Grastuch (quadratisches Tuch aus Sackleinen von etwa 1,5x1,5 m) und auf den Schultern nach Hause getragen werden konnte.

Anlagen Land, Vieh	Größe M	Anzahl St	1598	Schätzwerte	
			fl		heute DM
Mühle u. Haus m. Zubehör	-	-	300		-
Ackerland	22,75	-	151	1,50/qm	150 527,-
Wiesen	10,50	-	160	0,75/qm	34 737,-
Krautgarten	0,50	-	20	50,00/qm	110 300,-
Grasgarten	0,25	-	5	-	-
Pferde	-	2	40	-	-
Kühe	-	2	10	2000,00/St	4 000,-
Kalbin	-	1	2,5	-	-
Schafe	-	18	16	200,00/St	4 000,-
Esel	-	2	10	-	-
Schweine	-	5	5	-	-
Fahrnus	-	-	50	-	-
Summe	-	-	769,5	-	-

Tab. 5: Äquivalente von Bucheckern, Lein- und Rübsamen für die Schlagmühlen im Solmser Land (43, 1792) und wie sie als Pacht in Geldwert für den gräflichen Haushalt ausgetauscht werden konnten.

1 Achtel Eckern	zu 12 Kuchen jeder zu 4 Pfennig
1 Achtel Lein	zu 18 Kuchen jeder zu 1 albus
1 Achtel Rübsamen	zu 18 Kuchen jeder zu 1 albus
6 Achtel Eckern	entsprachen 4 Achtel Lein- oder 4 Achtel Rübsamen

Tab. 6: Zeitlicher Ablauf der Klage des Müllers Johannes Fischer wegen „Eißens“ des Mühlgrabens gegen die Gemeinde Gonterskirchen im Jahr 1767 (35).

12. Januar 1767:

Johannes Fischer bringt seine Klage gegen die Gemeinde ein; umgehend erfolgt Befehl der gräflichen Rentkammer an die Gemeinde „die Bach“ zu „Eißen“.

14. Januar:

Erneute Klage des Müllers, weil die Gemeinde den Befehl nicht ausführte. Der Schultheiß wird um Bericht ersucht.

15. Januar:

Bericht des Schultheißen Schwalbach über den Zustand von Wehr, Mühlgraben und Bach im Dorf.

17. Januar:

Urteil aufgrund des Berichtes und eines Verhörs der Beteiligten, Gemeinde und Müller, zu Ungunsten des Müllers. Er hat den Mühlgraben umgehend vom Eis zu räumen.

24. Januar:

Erneutes Verhör des Müllers, weil er dem Befehl nicht Folge leistete.

26. Januar:

Order an den Schultheißen, den Müller anzuhalten, seine Verpflichtung zu erfüllen.

29. Januar:

Bericht des Schultheißen über die Art und Weise der Erledigung des „Eißens“ durch den Müller.

31. Januar:

Bitte des Müllers an die Gräfliche Rentkammer um die Kopie des Schiedsspruchs.

Tab. 7: Schätzung der Gonterskircher Mühle im Jahr 1855, um sie in freies Eigentum zu überführen (51)

Gebäude, Einrichtungen,	Einnahmen fl	Geldbetrag kr
Gebäude	2620	-
Laufendes Werk der Mahlmühle	271	-
Schlagmühle	321	-
Gegenstände der Mahl- und Ölmühle	60	30
Schleifmühle	30	30
Grundstücke	500	-
Einnahmen aus der Mahlmühle p.a.	518	30
Einnahmen aus der Ölmühle p.a.	270	-
Einnahmen aus der Schleifm. p.a.	5	-
Ertrag aus der Mühle p.a.	793	30
Lfde. Kosten p.a.	391	9 3/4
Reinertrag p.a.	492	20 1/4